

Steuerwegweiser

für Gemeinnützige
Vereine und für
Übungsleiter/-innen

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Die 27. Auflage des „Steuerwegweisers für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ erscheint - für manche vielleicht noch etwas ungewohnt - in einem neuen modernen Design, das einheitlich für alle Broschüren der hessischen Landesregierung gilt. Aber nicht nur das Design hat sich geändert. Auch inhaltlich enthält die Broschüre wieder etliche Neuerungen aufgrund geänderter Gesetze und Rechtsprechung verbunden mit Beispielen, praktischen Tipps und Erläuterungen. Darüber hinaus ist der Anhang um einen Auszug aus dem Umsatzsteuergesetz erweitert worden, da immer mehr Vereine von der Umsatzsteuer betroffen werden. Der auch im Internet unter www.hmdf.hessen.de abrufbare Steuerwegweiser - unter der Rubrik „Ihre Finanzen: Steuerbroschüren“ -, soll den vielen Verantwortlichen der rund 33.000 in Hessen ansässigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, aber auch den Übungsleitern und Übungsleiterinnen bei der steuerlichen Behandlung helfen. Sofern Sie darüber hinausgehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Durch die Neuorganisation der Finanzämter und die damit einhergegangene Einrichtung von Verwaltungsstellen haben sich z.T. die Namen und Anschriften geändert. Sie finden das für Ihren Verein zuständige Finanzamt im Anhang 2 dieser Broschüre.

Ich danke den vielen Funktionsträgern sowie freiwilligen Helferinnen und Helfern, die durch ihr großes Engagement dazu beitragen, dass die Vereine ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrnehmen können und wünsche ihnen für ihre Arbeit viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Weimar'.

Karlheinz Weimar
Hessischer Finanzminister



Inhaltsverzeichnis

1	Bedeutung der gemeinnützigen Vereine	10
2	Steuerliche Sonderstellung	11
2.1	Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten	11
2.2	Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften	11
2.2.1	Vereine	12
2.2.2	Stiftungen	12
2.3	Zuständiges Finanzamt	13
3	Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein	14
4	Voraussetzungen zur Erlangung der Steuerbegünstigung	15
4.1	Inländische Körperschaften	15
4.2	Gemeinnützige Zwecke	15
4.2.1	Begriff der Allgemeinheit	15
4.2.2	Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke	16
4.3	Mildtätige und kirchliche Zwecke	17
4.3.1	Mildtätige Zwecke	17
4.3.1.1	Persönliche Hilfsbedürftigkeit	18
4.3.1.2	Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit	19
4.3.2	Kirchliche Zwecke	19
4.4	Selbstlosigkeit	20
4.4.1	Prägende Tätigkeit	20
4.4.2	Mittelverwendung	20
4.4.3	Zuwendungen an Mitglieder	21
4.4.4	Zeitnahe Mittelverwendung	21
4.5	Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung	22
4.5.1	Zulässige Ausnahmen	22
4.5.2	Bildung von Rücklagen	24
4.5.2.1	Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen	24
4.5.2.2	Freie Rücklagen	24
4.5.2.3	Sonstige Rücklagen	25
4.6	Satzung und tatsächliche Geschäftsführung	26
4.6.1	Zweckverwirklichung im Ausland	27

5	Steuererklärung, Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid und vorläufige Bescheinigung	28
6	Tätigkeitsbereiche, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung	30
6.1	Tätigkeitsbereiche (graphische Darstellung)	30
6.1.1	Allgemeines	30
6.1.2	Grundsätzliche Steuerpflicht	30
6.2	Steuerfreie Vermögensverwaltung	32
6.2.1	Steuerfreie Kapitalerträge und Zinsabschlag	32
6.2.2	Steuerfreie Vermietung/Verpachtung oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	34
6.3	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	35
6.3.1	Kulturelle Veranstaltungen	36
6.3.2	Sportliche Veranstaltungen	36
6.3.2.1	Bezahlter und unbezahlter Sportler	37
6.3.2.2	Zweckbetriebsgrenze 30.678 €	37
6.3.2.3	Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze	38
6.3.2.4	Vor- und Nachteile einer Option	38
6.4	Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	39
6.4.1	Besteuerungsgrenze 30.678 €	39
6.4.2	Ermittlung des Gewinns/Überschusses	41
6.4.3	„Fiktive“ Kosten	42
6.4.4	Verluste	42
6.4.5	Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung	44
7	Körperschaft- und Gewerbesteuer	45
7.1	Freibeträge bei Körperschaft- und Gewerbesteuer	45
7.2	Höhe der Körperschaft- und Gewerbesteuer	45
8	Umsatzsteuer	46
8.1	Umsatzsteuerpflicht	46
8.1.1	Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)	46
8.2	Umsatzsteuerbefreiung	46

8.3	Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 €	47
8.4	Umsatzsteuersätze	48
8.4.1	Regelsteuersatz 16%	48
8.4.2	Ermäßigter Steuersatz 7%	48
8.5	Abzug der Vorsteuer	48
8.5.1	Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer	49
8.5.2	Vorsteuerpauschale von 7%	50
8.6	Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten	51
8.7	Berechnung der Umsatzsteuer	51
8.8	Umsatzsteuer-Voranmeldung	51
8.8.1	Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung	52
8.9	Aufzeichnungspflichten	52
9	Kraftfahrzeugsteuer	53
10	Grund- und Grunderwerbsteuer	53
11	Erbchaft- und Schenkungsteuer	54
12	Vergnügungs- und Lotteriesteuer	54
13	Lohnsteuer	55
13.1	Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern	55
13.2	Lohnsteuerpflichtiger und -freier Aufwandsersatz	56
13.2.1	Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	56
13.2.2	Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	57
13.2.3	Lohnsteuerfreie Pauschbeträge bei Dienstreisen	57
13.3	Eintragung in die Lohnsteuerkarte	58
13.4	Pauschalierung der Lohnsteuer	58
13.4.1	Kurzfristige Beschäftigung	58
13.4.2	Geringfügige Beschäftigung	58
13.4.2.1	Regelung bis 31.3.2003	59
13.4.2.2	Regelung ab 1.4.2003	59
13.5	Lohnsteuer-Anmeldung	60
13.5.1	Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung	60
13.5.2	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	61
13.6	Sozialversicherung	61
13.6.1	Regelung bis 31.3.2003	61
13.6.2	Regelung ab 1.4.2003	62

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke	62
14.1 Geld- und Sachspenden	63
14.1.1 Geldspenden	63
14.1.2 Sachspenden	63
14.2 Regelung des Spendenabzugs	64
14.2.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	64
14.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke	64
14.2.3 Zuwendungsbestätigung	65
14.2.3.1 Geldspende/Mitgliedsbeitrag	66
14.2.3.2 Sachspende	67
14.2.3.3 Kleinspende bis 100 €	67
14.2.3.4 Sammelbestätigung	68
14.2.3.5 Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung	68
14.2.3.6 Aufzeichnungspflichten	68
14.3 Verwendung der Zuwendung	68
14.4 Vertrauensschutz und Haftung	68
15 Nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen	70
15.1 Art der Tätigkeit und Voraussetzungen	70
15.2 Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit	71
15.3 Unselbständig tätige Übungsleiter/-innen	71
15.3.1 Steuerliche Pflichten	71
15.3.2 Steuerliche Vergünstigungen	72
15.4 Selbständig tätige Übungsleiter/-innen	73
15.5 Steuerliche Pflichten selbständig und unselbstständig tätiger Übungsleiter/-innen	74
16 Steuerabzug für Bauleistungen	75

Anhang

1	Übersicht über Steuervergünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine	76
2	Anschriften der Finanzämter	78
3	Mustersatzung	79
4	Muster einer Überschussermittlung	81
5	Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke	84
6a	Muster einer Zuwendungsbestätigung - Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung	86
6b	Muster einer Zuwendungsbestätigung - Sachzuwendung	87
7	Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins mit Jahreseinnahmen bis oder über 30.678 €	88
8	Einkommensteuergesetz (Auszug)	90
8.1	Steuerfreie Aufwandsentschädigung	90
8.2	Steuerbegünstigte Zwecke	90
8.3	Steuerabzug bei Bauleistungen (Auszug)	92
8.4	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (Auszug)	93
9	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Auszug)	94
9.1	Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigung (Auszug)	96
10	Körperschaftsteuergesetz (Auszug)	101
11	Gewerbesteuergesetz (Auszug)	101
12	Umsatzsteuergesetz (Auszug)	102
13	Abgabenordnung (Auszug)	103
13.1	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	103
13.2	Steuerbegünstigte Zwecke	104
14	Steuer-ABC für gemeinnützige Vereine	116

Stichwortregister

138

1 Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke wie Forschung und Bildung, das Wohlfahrtswesen, die Kunst, den Umweltschutz oder den Sport, aber auch besonders ausgewählte Freizeitaktivitäten. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die sonst Bund, Länder und Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- oder zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

2 Steuerliche Sonderstellung

Wegen ihrer förderungswürdigen Zielsetzung räumt der Staat den gemeinnützigen Vereinen eine steuerliche Sonderstellung ein, indem er, soweit sich die Vereine auf die Verfolgung ihrer ideellen Zwecke beschränken, auf seinen Besteuerungsanspruch weitgehend verzichtet (vgl. Tz. 4).

2.1 Steuerpflicht wirtschaftlicher Aktivitäten

Ein ideeller Verein kann sich in Verfolgung eines bloßen Nebenzwecks allerdings auch wirtschaftlich wie ein Unternehmer betätigen (vgl. Tz. 6), ohne dadurch seinen ideellen Charakter zu verlieren. Abgesehen von den sogenannten Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.3) dürfen die wirtschaftlichen Aktivitäten jedoch **weder Satzungszweck noch Haupttätigkeit**, sondern allenfalls Nebentätigkeit des Vereins sein, um Mittel zur Verwirklichung der ideellen Zwecke zu beschaffen. Sie unterliegen der vollen Steuerpflicht wie auch andere nicht begünstigte Unternehmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Beispielsweise konkurriert das vom Verein selbst betriebene Vereinslokal mit anderen Gaststätten. Das Vereinslokal kann, vor allem bei Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte, Speisen und Getränke wesentlich billiger anbieten als ein Gastwirt, der auf die Einnahmen zur Bestreitung seines und seiner

Familie Lebensunterhalt angewiesen ist. Eine steuerliche Vergünstigung für die wirtschaftlichen Aktivitäten würde die Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts verletzen. Auf die Verwendung der erzielten Überschüsse für die ideellen Zwecke kommt es dabei nicht an, da sie ohnehin Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist.

2.2 Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften erlangen, nicht dagegen natürliche Personen und Personengesellschaften.

Was sind Körperschaften?

Zu den Körperschaften zählen u.a.

- Kapitalgesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaften (AG)
- Genossenschaften
- Vereine
- Stiftungen

Nur bei Körperschaften kann deren ideelle Zielsetzung aufgrund ihrer Satzung und der dieser folgenden Geschäftsführung objektiv und eindeutig festgestellt und dadurch auf ihre Einhaltung überprüft werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind für alle Körperschaften gleich (vgl. Tz. 4).

2.2.1 Vereine

Die größte Gruppe der Körperschaften stellen die Vereine. Für die Erlangung der Gemeinnützigkeit ist es unerheblich, ob der Verein ein im Vereinsregister eingetragener Verein (e.V.) und damit als juristische Person rechtsfähig ist. Auch ein nicht im Vereinsregister eingetragener und damit nicht rechtsfähiger Verein kann als gemeinnützig anerkannt werden.

2.2.2 Stiftungen

Zu unterscheiden ist – ebenso wie bei Vereinen – zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen. Im Gegensatz zu nicht rechtsfähigen Stiftungen werden rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Hessen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz vom 4.4.1966 durch die zuständige Behörde - in der Regel das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat – anerkannt und unterliegen auch deren Stiftungsaufsicht. Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ sind besondere Steuererleichterungen für Stifter und Stiftungen geschaffen worden.

- Im Jahr der Gründung und in den beiden folgenden Jahren sind Stiftungen berechtigt, eine Rücklage für die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und den

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu bilden (vgl. § 58 Nr. 12 Abgabenordnung, Anhang 13.2). Die Stiftung kann zusätzlich einen Teil, jedoch höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (vgl. § 58 Nr. 5 Abgabenordnung, Anhang 13.2). Damit soll dem Stifter die Sorge genommen werden, er sowie seine nächsten Angehörigen könnten unvorhergesehener Weise aufgrund der Weggabe von Vermögen an die Stiftung in Not geraten und sich den gewohnten Lebensstil nicht mehr leisten.

- Neben den bestehenden Spendenabzugsmöglichkeiten gemäß § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) ist bei Neugründung einer Stiftung ein Betrag von 307.000 € als Sonderausgaben nach § 10 b Abs. 1a EStG (vgl. Anhang 8.2) abzugsfähig. Eine Verteilung auf bis zu 10 Jahre ist zulässig. Darüber hinaus werden nach § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG Zuwendungen an Stiftungen bis zur Höhe von 20.450 € als Sonderausgaben berücksichtigt; diese Regelung gilt jedoch nicht für Zuwen-

dungen an Stiftungen, die steuerbegünstigte Freizeitwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (z.B. Tier- und Pflanzenzucht, Brauchtum, Karneval, Modellflug, Hundesport) fördern.

2.3 Zuständiges Finanzamt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung des Vereins. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem der Vorstand seine Sitzungen abhält und seine Entscheidungen für die Führung des Vereins trifft. Die Anschriften der Finanzämter sind in Anhang 2 aufgeführt.

3 Steuervorteile des steuerbegünstigten gegenüber dem nicht steuerbegünstigten Verein

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts, kommt er in den Genuss einer Reihe von **Steuervorteilen**:

Steuerbegünstigter Verein



- Die **Mitgliedsbeiträge** bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz; denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind.
- Öffentliche **Zuschüsse** und **Spenden** sind steuerfrei.

Der Vermögenserwerb durch **Schenkungen** oder **Vermächnisse** ist von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz).

Das Einkommen aus **Kapital- und Mieteinkünften** ist körperschaft- und gewerbesteuerfrei. Dies gilt selbst dann, wenn der Verein über erhebliches Kapital- und Grundvermögen verfügt und ihm aus der Verwaltung dieses Vermögens entsprechend hohe Erträge zufließen.

Die Einnahmen aus den **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** unterliegen nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie die Besteuerungsgrenze von 30.678 € übersteigen (vgl. Tz. 6.4.1).

Der **Grundbesitz** des Vereins, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt wird, ist grundsteuerfrei (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b Grundsteuergesetz).

Umsätze, die in einem **steuerbegünstigten Zweckbetrieb** (vgl. Tz. 6.3) anfallen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 1 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz, Anhang 12).

Nicht steuerbegünstigter Verein



- Die **Mitgliedsbeiträge** bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz; denn sie sind allgemein steuerbefreit. Voraussetzung ist allerdings, dass sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind.
- Öffentliche **Zuschüsse** und **Spenden** sind steuerfrei.

Der Vermögenserwerb durch **Schenkungen** oder **Vermächnisse** unterliegt der Schenkung- und Erbschaftsteuer.

Das Einkommen aus **Kapital- und Mieteinkünften** ist körperschaftsteuerpflichtig.

Sämtliche Überschüsse bzw. Gewinne aus **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25% (für das Wirtschaftsjahr 2003 = 26,5%).

Der **Grundbesitz** des Vereins unterliegt der Grundsteuer.

Nicht gemeinnützige Vereine haben **keinen Zweckbetrieb**. Die Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz.

4 Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit ergeben sich aus der Abgabenordnung (vgl. Anhang 13) und für die Steuerbefreiung bzw. –ermäßigung aus den einzelnen Steuergesetzen (vgl. Tz. 7 und 8, Anhang 10 und 11). Steuerbegünstigt sind nur

- Körperschaften (vgl. Tz. 2.2), die gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung verfolgen.

4.1 Inländische Körperschaften

Die Gemeinnützigkeit können nur inländische Körperschaften erlangen, d.h. sie müssen ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben und der steuerlichen Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Davon unabhängig können steuerbegünstigte Zwecke nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland verwirklicht werden, es sei denn, die Fördermaßnahmen sind nur auf das Inland beschränkt (z.B. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder).

Der Sitz wird in der Satzung festgelegt. Hingegen ist der Ort der Geschäftsleitung dort, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen

Oberleitung befindet. Bei Vereinen wird der Ort der Geschäftsleitung regelmäßig dort sein, wo der Vorstand seine Entscheidungen zur Führung des Vereins trifft, z.B. im Vereinslokal oder am Wohnort des Vorsitzenden.

4.2 Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke - so bestimmt die Abgabenordnung (vgl. Anhang 13) - verfolgt ein Verein, wenn seine Tätigkeit **darauf gerichtet** ist, „die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“.

4.2.1 Begriff der Allgemeinheit

(vgl. § 52, Anhang 13.2)

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit zugute kommen, d.h. einem nicht zu eng begrenzten Kreis von Personen. Es genügt jedoch bereits, wenn der begünstigte Personenkreis als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlicher, regionaler oder auch beruflicher Hinsicht ist zulässig. Deshalb können auch z.B. Personen eines bestimmten Alters, Auszubildende, Angehörige einer Berufsgruppe oder die Bevölkerung einer Gemeinde als Allgemeinheit angesehen werden.

Das Merkmal der Förderung der Allgemeinheit liegt jedoch dann nicht vor, wenn der Kreis der geförderten Personen

1. entweder **abgeschlossen** ist, z.B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie, zur Belegschaft eines Betriebs, oder
2. infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung dauernd **nur sehr klein** sein kann, z.B. nur die Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Bedienstete einer Verwaltung betrifft. Wird beispielsweise eine Bürgerinitiative gegründet, um die Interessen der Anlieger an einer Ortsstraße zu vertreten, ist das Kriterium der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfüllt. Wird der Kreis der Mitglieder durch hohe **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren** klein gehalten, ist bei Vereinen, deren Tätigkeit **in erster Linie den Mitgliedern zugute** kommt -insbesondere **Sport- und Freizeitvereine** i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung (vgl. Anhang 13.2) -, die Förderung der Allgemeinheit nur dann gegeben, wenn
 - die **Mitgliedsbeiträge** durchschnittlich je Mitglied und Jahr **nicht mehr als 1.023 €** und

- die **Aufnahmegebühren** für die im Jahr aufgenommen Mitglieder durchschnittlich **nicht mehr als 1534 €** betragen. Diese Grenzen gelten auch für die entsprechenden Fördervereine.

4.2.2 Förderung der Allgemeinheit durch gemeinnützige Zwecke

Die Frage, wann gemeinnützige Zwecke gefördert werden, lässt sich in allgemeingültiger Weise nicht beantworten. Sie muss im Einzelfall durch Anknüpfung an vielfältige Maßstäbe entschieden werden, z.B. an die Wertung des Grundgesetzes, die geistige und kulturelle Ordnung, sowie Wertvorstellungen der Bevölkerung. Jedenfalls wird die Allgemeinheit und damit **die Gemeinnützigkeit nicht gefördert**, wenn **gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen** wird. Das geschieht bereits dann, wenn ein Verein seine Lohn- oder Umsatzsteuer nicht anmeldet und abführt. In diesen Fällen müsste das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit wegen des Verstoßes gegen die Förderung der Allgemeinheit versagen. Entsprechendes gilt für Vereine und Organisationen, die **extremistische**, nicht mit dem **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** vereinbare Ziele nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung verfolgen.

Im Gesetz (vgl. § 52, Anhang 13.2) selbst sind einige **gemeinnützige Zwecke beispielhaft aufgeführt**:

- Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung, z.B. durch wissenschaftliche Vereinigungen, Volkshochschulen, Sonderschulen, Erziehungsheime
- Kunst und Kultur, z.B. durch Kunstvereine, Theatergemeinden, Gesang- und Musikvereine
- Völkerverständigung, Entwicklungshilfe
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe, z.B. durch Kindergärten, Jugendherbergen, Altenheime
- öffentliches Gesundheitswesen, z.B. durch öffentliche Krankenhäuser, Kurheime
- Sport, wobei zu beachten ist, dass der bezahlte Sport nicht hierher gehört
- Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Modellflug, der Hundesport und Zwecke, die mit den vorgenannten identisch sind.

Hierzu zählen der Bau und das Betreiben von Auto-, Eisenbahn- und Schiffsmodellen.

Andere **Freizeit-Aktivitäten**, wie z.B. Skat und Bridge, das Sammeln von Briefmarken und Münzen u.ä., aber auch Gotcha und Paintball u.ä. gehören **nicht zu diesen begünstigten Zwecken**.

4.3 Mildtätige und kirchliche Zwecke

(vgl. §§ 53 und 54, Anhang 13.2)

4.3.1. Mildtätige Zwecke

Der Förderung **mildtätiger Zwecke** liegt der Gedanke zugrunde, **bedürftige Personen**, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu **unterstützen**. Bei der Mildtätigkeit wird dabei zwischen zwei Arten der Bedürftigkeit unterschieden, der **persönlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und der **wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit** wegen der wirtschaftlichen Lage.

Im Gegensatz zur Förderung gemeinnütziger Zwecke ist es bei Förderung mildtätiger Zwecke nicht erforderlich, dass der Verein die Allgemeinheit (vgl. Tz. 4.2.1) fördert. Die Förder- (Zweckverwirklichungs-)maßnahmen

können sich daher auch auf einen zahlenmäßig kleinen, eng abgegrenzten Personenkreis, beschränken.

Die Unterstützung muss ebenso wie bei der Gemeinnützigkeit selbstlos (vgl. Tz. 4.4) geschehen. Dies bedeutet nicht, dass die mildtätige Zuwendung völlig unentgeltlich erfolgen muss. Sie darf nur nicht des Entgelts wegen erbracht werden.

Der Verein muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützenden Personen überzeugen. Im Falle der persönlichen Hilfsbedürftigkeit kommen zum Beispiel die Vorlage eines Behindertenausweises oder ärztliche Gutachten in Betracht. Bei der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind Erklärungen von den zu unterstützenden Personen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich. Als **Nachweis** reicht eine Erklärung, in der von der unterstützten Person nur das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 Abgabenordnung mitgeteilt wird, nicht aus. Das Formular, auf dem die unterstützte Person die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge berechnet hat, ist dem Verein vorzulegen.

4.3.1.1 Persönliche Hilfsbedürftigkeit

Die zu unterstützenden Personen müssen **wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen**

Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen

sein. Es ist nicht notwendig, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum besteht, eine **kurzfristige Hilfsbedürftigkeit reicht** aus. Daher gehören zum Beispiel auch Leistungen wie „Essen auf Rädern“ und die Gestellung von Pflegekräften bei vorübergehender Krankheit zu den begünstigten Zweckverwirklichungsmaßnahmen.

Die Unterstützung kann unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Hilfsbedürftigen erfolgen, eine zusätzliche wirtschaftliche Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Allerdings müssen die Maßnahmen dazu geeignet sein, die Notlage der bedürftigen Person zu beseitigen oder zu lindern. Eine bloße finanzielle Unterstützung einer Person, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen ist, sich aber nicht gleichzeitig in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, reicht nicht aus.

Hohes sowie ein sehr geringes Alter (Kleinkinder) können eine persönliche Hilfsbedürftigkeit begründen. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

4.3.1.2 Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

Zulässig ist die - **finanzielle - Unterstützung** von Personen, deren **Bezüge** nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (ab 1.1.2005 = § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt aber nicht vor, wenn die Personen über **Vermögen** verfügen, das zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und ihnen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Dabei sind der Umfang und die Art des Vermögens sowie die Lebensumstände der zu unterstützen Person zu berücksichtigen.

In Einzelfällen liegen die Voraussetzungen für die Mildtätigkeit auch dann vor, wenn die Bezüge oder das Vermögen die vorgenannten Grenzen übersteigen, z.B. wenn die wirtschaftliche Lage **aus besonderen Gründen** zu einer **Notlage** geworden ist. Hierzu zählen insbesondere die Hilfeleistungen in Katastrophenfällen, wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen u.ä..

4.3.2 Kirchliche Zwecke

Ein Verein verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, **eine Religions-**

gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu **fördern**. Für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, kommt eine Anerkennung wegen Förderung kirchlicher Zwecke nicht in Betracht. Denkbar ist allerdings eine Anerkennung wegen Förderung religiöser Zwecke, die zu den gemeinnützigen Zwecken i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung gehören.

Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens.

4.4 Selbstlosigkeit

(vgl. § 55, Anhang 13.2)

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist schließlich, dass die Allgemeinheit in selbstloser Weise gefördert wird.

4.4.1 Prägende Tätigkeit

Ein Verein ist dann **nicht**

gemeinnützig, wenn er in erster Linie eigenem Erwerbsstreben nachgeht. Der Verein darf sich demzufolge **nicht überwiegend wirtschaftlich** betätigen, z.B. durch die Durchführung geselliger Veranstaltungen, sondern muss überwiegend seine satzungsmäßigen ideellen Zwecke verfolgen. Bei der Prüfung, welche Tätigkeit der Verein überwiegend ausübt bzw. welche Tätigkeit für ihn prägend ist, kommt es nicht so sehr auf das Verhältnis der Einnahmen aus den wirtschaftlichen Aktivitäten zu den übrigen Einnahmen an.

Entscheidende Kriterien sind die jeweiligen Zeit- und Personalaufwendungen für die begünstigten Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) einerseits gegenüber dem Bereich der Vermögensverwaltung und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb andererseits. Sofern die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten für die gesamte Tätigkeit des Vereins nicht prägend sind, wird die

Gemeinnützigkeit dadurch nicht beeinträchtigt. Wie jeder andere Unternehmer ist der Verein mit diesen Aktivitäten grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Die Überschüsse müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.4.2 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins – egal aus welcher Quelle sie dem Verein zufließen, d.h. Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Schenkungen, Erbschaften, Zins- und Pächterträge, Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten der Zweckbetriebe und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der **Werbeaufwand für Spenden** und sonstige Zuwendungen an den Verein oder für **Mitgliederwerbung** sowie der Verwaltungsaufwand allgemein müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten. Was als angemessen anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Deshalb kann auch ein Verwaltungsaufwand von deutlich weniger als 50% bereits als schädliche Mittelverwendung beurteilt werden. Es sollte deshalb in jedem Fall das Bestreben des Vereins sein, seine Verwaltungsausgaben so niedrig wie möglich zu halten,

um die Mittel vorrangig für die ideellen, satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung stellen zu können. Die Finanzämter prüfen dies an Hand der vom Verein eingereichten Unterlagen (vgl. Tz. 5).

4.4.3 Zuwendungen an Mitglieder

Zudem dürfen die Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bekommen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zulässig sind jedoch **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der **Betreuung von Mitgliedern** allgemein üblich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, z.B. Präsente anlässlich des Jubiläums wegen langjähriger Zugehörigkeit zum Verein oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses, kleine Präsente an aktive Mitglieder als Dank für die während des Jahres geleistete Arbeit im Rahmen einer Jahresabschlussfeier. **Keine Annehmlichkeiten sind dagegen Geldzuwendungen.** Ebenso ist die Begünstigung einzelner Personen etwa von Vorstandsmitgliedern oder Hilfskräften durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen steuerlich unzulässig. Genehmigt sich der **Vorstand** z.B. einen pauschalen Aufwandsersatz oder Sitzungsgelder,

ohne dass in entsprechender Höhe ein nachweisbarer oder zumindest glaubhaft gemachter Aufwand besteht, liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit vor, der zur Versagung der Steuerbegünstigung des Vereins führen kann. Wird jedoch ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig und erhält für seine Leistung eine angemessene im Vorhinein vereinbarte Vergütung, z.B. indem er als Übungsleiter die Mitglieder gegen Entgelt trainiert, wird die Selbstlosigkeit nicht berührt.

Funktionsträger, z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Gruppen- und Übungsleiter, die für ihre Tätigkeit vom Verein einen Aufwandsersatz pauschal erhalten - d.h. dass entsprechende Aufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden müssen -, unterliegen mit diesen Einnahmen **bis zu einem Betrag von 256 € im Jahr** nicht der Einkommensteuer. Übersteigen die Einnahmen bei dem jeweiligen Funktionsträger jedoch den Betrag von 256 € im Jahr oder hat er diese Freigrenze durch andere sonstige Einkünfte bereits ausgeschöpft, so ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

4.4.4 Zeitnahe Mittelverwendung

Die Mittel, die dem Verein im Laufe eines Wirtschaftsjahres aus allen Bereichen zufließen, sind **zeitnah**, d.h.

bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres, für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, sofern sie nicht einer zulässigen Rücklage (vgl. Tz. 4.5.2) zugeführt werden oder von vornherein dazu bestimmt sind, das Vermögen des Vereins dauerhaft zu verstärken.

Beispiel:

Einem Gesangverein fließen im Jahr 2004 Einnahmen bzw. Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und wirtschaftlichen Aktivitäten von insgesamt 47.000 € und Zinsen von 3.000 € zu. Dem stehen Ausgaben für die satzungsmäßigen Zwecke, z.B. Honorare, Beiträge an Dachverbände, Notenmaterial, zulässige Annehmlichkeiten an die Mitglieder, im Jahr 2004 von 40.000 € gegenüber. Außerdem bildet der Verein noch eine Rücklage in Höhe von 2.000 €, da er im Jahr 2006 beabsichtigt, ein Klavier anzuschaffen. Zusätzlich bildet er zulässigerweise eine freie Rücklage von 10% von 47.000 € = 4.700 €. Die restlichen 3.300 € muss der Verein spätestens bis zum 31.12.2005 für die satzungsmäßigen Zwecke ausgeben, sofern er aus diesen Mitteln keine zulässigen Rücklagen bildet.

4.5 Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung

(vgl. §§ 56, 57, Anhang 13.2)

Die gemeinnützigen Zwecke müssen „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verwirklicht werden, d.h. die Vereinstätigkeit darf sich grundsätzlich nur auf gemeinnützige Ziele und nicht auf andere Vorhaben erstrecken. Der Grundsatz der **Ausschließlichkeit** und **Unmittelbarkeit** soll gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf

das wirklich Gemeinnützige beschränkt bleibt.

Der Verein muss dabei selbst aktiv werden, um den gemeinnützigen Zweck zu erreichen. Er kann sich aber **Hilfspersonen** bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken. Hilfsperson kann Jeder sein, dessen Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Tätigkeit der Hilfsperson muss vom Verein überwacht werden. Zudem hat der Verein sicherzustellen, dass die Hilfsperson die Mittel des Vereins weisungsgemäß verwendet.

4.5.1 Zulässige Ausnahmen

(vgl. §§ 57, 58, Anhang 13.2)

Eine strenge Beachtung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, etwa wenn bestimmte Betätigungen so eng mit den gemeinnützigen Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern. Das Gesetz lässt deshalb u.a. die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit als steuerlich unschädliche Betätigungen zu:

- Die Koordinationstätigkeit eines Dachverbandes, dem nur gemeinnützige Vereine als Mitglieder

angehören gilt als eine unmittelbare Zweckverwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Sofern dem Dachverband auch nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen angehören, muss er selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Beispiel:

Einem Dachverband von Gesangvereinen gehören nur gemeinnützige Gesangvereine als Mitglieder an. Allein die koordinierenden Aufgaben des Dachverbands reichen aus, um ihn selbst als gemeinnützig anzuerkennen. Verliert jedoch nur ein Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit, bleibt aber weiterhin Mitglied des Dachverbands, so kann letzterer nur dann seine Gemeinnützigkeit erhalten, wenn er neben den koordinierenden Aufgaben auch selbst kulturelle Zwecke verfolgt, z.B. indem er Konzerte ausrichtet, kulturelle Lehrgänge für seine Mitgliedsvereine veranstaltet u.ä..

- Ein **Förder- oder Spendensammelverein** sammelt Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für deren gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (vgl. Anhang 14 Förder- oder Spendensammelvereine).
- Ein gemeinnütziger Verein kann einen anderen steuerbegünstigten Verein dadurch unterstützen, dass er ihm **bis zu 50%** seiner eigenen Mittel (ohne projektbezogene Rücklage vgl. Tz. 4.5.2.1) für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Soweit es sich dabei um zeitnah zu verwendende

Mittel handelt (vgl. Tz. 4.4.4), muss der Empfängerverein die Mittel ebenfalls zeitnah verwenden.

- Die **unentgeltliche** Überlassung von **Räumen oder anderen Gegenständen** zur Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke ist unschädlich, etwa wenn ein gemeinnütziger Sportverein einem anderen ebenfalls gemeinnützigen Sportverein seine Anlagen zum Training zur Verfügung stellt.
- Ein gemeinnütziger Verein kann zur Durchführung steuerbegünstigter Zwecke seine **Arbeitskräfte unentgeltlich** an andere – auch nicht steuerbegünstigte – Personen und Einrichtungen abstellen, z.B. indem er einem Altenheim mit Pflegepersonal aushilft.
- Die Bildung von Rücklagen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. Tz. 4.5.2).
- Der gemeinnützige Verein darf auch **gesellige Zusammenkünfte** veranstalten, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, weil dadurch die Verbundenheit unter den Mitgliedern gestärkt werden kann. Die **geselligen Veranstaltungen** dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit aber nur von untergeordneter Bedeu-

tung sein, d.h. die Aufwendungen für gesellige Veranstaltungen sollten nicht mehr als 5% der Gesamtmittel betragen.

- Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den **bezahlten Sport** fördern, denn dadurch wird auch der „Amateurbereich“ unterstützt.

4.5.2 Bildung von Rücklagen

Der Verein muss nicht alle Geldmittel, die er hat, sogleich für seine gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Er kann für die nicht verwendeten Mittel in gewissen Grenzen Rücklagen ansammeln, die sich folgendermaßen unterscheiden:

4.5.2.1 Projektbezogene Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen (vgl. § 58 Nr. 6, Anhang 13.2)

Diese Rücklagen können gebildet werden, um einem bestimmten Finanzierungszweck im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu dienen. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, Mittel zu sammeln, um größere Anschaffungen zu finanzieren, z.B.

- ein Vereinsheim zu bauen, Reparaturen und Ausbauten durchzuführen,
- Ausrüstungsgegenstände, die für die satzungsmäßige Erfüllung erforderlich sind, anzuschaffen,

- ein großes Sportfest oder einen Aktionstag (jeweils Zweckbetriebe) zu organisieren,
- ein aufwendiges Ausbildungsprogramm durchzuführen,
- ein Stipendium zu bezahlen.

Für solche Aufwendungen ist es in der Regel erforderlich, langfristig zu planen und Mittel zu sammeln. Jedoch müssen für die beabsichtigten Projekte konkrete Zeitplanungen bestehen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung lässt hierfür einen überschaubaren Zeitraum von 4 bis 5 Jahren zu. Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung solcher Projekte sowie ihre Tilgung und Zinszahlung aus zeitnah zu verwendenden Mitteln (vgl. Tz. 4.4.4) ist ebenso zulässig.

Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist eine sogenannte Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie z.B. Löhne, Gehälter und Honorare, Mieten und Pachten, Verbrauchsabgaben, Versicherungen bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig.

4.5.2.2 Freie Rücklagen (vgl. § 58 Nr. 7, Anhang 13.2)

Diese sollen dem Verein helfen, ein Vermögenspolster anzulegen, um mit diesen Mitteln seine Finanzkraft und Leistungskraft zu stärken oder sie für Notfälle parat zu haben.

Hierfür kann der Verein einen begrenzten Teil seiner steuerfreien Einkünfte aus Vermögensverwaltung, nämlich **ein Drittel der Überschüsse** aus Vermietungen und Verpachtungen oder aus Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) von Geldanlagen einer Rücklage zuführen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **10% der sonstigen zeitnah** zu verwendenden Mittel (vgl. Tz. 4.4.4) in einer Rücklage anzusammeln. Hierzu zählen u.a. die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Überschüsse aus Zweckbetrieben (vgl. Tz. 6.3) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.4).

Besitzt ein Verein Anteile an einer Kapitalgesellschaft, darf er außerdem Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur **Erhaltung** seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ansammeln. Der erstmalige Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist aus diesen Rücklagen allerdings steuerschädlich. Sollen Anteile an Kapitalgesellschaften erstmals erworben werden, müsste der Verein ggf. ein Darlehen aufnehmen. Er könnte die Anschaffung aber auch aus anderen zulässigen Rücklagen - außer den projektgebundenen und Betriebsmittelrücklagen - finanzieren.

4.5.2.3 Sonstige Rücklagen

(vgl. § 58 Nr. 11, 12, Anhang 13.2)

Vereinen ist es erlaubt, zusätzlich zu den vorgenannten Rücklagemöglichkeiten noch folgende Mittel ihrem Vermögen zuzuführen, d.h. ohne sie zeitnah verwenden zu müssen (vgl. Tz. 4.4.4):

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat,
- Zuwendungen, die ausdrücklich für die Ausstattung des Vermögens bestimmt sind,
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs zur Aufstockung des Vermögens,
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, z.B. Grundbesitz.

Darüber hinaus besteht nur für **Stiftungen** (nicht für Vereine oder andere Körperschaften) die Möglichkeit, im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2) und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – Zweckbetriebe (vgl. Tz. 6.3) und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. Tz. 6.4) – ganz oder teilweise dem Vermögen zuzuführen, anstatt sie zeitnah zu verwenden.

4.6 Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

(vgl. §§ 59 – 63, Anhang 13.2)

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine **Satzung** geben, die seine Tätigkeiten beschreibt. Diese muss so genau gefasst sein, dass das Finanzamt aus ihr entnehmen kann - notfalls im Wege der Auslegung -, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. In der Satzung muss vor allem festgelegt sein, dass der Verein den bezeichneten Zweck unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt. Insbesondere müssen die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel, der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte und der Vermögensverwendung im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins genau angeführt sein (vgl. Mustersatzung Anhang 3). Eine **Vereinsmustersatzung** ist im Internet unter dem Pfad

www.gemeinsam-aktiv.de, [Praxistipps](#), [Vereinsgründung](#) abrufbar.

Die Satzung muss die zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke vollständig enthalten. Die bloße Bezugnahme auf anderswo festgehaltene Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Auch wenn der Verein **steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten** ausüben und Einnahmen aus **Vermögensverwaltung** haben darf, dürfen diese Aktivitäten grundsätzlich nicht als Satzungszweck in die Satzung aufgenommen werden. Allerdings wird die Steuerbegünstigung nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Satzung des Vereins das Unterhalten eines Nicht-zweckbetriebs ausdrücklich erlaubt. Mit der Aufführung des Nichtzweckbetriebs in der Satzung darf jedoch keine Ausweitung des Zwecks verbunden sein. Es muss klar aus den Satzungsbestimmungen hervorgehen, dass der Verein den Nichtzweckbetrieb nur zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unterhält.

Den strengen formellen Anforderungen muss die Satzung **während des ganzen Jahres** entsprechen, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird. Eine Anpassung während des laufenden Jahres reicht nicht aus. Maßgebend ist die formell gültige Satzung, die in der dem Finanzamt vorliegenden Form von den zuständigen Organen beschlossen bzw. wirksam geworden ist, durch

- Beschluss der Mitgliederversammlung **und** Eintragung ins Vereinsregister bei rechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2),

- Beschluss der Mitgliederversammlung bei nichtrechtsfähigen Vereinen (vgl. Tz. 2.2).

Die Befreiung kann grundsätzlich erst für das Jahr gewährt werden, in dem die geänderte Satzung von Beginn des Kalenderjahres wirksam ist.

Mit der Satzung muss die **tatsächliche Geschäftsführung** des Vereins einhergehen. Dies ist durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung gehört die **zeitnahe, übersichtliche und vollständige** Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich sämtlicher Abteilungen und Sparten. Vereine sind allerdings nicht verpflichtet, Bilanzen zu erstellen.

4.6.1 Zweckverwirklichung im Ausland

Die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland ist von dem als gemeinnützig anerkannten Verein u.a. durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung seiner Ausgaben nach § 63 Abs. 3 AO als Bestandteil der tatsächlichen Geschäftsführung nachzuweisen. Da die Finanzämter die Aktivitäten im Ausland nicht prüfen können, besteht für den Verein eine erhöhte Nachweis- und Mitwirkungs-

pflicht. Als Nachweise der satzungsgemäßen Mittelverwendung im Ausland können folgende - erforderlichenfalls ins Deutsche übersetzte - Unterlagen dienen:

- im Zusammenhang mit der ausländischen Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge,
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel,
- ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfaltenen Aktivitäten,
- Material über die getätigten Projekte (Prospekte, Presseveröffentlichungen),
- Gutachten z.B. eines örtlichen Wirtschaftsprüfers bei großen oder andauernden Projekten,
- Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn die Maßnahmen dort öffentlich z.B. durch Zuschüsse gefördert werden,
- Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.

Ein Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Ausland durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (vgl. Anhang 13.1) unmittelbar verwirklichen. Dabei kann es sich auch um eine ausländische natürliche oder juristische Hilfsperson handeln.

5 Steuererklärung, Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuer- bescheid und vorläufige Bescheinigung

Die Steuervergünstigungen stehen dem gemeinnützigen Verein ohne weiteres Kraft Gesetzes zu. Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Steuerbegünstigungen entgegenzuwirken, wird aber die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine vom Finanzamt regelmäßig überwacht. Der Verein ist verpflichtet, sich beim Finanzamt anzumelden. Dabei muss er über seine Aktivitäten genaue Angaben machen.

Soweit der Verein nicht jährlich Steuererklärungen abgibt bzw. abgeben muss, übersendet das Finanzamt dem Verein unaufgefordert eine **Steuererklärung für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus**. Umfasst der Prüfungsturnus z.B. die Jahre 2002 – 2004, wird der Verein im Jahr 2005 gebeten, eine Steuererklärung für das Jahr 2004 beim Finanzamt einzureichen. Der Steuerklärung müssen die **Rechnungslegungen (vgl. Anhang 4) und Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte für alle 3 Jahre – jeweils gesondert** – sowie eine **Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres** beigelegt werden.

Vereine, deren Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben regelmäßig über der **Besteuerungsgrenze** von 30.678 € (vgl. Tz. 6.4.1) liegen, fordert das Finanzamt jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung auf, um die partielle

Steuerpflicht zu prüfen und ggf. die Ertragsteuern festzusetzen und zu erheben. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, wenn die Umsatzfreigrenze im Vorjahr überschritten worden ist (vgl. Tz.8.3, 8.8).

Haben sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt das Finanzamt im Veranlagungsverfahren für den überprüften Zeitraum einen **Freistellungsbescheid** bzw. einen **Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage**.

Bei neu gegründeten Vereinen, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben, erteilt das Finanzamt eine sogenannte **vorläufige Bescheinigung**. Da der Verein in diesem Falle noch nicht tätig geworden ist, überprüft das Finanzamt lediglich anhand der Vereinssatzung, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung genügt. Die Gültigkeit einer derartigen Bescheinigung ist auf höchstens **18 Monate** beschränkt. Das Finanzamt kann sie jederzeit widerrufen, wenn es feststellt, dass der Verein sich nicht an die gesetzlichen Voraussetzungen hält.

Der Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. die vorläufige Bescheinigung ist für den Verein als amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung von besonderer Bedeutung, denn damit wird dem Verein

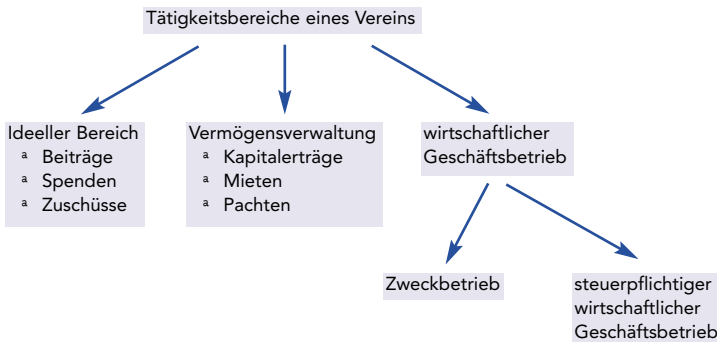
- bestätigt, dass er von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist, - dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe;
- mitgeteilt, dass er berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen (vgl. Tz. 14.2.3, Anhang 6a, 6b) auszustellen;
- mitgeteilt, ob die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt sind.

Ein Spender kann demzufolge seine Spenden und ggfs. auch Mitgliedsbeiträge nur dann als Sonderausgabe von seinem Einkommen abziehen, wenn dem Verein vom Finanzamt ein Freistellungsbescheid/-Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist der Verein nach dem hessischen Gerichtskostengesetz von der Zahlung von Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, befreit, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Wird der Verein z.B. in das Vereinsregister eingetragen oder werden Änderungen im Vereinsregister wegen des Wechsels des Vorstands notwendig, muss der Verein hierfür keine Gerichtsgebühren bezahlen.

6 Tätigkeitsbereiche, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung

6.1 Tätigkeitsbereiche (graphische Darstellung)



6.1.1 Allgemeines

Nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ist ein steuerbegünstigter Verein ideell tätig. Es berührt den ideellen Charakter des gemeinnützigen Vereins jedoch nicht, wenn er nebenher auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. D.h. ein gemeinnütziger Verein kann z.B. Festveranstaltungen durchführen, ohne dass er damit seine Gemeinnützigkeit gefährdet. Voraussetzung ist jedoch, dass er überwiegend seine ideellen, satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

6.1.2 Grundsätzliche Steuerpflicht

(vgl. § 14, Anhang 13.1, § 64 Anhang 13.2)

Mit den Überschüssen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, vgl. Tz. 6.4) ist der Verein grundsätzlich voll steuerpflichtig, soweit es sich nicht um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) handelt. Er braucht nicht die Absicht zu haben, mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten Gewinne zu erzielen. Es genügt, wenn er eine nachhaltige, auf die **Erzielung von Einnahmen** gerichtete Tätigkeit ausübt. Diese liegt z.B. bereits dann vor, wenn ein einzelnes Fest veranstaltet wird und dabei Einnahmen durch den

Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden. Die Vielzahl der dabei getätigten Umsätze reicht aus, um das Merkmal der Nachhaltigkeit zu erfüllen.

Die steuerpflichtige wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck ausarten, hinter dem die gemeinnützigen Aktivitäten zurücktreten und damit der Tätigkeit des Vereins das **Gepräge** geben. Maßgebend sind dabei der Zeit- und Personalaufwand, den der Verein für die steuerbegünstigten Bereiche einerseits gegenüber den Bereichen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe andererseits aufwendet. Selbst wenn der Verein hauptsächlich seine Einnahmen durch die Unterhaltung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, kann es für seine Gemeinnützigkeit unschädlich sein, sofern die steuerbegünstigte, satzungsmäßige Tätigkeit einen überwiegenden Teil der Aktivitäten des Vereins ausmacht. Anderenfalls wird der Verein **in vollem Umfang** steuerpflichtig. Die häufigsten Formen wirtschaftlicher Vereinsbetätigung in der Praxis sind:

- **Vereinsfeste** und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird,
- die entgeltliche Bewirtung mit **Speisen und Getränken**,
- Unterhaltung einer **Vereinsgaststätte**,

- **Werbung** in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken, Trikotwerbung, Schuhen,
- **Sponsoring**, soweit der Verein aktiv mitwirkt,
- **Sammlung** und Verkauf von Altkleidern und sonstigem **Altmaterial**,
- Veranstaltungen von **Flohmärkten** und **Verkaufsbasaren**,
- Verkauf von **Sportausrüstungen**,
- **Sportveranstaltungen** unter Einsatz von Spielern, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden,
- **gewerbliche Vermietungen** von Vereinssälen und anderer Einrichtungen.

Um die wirtschaftlichen Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen, muss der Verein i.d.R. auf seine Reserven (freie Rücklagen) zurückgreifen. Seine Steuerbegünstigung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es dürfen auch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben hierfür verwendet werden; keinesfalls jedoch die laufenden, zeitnah zu verwendenden Mittel des ideellen Bereichs, z.B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, oder des Zweckbetriebsbereichs. Deren Verwendung für die Einrichtung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist gemeinnützigkeitsschädlich.

6.2 Steuerfreie Vermögensverwaltung

(vgl. § 14, Anhang 13.1)

Die grundsätzlich **steuerpflichtige** wirtschaftliche Betätigung ist allerdings von der **steuerfreien** Vermögensverwaltung zu unterscheiden, was u.U. Schwierigkeiten bereiten kann, weil in beiden Fällen laufende Einnahmen erzielt werden. Deshalb ist hier eine genaue Trennung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen und beweglichen Sachen. Bei der Verpachtung von Werbeträgern, z.B. bei Bandenwerbung, kommt es darauf an, ob der Verein **aktiv** werbend als Unternehmen auftritt, oder sich darauf beschränkt, bloß **passiv** durch Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen. Der Verein hat es in vielen Fällen also selbst in der Hand, ob er über die Vermögensverwaltung hinaus zusätzlich weitere Aktivitäten entfalten will und damit grundsätzlich steuerpflichtig wird oder nicht.

6.2.1 Steuerfreie Kapitalerträge und Zinsabschlag

Die Kapitalerträge aus Spareinlagen (z.B. Sparbücher, Festgeldkonten), Wertpapieren (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien) und

Beteiligungen an Körperschaften (soweit kein Einfluss auf die laufende Geschäftsführung der Körperschaft besteht) gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung.

Die **Zinsen** aus Spareinlagen und festverzinslichen Wertpapieren unterliegen dem Steuerabzug von 30% (Zinsabschlag). Das Kreditinstitut behält diese Steuer aber dann nicht ein, wenn ihm vom Verein eine **Bescheinigung** vorgelegt wird, wonach der Verein von der Körperschaftsteuer befreit ist (sog. NV 2 B-Bescheinigung). Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt längstens **3 Jahre**.

Der Steuerabzug kann auch dadurch vermieden werden, dass dem Kreditinstitut anstelle dieser Bescheinigung eine amtlich **beglaubigte Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten **Freistellungsbescheids bzw. Körperschaftsteuerbescheids einschließlich der zugehörigen Anlage** (vgl. Tz. 5) vorgelegt wird. Für Zinsen, die dem Verein ab dem 1.7.2002 zufließen, genügt für die Abstandnahme vom Zinsabschlag auch die Vorlage des **Originals** des Freistellungsbescheids bzw. des Körperschaftsteuerbescheids bei dem Kreditinstitut. Dieses macht eine Kopie des Bescheids und vermerkt, dass das Original vorgelegen hat.

Der Bescheid darf jedoch nur Kalenderjahre betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen (also für Zinszuflüsse im Jahr 2005 das Kalenderjahr 2000 und folgende Jahre betreffen).

Beispiel:

Das Finanzamt hat die Steuererklärung 2004 einschließlich der für die Kalenderjahre 2002 bis 2004 einzureichenden Unterlagen (vgl. Tz. 5) geprüft und erteilt dem Verein mit Datum vom 2.12.2005 einen Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2004. Für Zinsen, die dem Verein in den Jahren 2005 bis einschließlich 2009 zufließen, kann der Steuerabzug durch den amtlich beglaubigten Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2004 vermieden werden. Um den Zinsabschlag für Zinsen, die dem Verein im Jahr 2005 zufließen, zu vermeiden, reicht demzufolge der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2000 noch aus.

Bei Vereinen, die zunächst nur eine **vorläufigen Bescheinigung** vom Finanzamt erhalten, z.B. bei neugegründeten Vereinen, wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn dem Kreditinstitut eine amtlich beglaubigte Kopie oder das Original der vorläufigen Bescheinigung vorgelegt wird, deren Gültigkeitsdauer im Veranlassungszeitraum des Zuflusses der Zinserträge oder später endet.

Wie erhält der Verein sein Geld zurück, wenn das Kreditinstitut den Zinsabschlag schon einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat?

Sofern der Verein dem Kreditinstitut im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinserträge keine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt hat, ist dieses zur Einbehaltung der Steuern und zur Abführung an das Finanzamt verpflichtet, ansonsten haftet es selbst für diese Steuern. Das Geld geht dem Verein jedoch nicht verloren. Er hat folgende Möglichkeiten, die Steuern wieder zurück zu bekommen:

- Der Verein muss dem Kreditinstitut **nachträglich** eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegen und um die Erstattung bitten. Das Kreditinstitut ist jedoch nicht verpflichtet, nachträglich dem Verein die einbehaltenen Steuern auszahlen.
- Der Verein kann die Erstattung bei dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Dieses wird nach Prüfung der vom Verein vorzulegenden Steuerbescheinigung über den einbehaltenen Zinsabschlag die Auszahlung veranlassen.

6.2.2 Steuerfreie Vermietung/ Verpachtung oder steuerpflichtiger wirtschaft- licher Geschäftsbetrieb

Zur **steuerfreien** Vermögensverwaltung zählen die Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von Vereinseinrichtungen (Clubräumen, vereinseigene Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar u.a.) über eine **längere Dauer**. Dabei macht es **keinen Unterschied**, ob die Vermietung an **Mitglieder oder Nichtmitglieder** erfolgt. Die längere Vermietungsdauer setzt die **alleinige Verfügungsmacht** der zu mietenden Objekte während der gesamten Mietdauer durch **einen Mieter** voraus. Eine Definition für „längere Dauer“ sieht die Verwaltung zwar nicht vor, jedoch umfasst sie einen **Mindestzeitraum von einem halben Jahr**.

Die Vermietung von Räumen und Einrichtungen des Vereins an Dritte wird aber zum **steuerpflichtigen** Geschäftsbetrieb, wenn sie **laufend kurzfristig** unter Nutzung der Mietlage an wechselnde Mieter betrieben wird oder wenn neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche **Nebenleistungen** erbracht werden, wie die Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken.

Beispiele:

- Eine Schule mietet und nutzt das Schwimmbad eines gemeinnützigen Schwimmsportvereins stundenweise für das Schulschwimmen während eines ganzen Schuljahres außer in den Ferien. Die Mietzeit beträgt damit mindestens 6 Monate. Die Mieteinnahmen des Vereins gehören zur steuerfreien Vermögensverwaltung; entsprechend gilt für unselbständige Nebenleistungen des Vereins, wie Reinigung des Schwimmbads.
- Einer Vereinsgaststätte ist auch eine Kegelbahn angegliedert, die vom Verein wechselnd an verschiedene Nutzer kürzer oder auch länger vermietet wird. Die Mieteinnahmen zählen zu dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Die Vereinskegelbahn wird einem Freundeskreis zur alleinigen Nutzung auf 2 Jahre vermietet. Die Mieteinnahmen sind steuerfreie Vermögensverwaltungserträge.
- Der Raum der Vereinsgaststätte wird den Mitgliedern gegen ein angemessenes Entgelt für deren private Feiern zur Verfügung gestellt. Das Entgelt gehört zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Ausnahme:

Betreibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, bei dem sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder kurzfristig das Schwimmbad nutzen, ist dieses insgesamt als ein Zweckbetrieb i.S. von § 65 Abgabenordnung anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z.B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Diese Schwimmbäder, zu denen nicht die sog. Spaßbäder gehören, dienen in

erster Linie der Förderung der Gesundheit und nicht der Förderung des Sports. Deshalb kommt bei diesen Vereinen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Gesundheitspflege in Betracht.

Unterhält ein gemeinnütziger Verein eine selbstbewirtschaftete **Gaststätte**, so ist er mit ihr steuerpflichtig, gleichgültig ob sie nur von Vereinsmitgliedern oder auch von Fremden besucht wird. Verpachtet der Verein den Betrieb dagegen an ein Vereinsmitglied oder einen Dritten gegen eine angemessene Pacht (also keine Scheinverpachtung), der Konzessionsinhaber ist, so sind die Pachteinnahmen Erträge aus steuerfreier Vermögensverwaltung.

Gibt der Verein eine bislang selbstbetriebene, selbstbewirtschaftete Gaststätte (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ab einem bestimmten Zeitpunkt auf und verpachtet sie statt dessen gegen eine angemessene Pacht, so hat der Verein ab diesem Zeitpunkt nur noch **steuerfreie Pachteinnahmen** (steuerfreie Vermögensverwaltung). Voraussetzung ist jedoch, dass das Finanzamt innerhalb von **3 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Verpachtung über den Wechsel informiert wird. Versäumt der Verein diese 3-Monatsfrist, so zählen die Einkünfte aus der Gaststätte weiterhin solange zum

steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bis der Verein die Verpachtungstätigkeit gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Vermietet der Verein Sportplatzflächen zu **Werbezwecken** an Firmen, so unterhält er insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Überlässt er demgegenüber die Anlagen gegen Entgelt insgesamt einem **Werbeunternehmen**, das seinerseits diese Werbeflächen auf eigenes Risiko vermietet, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

Kümmert sich ein Verein, der eine eigene Zeitschrift herausgibt, selbst um das **Inseratengeschäft**, so ist er mit dem daraus erwirtschafteten Gewinn steuerpflichtig. Überlässt er jedoch das Anzeigengeschäft gegen Entgelt ganz einem Werbeunternehmen, so handelt es sich um steuerfreie Vermögensverwaltung.

6.3 Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

(vgl. §§ 64 – 68, Anhang 13.2)

Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gar nicht erfüllen. Ein Verein zur Förderung Behinderter z.B. kann nicht umhin, aus Gründen der Arbeitstherapie Behinderte in Werkstätten zu

beschäftigen und die von ihnen gefertigten Gegenstände zu verkaufen. Ein volks- und berufsbildender Verein kann nicht ohne Lehrkräfte auskommen, für deren Besoldung er Unterrichtsgeld verlangen muss.

In solchen Fällen, in denen die wirtschaftlichen Tätigkeiten auf das engste mit den gemeinnützigen Zielen verbunden sind, diese Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und insoweit ein Wettbewerb mit anderen nicht begünstigten Unternehmen unvermeidbar ist, bezeichnet das Gesetz den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als „Zweckbetrieb“.

Auf ihn erstreckt sich die Steuerbegünstigung des gemeinnützigen Vereins, d.h. er ist auch mit seinen Zweckbetrieben körperschaft- und gewerbesteuerbefreit und muss nur bei Überschreiten der Freigrenze von 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €) die Umsatzsteuer zahlen. Als steuerbegünstigte Zweckbetriebe sind z.B. anerkannt:

Alten- und Pflegeheime, Kinder-, Jugend- und Erziehungsheime, Werkstätten für Behinderte, Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, genehmigte Lotterien mit gemeinnütziger Zielsetzung, kulturelle und sportliche Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1 und 6.3.2).

6.3.1 Kulturelle Veranstaltungen

(vgl. § 68 Nr. 7, Anhang 13.2)

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins, z.B. **Konzerte** eines Musik- oder Gesangvereins oder Ausstellungen eines **Museums-** oder Kunstvereins. Die Höhe der Einnahmen (z.B. aus **Eintrittsgeldern** und Teilnehmergebühren) oder die Höhe der Einkünfte aus den kulturellen Veranstaltungen haben keinen Einfluss auf die Zweckbetriebeigenschaft.

Kulturelle Veranstaltungen liegen auch dann vor, wenn ein gemeinnütziger Kulturverein seine Darbietungen im Rahmen einer nicht steuerbegünstigten Veranstaltung eines anderen Veranstalters darbringt. Deshalb gehören z.B. die Einnahmen eines Musikvereins für sein während einer geselligen Veranstaltung eines anderen Veranstalters dargebotenes Musikkonzert zum Zweckbetrieb.

6.3.2 Sportliche Veranstaltungen

(vgl. § 67a, Anhang 13.2)

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins. Auch diese gehören grundsätzlich zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben, weil durch sie die Leistungshöhe und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit nach außen sichtbar vor Augen geführt werden.

Die sportliche Veranstaltung muss aber nicht vom Sportverein selbst durchgeführt werden. Veranstalter kann auch ein Dritter sein. Daher liegt eine sportliche Veranstaltung für einen Sportverein auch vor, wenn z.B. eine Sportartikelfirma einen Wettkampf ausrichtet und dem teilnehmenden Sportverein ein Entgelt für die sportliche Mitwirkung zahlt. Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere **Eintrittsgelder**, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

6.3.2.1 Bezahler und unbezahlter Sportler

Kein förderungswürdiger Zweckbetrieb liegt dagegen vor, wenn an den Veranstaltungen Sportler teilnehmen, die für ihre Teilnahme bezahlt werden. Der kommerzielle Sport ist nicht gemeinnützig.

Wann gilt ein Sportler als bezahlt bzw. unbezahlt?

Ein Sportler gilt dann als bezahlt, wenn er

- für seine sportliche Betätigung oder
- für die Vermarktung seines Namens oder seines Bildes zu Werbezwecken

von seinem Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Entsprechendes gilt auch, wenn an der sportlichen Veranstaltung ein vereinsfremder Sportler teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhält, die über die Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Ein nachgewiesener, allerdings **angemessener Aufwandsersatz**, der auch einen Verdienstaufschlag umfassen kann, ist jedoch unschädlich. Der Aufwandsersatz kann auch pauschal bemessen werden, darf dann aber im **Jahresdurchschnitt 358 € pro Monat** nicht überschreiten.

6.3.2.2 Zweckbetriebsgrenze 30.678 €

Die Abgrenzung zwischen sportlichen Veranstaltungen, die als Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, kann wegen der oft unklaren Verhältnisse bei den Sportlern Schwierigkeiten bereiten. Die große Masse der kleinen und mittleren Sportvereine hat entweder nicht selbst die Mittel, um solche Sportler zu bezahlen oder keine Sponsoren oder sonstige Helfer, die dafür mit Zuwendungen einspringen.

Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, gilt folgendes: bei Vereinen mit Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die im Jahr 30.678 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen keine Sportler mitwirken, die vom Verein oder Dritten Vergütungen empfangen, die über eine bloße **Aufwandsentschädigung** hinausgehen. Bis zu Einnahmen von 30.678 € aus sportlichen Veranstaltungen gelten diese als steuerbegünstigte Zweckbetriebe (Zweckbetriebsgrenze). Wird diese Grenze überschritten, handelt es sich grundsätzlich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.4), der mit seinen Überschüssen/Gewinnen steuerpflichtig ist, soweit nicht von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird (vgl. Tz. 6.3.2.3).

6.3.2.3 Optionsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Zweckbetriebsgrenze

Überschreiten die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 €, so können die Vereine von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, diese Veranstaltungen **weiterhin als Zweckbetriebe** zu

behandeln. Voraussetzung ist jedoch, dass an den sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportler teilnehmen (vgl. Tz. 6.3.2.1).

Mit der Option ist bei jeder sportlichen Veranstaltung für sich zu überprüfen, ob sie die Voraussetzungen des Zweckbetriebs erfüllt. Nehmen an einzelnen sportlichen Veranstaltungen auch bezahlte Sportler teil, so bleiben diese Veranstaltungen steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Beispiel:

Ein Fußballverein, der an der Punktspielrunde teilnimmt, setzt in den ersten drei und den letzten zwei Punktspielen eines Jahres bezahlte Sportler ein, in den übrigen Punktspielen dagegen nur unbezahlte Sportler. Nur bei den fünf sportlichen Veranstaltungen handelt es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, während die anderen grundsätzlich Zweckbetriebe darstellen.

An die gewählte steuerliche Behandlung, für die auch dann optiert werden kann, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € nicht überschritten wird, ist der Verein **5 Jahre** gebunden.

6.3.2.4 Vor- und Nachteile einer Option

Diese Wahlmöglichkeit werden Verbände oder größere Sportvereine nutzen, die große „Amateur“-Abteilungen führen und entweder keine bezahlten Spieler mitwirken lassen oder aber nur eine oder zwei Abtei-

lungen mit bezahlten Spielern unterhalten und dann nur insoweit steuerpflichtige sportliche Veranstaltungen betreiben. Da der Sportbetrieb eines Vereins oftmals defizitär ist, wird sich in diesen Fällen eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins auch deshalb anbieten, um **Verluste des Zweckbetriebs** mit Spenden und öffentlichen Zuschüssen ausgleichen zu können. Dies ist steuerlich unschädlich.

Verluste des steuerpflichtigen Betriebs können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden (vgl. Tz. 6.4.4).

Andererseits ist es für Vereine, die weitere steuerpflichtige Wirtschaftsbetriebe, wie z.B. eine Gaststätte, unterhalten, günstiger, es bei Überschreiten der 30.678 €-Grenze bei der eintretenden Steuerpflicht zu belassen, weil evtl. Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden können; denn alle steuerpflichtigen Tätigkeiten des Vereins bilden einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (**Übersicht über Optionsmöglichkeiten vgl. Anhang 7**).

6.4 Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(vgl. § 64, Anhang 13.2)

Unterhält der gemeinnützige Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen und nicht als Zweckbetriebe behandelt werden können (vgl. Tz. 6.1.2), unterliegt der Verein für den Gewinn aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Zu diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören auch die **geselligen Veranstaltungen** eines gemeinnützigen Vereins, egal, ob zu diesen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder auch Außenstehende Zutritt haben. Voraussetzung ist immer, dass Einnahmen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen erzielt werden. **Alle** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen bilden **gemeinsam einen** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bei dem zu prüfen ist, ob er die Besteuerungsgrenze von 30.678 € im Jahr übersteigt.

6.4.1 Besteuerungsgrenze 30.678 €

Die geselligen Veranstaltungen sowie die sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden allerdings nur besteuert, wenn die Einnahmen

einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins, die keine Zweckbetriebe sind, die Besteuerungsgrenze von 30.678 € im Jahr übersteigen.

Diese Grenze ist eine Gewerlichkeitsgrenze zur Vereinfachung der Besteuerung und kein Freibetrag, ähnlich der unter Tz. 6.3.2.2 genannten Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen. Wird sie überschritten, setzt grundsätzlich für den daraus erzielten Überschuss/Gewinn

in vollem Umfang die Besteuerung ein.

Wegen der Besteuerungsgrenze kann die große Masse der gemeinnützigen Vereine davon absehen, für relativ geringfügige wirtschaftliche Aktivitäten eine komplizierte Gewinnermittlung vorzunehmen. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch zu erstellen (vgl. Muster einer Überschussermittlung Anhang 4). Die Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. 4.6 und 8.9) bleiben hiervon unberührt.

Beispiele für die Anwendung der Besteuerungsgrenze von 30.678 €:

Einnahmen aus	Beispiel A	Beispiel B
Getränke- und Speisenverkauf	10.000 €	
Vereinsfesten	7.500 €	10.000 €
Vereinsgaststätte		15.000 €
Werbung	7.500 €	7.500 €
Gesamt	25.000 €	32.500 €

(A) Besteuerungsgrenze nicht überschritten, daher keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

(B) Besteuerungsgrenze überschritten, daher Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Steuern fallen nur an, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Einkommen, d.h. Einnahmen abzüglich Ausgaben) den **Freibetrag von 3.835 €** bei der **Körperschaftsteuer** und **3.900 €** bei der **Gewerbsteuer** übersteigt (vgl. Tz. 7.1).

Die Besteuerungsgrenze von 30.678 € gilt auch dann als überschritten, wenn bereits die Einnahmen aus **sportlichen Veranstaltungen** die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € (vgl. Tz. 6.3.2.2) übersteigen und das Wahlrecht (vgl. Tz. 6.3.2.3) nicht ausgeübt wird. Die Höhe der Einnahmen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten spielt dann für die Frage, ob die Besteuerungsgrenze überschritten wird, keine Rolle mehr.

Beispiel:

Einnahmen aus	
sportlichen Veranstaltungen (keine Option)	35.000 €
anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten	10.000 €
Gesamteinnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	45.000 €

Die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen liegen alleine bereits über der Besteuerungsgrenze; deshalb besteht Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für diese Einnahmen und für die Einnahmen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Alle steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammen einschließlich der sportlichen Veranstaltungen bilden **einen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

6.4.2 Ermittlung des Gewinns/Überschusses

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar, sondern nur diejenigen, die durch den **Geschäftsbetrieb unmittelbar veranlasst** und damit infolge der geschäftlichen Tätigkeit entstanden sind, also z.B. nur die Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u.ä.. Abziehbar sind natürlich auch die Gemeinkosten.

- Betreibt ein Verein in seiner **Vereinszeitschrift Anzeigenwerbung**, so kann er nicht nur die Kosten absetzen, die unmittelbar durch den Druck der Anzeigen verursacht werden, sondern auch einen Teil der allgemein anfallenden Gesamtkosten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift entsprechend dem Verhältnis des Umfangs der Werbeseiten zu den übrigen Seiten aufgeteilt werden und als Ausgaben den Gewinn mindern können.
- Bei der **Werbung** von Sport- und Kulturvereinen, z.B. in Sportstätten oder bei Kulturveranstaltungen,

hat der Verein die Möglichkeit, von der neuen **Vereinfachungsregelung** Gebrauch zu machen (vgl. § 64 Abs. 6 Nr. 1, Anhang 13.2). Danach kann bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, der Besteuerung pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Ein Handballverein erzielt aus Bandenwerbung, die er selbst ohne Zwischenschaltung eines Werbemittlers akquiriert hat, Einnahmen von 10.000 €. Sämtliche sportliche Veranstaltungen des Vereins sind begünstigte Zweckbetriebe, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € nicht übersteigen. Der Verein hat die Möglichkeit, den Gewinn aus der steuerpflichtigen Werbung mit 15% der Einnahmen von 10.000 € = 1.500 € anzusetzen.

- Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sportler als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, sind von den Einnahmen die **unmittelbaren Kosten** der Veranstaltung, wie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an die teilnehmenden Sportler, an Trainingspersonal, Kosten der Ausrüstung sowie **anteilige Kosten** der Unterhaltung der Sportanlagen abziehbar.

Die **Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern**, etwa Einrichtungsgegenständen oder Sportanlagen, sind nicht sofort voll absetzbar, sondern müssen **abgeschrieben**, d.h. auf die **Nutzungsdauer** anteilig verteilt werden.

6.4.3 „Fiktive“ Kosten

Nicht absetzbar sind sog. fiktive Kosten, d.h. Kosten für Aufwendungen, die der Verein gar nicht erbracht hat, weil sich z. B. Vereinsmitglieder dem Verein für Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Wenn die betreffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen wollen, müssen sie sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein die Vergütung, die sie erhalten haben, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Vereinbarung muss im Vorhinein getroffen worden sein. Für eine Vergütung von geringer Höhe bei geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung kann der Verein eine pauschale Lohnbesteuerung vornehmen (vgl. Tz. 13.4), während die Spende beim Mitglied als Sonderausgabe abziehbar ist.

6.4.4 Verluste

Erleidet ein Verein aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. der Vermögensverwaltung insgesamt einen Verlust, so darf dieser grundsätzlich nicht durch Vermögen, das der gemeinnützigen Zweckbindung unterliegt, ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Verlusten mit ideellen Mitteln - hierzu gehören Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einkünfte aus Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und Zuwendungen, die zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft bestimmt sind - ist aber unschädlich, wenn

- der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht,
- die Körperschaft innerhalb von **12 Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- er nicht aus ideellen Mittel erfolgt, sondern aus nicht steuerlich abzugsfähigen **Umlagen** oder aus **Gewinnen des folgenden** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten liegt nicht vor, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des

einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

Beispiel:

Ein im Jahr 01 gegründeter Kleintierzüchterverein veranstaltet im Jahr 04 erstmals ein Sommerfest für seine Mitglieder und Freunde. Hierzu hat er eine Kapelle engagiert, ein Zelt gemietet und entsprechend den Erfahrungen anderer ortsansässiger Vereine Speisen und Getränke eingekauft. Auf Grund sehr widriger Wetterbedingungen kommen erheblich weniger Besucher als kalkuliert worden ist, so dass ein Verlust von 6.000 € erwirtschaftet wird. Darüber hinaus betreibt der Verein seit dem Jahr 02 eine kleine vereinseigene Gaststätte, mit der er im Jahr 04 einen Gewinn von 1.500 € erzielt. Andere steuerpflichtige wirtschaftliche Aktivitäten übt der Verein nicht aus, so dass er den saldierten Verlust von 4.500 € ($6.000\text{€} - 1.500\text{€} = 4.500\text{€}$) aus ideellen Mitteln ausgleichen muss. Da in den Jahren 02 und 03 mit der Gaststätte Gewinne von insgesamt 2.500 € erwirtschaftet worden sind, kann der verbleibende Verlust des Jahres 04 von insgesamt 4.500 € noch mit den Gewinnen aus den Jahren 02 und 03 von 2.500 € ($4.500\text{€} - 2.500\text{€} = 2.000\text{€}$) verrechnet werden. Somit hat der Verein letztlich nur einen Betrag von 2.000 € aus ideellen Mitteln zu finanzieren. Dieser Betrag muss innerhalb der nächsten 12 Monate durch zukünftige Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Umlagen der Mitglieder ausgeglichen werden. Ansonsten ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

Anlaufverluste aus neu eingerichteten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können zunächst aus ideellen Mitteln unschädlich gedeckt werden. Allerdings muss anstelle von 12 Monaten regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach Ende des Entstehungsjahres des Verlustes der Ausgleich durch Mittel, die

gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen, erfolgen.

Verluste aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z.B. Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern, dürfen mit Gewinnen aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, z.B. aus geselligen Veranstaltungen, ausgeglichen werden, da alle wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengenommen **einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** bilden. Der Ausgleich von Verlusten und Überschüssen aus Vermögensverwaltung ist gleichfalls zulässig.

Steuerschädliche Verluste können auch durch **Abschreibungen** entstehen, sofern der Verlust nicht **ausschließlich** auf der Berücksichtigung **anteiliger Abschreibung auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter** beruht. Zu prüfen ist demgemäß, ob die abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter ausschließlich dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind oder ob sie zum Teil auch im ideellen Bereich (einschließlich dem Zweckbetriebsbereich) genutzt werden. Sofern bei Wirtschaftsgütern, die in beiden Bereichen genutzt werden, eine **Aufteilung der Abschreibung** nach objektiven Maßstäben möglich ist, können diese Aufwendungen bei den jeweiligen Bereichen mit den auf sie entfallenden

Anteilen abgezogen werden. Wird z.B. das Vereinsheim eines Gesangsvereins, in dem die regelmäßigen Proben stattfinden, auch gelegentlich für Familienfeiern zu marktüblichen Preisen vermietet und liegt insoweit ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, führt ein etwaiger Verlust, der nur auf die Abschreibung zurückzuführen ist, nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

6.4.5 Buchführung und Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung

Vereine, deren **Jahresumsatz** einschließlich der steuerfreien Umsätze (jedoch ohne Umsätze aus Lotterien und Rennwetten) aus wirtschaftlichen Aktivitäten **mehr als 350.000 € (bis 31.12.2003 = 260.000 €)** beträgt oder deren **Jahresgewinn höher als 30.000 € (bis 31.12.2003 = 25.000 €)** ist, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch **Bilanzen** zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Bei der großen Masse der Vereine dürften diese angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine haben als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen.

Unterhält ein Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, veranstaltet er etwa ein Vereinsfest im Jahr, betreibt er Werbung in der Vereinszeitschrift und unterhält er einen Spielbetrieb mit bezahlten Spielern (die mehr als bloße Aufwandsentschädigung erhalten), so bilden alle Betriebe einen gemeinsamen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den insgesamt die **Besteuerungsgrenze** von 30.678 € gilt (vgl. Tz. 6.4.1).

7 Körperschaft- und Gewerbesteuer

7.1 Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Überschreitet der gemeinnützige Verein mit seinen Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer die **Besteuerungsgrenze** von 30.678 € (vgl. Tz. 6.4.1), wird er mit seinem Überschuss bzw. Gewinn unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Von dem ermittelten Überschuss (Gewinn) ist jedoch vom **körperschaftsteuerlichen** Einkommen zunächst ein **Freibetrag** von **3.835 €** abzuziehen.

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird vom Gewerbeertrag ein **Freibetrag** von **3.900 €** abgezogen.

7.2 Höhe der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Das über den Freibetrag von 3.835 € hinausgehende Einkommen unterliegt bei der **Körperschaftsteuer** einem Steuersatz von 25% (für 2003 = 26,5%).

Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Gewerbesteuermessbetrag** mit 5% des **Gewerbeertrags** errechnet, der über den Freibetrag von 3.900 € hinausgeht. Durch Anwendung des örtlichen Hebesatzes der zuständigen Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer.

8 Umsatzsteuer

8.1 Umsatzsteuerpflicht

Der gemeinnützige Verein ist mit den Umsätzen aus entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) und die steuerfreie Vermögensverwaltung (vgl. Tz. 6.2.2) sind von der Umsatzsteuerpflicht nicht generell ausgenommen. Entsprechendes gilt für die sog. unentgeltlichen Wertabgaben (vgl. Tz. 8.1.1).

Einnahmen aus **Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen oder Spenden**, die dem ideellen Bereich zuzuordnen sind (vgl. Tz. 6.1), unterliegen hingegen nicht der Umsatzsteuer, sofern ihnen keine Gegenleistung gegenübersteht.

8.1.1 Unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch)

Die unentgeltlichen Wertabgaben sind den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Vereins im **umsatzsteuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich oder im umsatzsteuerpflichtigen Vermögensverwaltungsbereich** (unternehmerische Bereiche) gleichgestellt. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls der Umsatzsteuer.

Hierzu zählen:

- die unentgeltliche **Entnahme** von Wirtschaftsgütern aus dem wirtschaftlichen Bereich des Vereins für **private Zwecke**, soweit es sich nicht um **Geschenke** von geringem Wert handelt oder
- die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen an die **Arbeitnehmer** des Vereins, soweit es sich nicht um **Aufmerksamkeit** handelt.

Entsprechendes gilt, sofern der Verein unentgeltliche **sonstige Leistungen** für Zwecke außerhalb des wirtschaftlichen Bereichs oder gegenüber seinen Arbeitnehmern erbringt.

Beispiele:

- Mitglieder eines Kleintierzüchtervereins helfen nach einem Zeitplan während des ganzen Jahres in der vereinseigenen Gaststätte. Die Mitglieder sind Arbeitnehmer des Vereins. Zum Jahresabschluss bedankt sich der Verein mit einem unentgeltlichen Essen bei diesen Mitgliedern. Der Verzehr von Speisen und Getränken bis zu einem Betrag von 40 € ist keine unentgeltliche Wertabgabe.
- Präsente eines Gesangvereins an Mitglieder, z.B. aus Anlass eines persönlichen Jubiläums oder Ereignisses, sind dem ideellen Bereich zuzurechnen. Es liegt keine unentgeltliche Wertabgabe vor.

8.2 Umsatzsteuerbefreiung

Das Gesetz sieht für gemeinnützige Vereine allerdings eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, u.a. für

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, z.B. Vermietung von Clubräumen;

- wissenschaftliche und belehrende **Vorträge**, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Zu den belehrenden Vorträgen gehört die Erteilung von **Sportunterricht** (z.B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht) gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmern abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich;
- **Teilnehmergebühren** für kulturelle und sportliche Veranstaltungen (Meldegelder, Startgelder), sofern sie allgemein für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben werden und das Entgelt die Teilnahme an den Veranstaltungen sichert. Die Befreiung gilt nicht für **Eintrittsgelder** von Zuschauern;
- Leistungen von Jugenderziehungs- und Ausbildungsheimen;
- **Lehrgänge**, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.

Nicht umsatzsteuerpflichtig sind auch Einnahmen des Vereins, für die keine Gegenleistungen erbracht wer-

den, also etwa die öffentlichen **Zuschüsse und Spenden sowie Mitgliedsbeiträge**, soweit sie kein Leistungsentgelt darstellen. Liegt keiner der genannten Ausnahmefälle vor, ist der Verein mit seiner Geschäftstätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

8.3 Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 €

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der **Gesamtumsatz** (inklusive Umsatzsteuer) im **vorangegangenen Kalenderjahr** 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €) nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr** 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Betragen die Umsätze des Vereins im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €), so wird für die Umsätze des laufenden Jahres keine Umsatzsteuer erhoben, selbst wenn im laufenden Jahr mehr als 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €) Umsätze gemacht worden sind. Allerdings unterliegen dann im darauf folgenden Jahr die Umsätze der Umsatzsteuer, da die Grenze von 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €) im Vorjahr überschritten wurde.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Umsatz	17.000 €	45.000 €	14.000 €	51.000 €
	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerpflichtig
	da Freigrenze im Vorjahr und	da Freigrenze	da Freigrenze	da 50.000 € im
	50.000 € im laufenden Jahr	im Vorjahr	im Vorjahr	laufenden Jahr
	nicht überschritten		überschritten	überschritten

8.4 Umsatzsteuersätze

Wird ein Verein umsatzsteuerpflichtig, dann muss er bei der Besteuerung seiner Umsätze zwischen dem **Regelsteuersatz** von 16% und dem **ermäßigten Steuersatz** von 7% unterscheiden.

8.4.1 Regelsteuersatz 16%

Der Besteuerung mit 16% unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (vgl. Tz. 6.1.2, 6.4), z.B. aus Gaststättenbetrieb, geselligen Veranstaltungen, Verkauf von Speisen und Getränken, Werbetätigkeit, Vermietung von Kegelbahnen, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler, Basaren und Flohmärkten, Altmaterialsammlungen.

8.4.2 Ermäßigter Steuersatz 7%

Die Umsätze von **Zweckbetrieben** (vgl. Tz. 6.3) werden mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert, soweit sie nicht sogar von der

Umsatzsteuer befreit sind (vgl. Tz. 8.2). Hierzu zählen z.B. die Eintrittsgelder von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1, 6.3.2), die Erlöse von genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind (vgl. Tz. 12) und die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen aber auch die steuerpflichtigen Umsätze des **Vermögensverwaltungs-bereichs**, z.B. die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten und Gaststätten.

8.5 Abzug der Vorsteuer

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug“, d.h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, steuerpflichtiger Zweckbetrieb, steuerpflichtige Vermögensverwaltung) von **anderen Unternehmern** selbst in Rechnung gestellt wird, von seiner Steuerschuld abziehen. Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings

nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen.

Beispiele:

- Der Feuerwehrverein feiert sein alljährliches Oktoberfest. Hierfür wird ein neuer Grill angeschafft und ein Zelt bei einem Zeltverleih gemietet. Die Getränke, Fleisch-, Wurst- und Backwaren kauft er bei den örtlichen Lieferanten ein. Die von dem Zeltverleiher sowie den örtlichen Lieferanten des Grills sowie der Speisen und Getränke in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist als Vorsteuer abzugsfähig.
- Ein Fußballverein erzielt aus seinen Fußballspielen, die Zweckbetriebe sind, von den Zuschauern Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die Eintrittskarten werden von einer Druckerei geliefert, die dem Verein dafür Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Diese Mehrwertsteuer kann der Verein als Vorsteuer abziehen, da die Einnahmen aus Eintrittsgeldern steuerpflichtig sind (vgl. Tz. 8.2).
- Ein Musikverein hat seine Gaststätte verpachtet. Im Laufe des Jahres sind Reparaturen am Gaststättengebäude erforderlich, für die der Verein von den Handwerkern Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt bekommt. Da die Verpachtungseinnahmen aus der Gaststätte umsatzsteuerpflichtig sind, kann der Verein die mit der Verpachtung zusammenhängenden Vorsteuern abziehen.

8.5.1 Ausschluss und Aufteilung des Abzugs der Vorsteuer

Der Abzug der Vorsteuer ist nur für Lieferungen und sonstige Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins eingehen (vgl. Tz. 8.5). Umsatzsteuern, die auf den **ideellen** oder den **steuerfreien** Vermögensverwaltungsbereich

entfallen, sind demzufolge vom Vorsteuerabzug **ausgeschlossen**.

Werden jedoch Gegenstände angeschafft, die sowohl dem unternehmerischen wie dem ideellen und damit dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind, muss eine Aufteilung der Vorsteuer in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil vorgenommen werden; es besteht aber auch die Möglichkeit, die gesamte Vorsteuer abzuziehen, zugleich muss in Höhe der Nutzung im ideellen Bereich eine unentgeltliche Wertabgabe (vgl. Tz. 8.1.1) versteuert werden.

Beispiel:

Ein Sportverein kauft im Januar 2004 einen Computer für 2.000 € zuzüglich 320 € Umsatzsteuer, den er für die Verwaltung seiner Mitglieder und seiner ideellen Aktivitäten verwendet. Der Computer wird aber auch eingesetzt für die umsatzsteuerpflichtigen sportlichen Veranstaltungen sowie die wirtschaftlichen Aktivitäten, z.B. die selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte und die Werbung. Der Verein schätzt die Nutzung des Computers für den ideellen Bereich auf 60% und für die Verwendung der sportlichen Veranstaltungen und wirtschaftlichen Aktivitäten auf 40%. Entweder teilt der Verein seine Vorsteuer entsprechend der Nutzung auf und zieht von den 320 € im Jahr 2004 als Vorsteuern 128 € (320 € davon 40% = 128 €) ab. Oder er nimmt den vollen Vorsteuerbetrag von 320 € im Jahr 2004 in Anspruch, muss aber über die Laufzeit der Nutzung des Computers verteilt – also in den Jahren 2004 bis 2007 – die unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) versteuern. Als Bemessungsgrundlage dient dabei der jährliche Abschreibungsbeitrag. Bei einer Nutzungsdauer von 4 Jahren müsste der Verein jährlich 32 € (2.000 € : 4 Jahre = 500 € AfA, davon 40% = 200 €, davon 16% = 32 € Umsatzsteuer) an das Finanzamt abführen.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug, wenn

- für die eigenen Umsätze des Vereins **mangels Überschreitens der Freigrenze** keine Umsatzsteuer erhoben wird oder
- die Mehrwertsteuer von einem **Nichtunternehmer** in Rechnung gestellt wird.

Beispiel:

Das Mitglied eines Tierschutzvereins wird beauftragt, die Hundezwinger des vom Verein unterhaltenen Tierheims, in dem Hunde während der Urlaubsabwesenheit der Besitzer betreut werden, auszubessern. Der Tierschutzverein unterhält insoweit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Obwohl das Mitglied kein Unternehmer ist, weist es in der Rechnung für seine Leistung an den Verein die Mehrwertsteuer mit 16% aus. Der Verein kann die Vorsteuer nicht abziehen, da sie von einem Nichtunternehmer in Rechnung gestellt worden ist. Das Mitglied schuldet jedoch die unberechtigt ausgewiesene Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

8.5.2 Vorsteuerpauschale von 7%

Es gibt Lieferungen und Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Bereich aufgeteilt werden.

Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung eingeführt. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem **Durchschnittssatz von 7% ihrer steuerpflichtigen Umsätze** festgesetzt. Dieser Satz kann in Anspruch genommen werden, wenn der **steuerpflichtige Vorjahresumsatz** 30.678 € nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, hat er ein **Wahlrecht**; er kann sich auch die Mühe machen und die abziehbaren Vorsteuerbeträge im Einzelnen ermitteln.

Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, so hat er dies dem Finanzamt gegenüber **bis zum 10.4. des Kalenderjahres** zu erklären, für das die Vorsteuerpauschale von 7% gelten soll. An die Anwendung des Durchschnittssatzes ist der Verein für **5 Jahre** gebunden.

8.6 Erwerbe aus EU-Mitgliedstaaten

Durch den EU-Binnenmarkt ist für alle EU-Mitgliedstaaten ein Gemeinschaftsgebiet geschaffen worden, für das es begrifflich keine Einfuhren mehr gibt. Beim Erwerb von Wirtschaftsgütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird der sog. **innergemeinschaftliche Erwerb** besteuert. Der Steuersatz für solche Erwerbe beträgt 16% bzw. 7%. Vereine, die für ihren nicht unternehmerischen Bereich (ideeller Bereich) Erwerbe im EU-Ausland vornehmen, brauchen solche Erwerbe grundsätzlich nicht zu versteuern, soweit diese den Betrag von 12.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen. Für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Ware gelten Besonderheiten.

8.7 Berechnung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (ohne Umsatzsteuer), das der Verein für seine Aktivitäten (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken, laufende kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder) vereinnahmt. Sofern die **Umsatzsteuer im Bruttopreis** enthalten ist – das gilt nur für

Rechnungen über Kleinbeträge, d.h. deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt –, muss sie durch Anwendung folgender Prozentsätze herausgerechnet werden:

- beim Regelsteuersatz von **16% mit 13,79%** des Bruttoumsatzes, Beispiel: Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken = 5.000 €; die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 13,79% von 5.000 € = 689,50 €;
- bei ermäßigtem Steuersatz von **7% mit 6,54%** des Bruttoumsatzes, Beispiel: Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Vereinszeitschriften = 1.500 €; die darin enthaltene Umsatzsteuer beträgt 6,54% von 1.500 € = 98,10 €.

Von der ermittelten Umsatzsteuer wird die für die umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten in Rechnung gestellte oder pauschalierte Vorsteuer abgezogen, um die Umsatzsteuerschuld zu berechnen.

8.8 Umsatzsteuer - Voranmeldung

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, muss er nach Ablauf eines Kalendervierteljahres binnen 10 Tagen beim Finanzamt auf einem amtlichen Formular eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Gleichzeitig ist die selbst errechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) zu entrichten. **Voranmeldungszeitraum ist das**

Kalendervierteljahr (§ 18 Abs. 2 UStG). Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 6.136 €**, so sind **monatliche** Voranmeldungen abzugeben. Bei einer Steuerschuld von **nicht mehr als 512 €** im vorangegangenen Jahr ist auf Antrag nur die Steuererklärung nach Ablauf des Jahres abzugeben, ohne dass Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen zu leisten sind.

8.8.1 Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung

Ab dem 1.1.2005 sind alle Unternehmer gesetzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Dafür stellt die Finanzverwaltung das **kostenlose Programm „Elster-Formular“** (www.elster.de) zur Verfügung. Das gilt für den Anmeldezeitraum, der nach dem 31.12.2004 endet.

Beispiel:

Ein Verein überschreitet mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten jedes Jahr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 €. Da die Umsatzsteuerschuld des jeweiligen Vorjahres jedoch nicht mehr als 6.136 € beträgt, muss vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt eingereicht werden. Nach der neuen Regelung ist erstmalig für das I. Quartal 2005 bis zum 10.4.2005 die Umsatzsteuer-Voranmeldung auf elektronischem Weg einzureichen.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist

- ein PC mit Internetanschluss
- die Software des im Internet kostenlos herunterladbaren Programms „Elster-Formular“
- eine Erklärung zur Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung (den dafür erforderlichen Vor-Druck erhält der Verein vom Finanzamt).

Ausnahme:

Sind einem Verein als Unternehmer aber die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht zuzumuten, kann das Finanzamt **auf Antrag** zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Weise – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden.

8.9 Aufzeichnungspflichten

Ein Verein, der umsatzsteuerpflichtig ist, d.h. der die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € im Vorjahr überschritten hat (vgl. Tz. 8.3) oder freiwillig zur Mehrwertsteuer optiert hat, muss beachten, dass er die für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinbarten Entgelte besonders auf-gezeichnet werden, und zwar getrennt nach steuerpflichtigen, steuerermä-

9 Kraftfahrzeugsteuer

Bigten und steuerfreien Umsätzen. Aufzuführen sind auch Entgelte für empfangene Lieferungen sowie sonstige Leistungen und die darauf lastenden Vorsteuern. Diese Pflicht entfällt aber, wenn der Verein die Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz errechnet.

9 Kraftfahrzeugsteuer

Für steuerbegünstigte Vereine gibt es keine besondere Befreiungsvorschrift. Allerdings können in folgenden Fällen Befreiungsvorschriften in Betracht kommen:

- für Fahrzeuge, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden,
- für Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden.

10 Grund- und Grunderwerbsteuer

10 Grund- und Grunderwerbsteuer

Grundsteuerpflichtig sind Grundstücke des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie Grundbesitz, den der Verein nicht unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet, also beispielsweise fremdvermietet. Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken für gemeinnützige Zwecke ist nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Steuersatz beträgt 3,5%. Wird aber das Grundvermögen unentgeltlich übertragen, z.B. durch Schenkung, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

11 Erbschaft- und Schenkungsteuer

11 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) an einen gemeinnützigen Verein sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Dies gilt unabhängig von der Art des erworbenen Vermögens, sei es Grund- oder Kapitalvermögen.

Die Befreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn beim Verein innerhalb von 10 Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wegfallen und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird.

12 Vergnügungs- und Lotteriesteuer

Die Gemeinden sind berechtigt, auf die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen, beispielsweise Tanz-, Film- oder Theatervorführungen, Steuern zu erheben. Veranstaltungen religiöser oder wissenschaftlicher Art, wie sie vornehmlich von gemeinnützigen Vereinen abgehalten werden, haben überwiegend keinen Vergnügungscharakter und unterliegen daher auch nicht der Besteuerung. Befreit sind auch z.B. künstlerische Laiendarbietungen und sportliche Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind.

12 Vergnügungs- und Lotteriesteuer

Will der gemeinnützige Verein eine Lotterie oder eine Tombola mit Geld- und Sachgewinnen veranstalten, muss er grundsätzlich eine Steuer in Höhe von **16 2/3% des**

Nennwertes der Lose entrichten.

Steuerfrei sind aber die vom Innenminister bzw. den Kreis- und Ortspolizeibehörden genehmigten Lotterien und Tombolas,

- wenn diese ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und der Gesamtpreis der Lose **40.000 €** nicht übersteigt,
- wenn bei kleineren Ausspielungen mit ausschließlich Sachwertgewinnen der Gesamtpreis der Lose nicht über **650 €** liegt.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer. Allerdings unterliegen diese Einnahmen der **Umsatzsteuer** mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% (vgl. Tz. 8.4.2).

13 Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von den Vereinen Beschäftigten. Die Vereine müssen für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ein **Lohnkonto** führen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist, ob es sich um eine kurzfristige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.1) oder um eine geringfügige Beschäftigung (vgl. Tz. 13.4.2) handelt. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer die auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

13.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern

Zu der Frage, wer im Einzelfall **als Arbeitnehmer anzusehen** ist, einige Beispiele:

- alle **fest angestellten Kräfte**, wie Geschäftsführer/-innen, Kassierer/-innen, hauptberufliche Trainer/-innen, Platzwarte/-innen;
 - **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz bezahlt werden, z.B. sogenannte **Vertragsamateure**, auch soweit sie nur die Aufwandspauschale erhalten, die im Jahresdurchschnitt 358 € pro Monat nicht überschreitet;
 - nebenberufliche **Übungsleiter/-innen**, die in den Vereinsbetrieb fest eingegliedert sind (vgl. Tz. 15);
 - alle Personen, die **kurzfristig oder aushilfsweise** vom Verein beschäftigt werden.
- Keine Arbeitnehmer** sind dagegen:
- **Vereinsmitglieder**, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und **nur Aufwandsersatz** oder ein Verzehrgeld erhalten;
 - ehrenamtliche **Vorstandsmitglieder** und andere für den Verein tätige Mitglieder, die für Reisen, Telefon usw. nur eine ihre Kosten deckende **Aufwandsentschädigung** erhalten; bei höheren Vergütungen muss allerdings steuerlich von einem Arbeitnehmerverhältnis ausgegangen werden;
 - **Sportler**, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, die die tatsächlichen Aufwendungen **nur unwesentlich**, d.h. nicht mehr als 10%, übersteigen;
 - **Musiker**, die nur gelegentlich - etwa für einen Tag oder ein Wochenende - verpflichtet

werden, z.B. für gesellige Veranstaltungen, wie Maskenball, Oktoberfest;

- nebenberufliche **Übungsleiter/-innen**, die nur in geringem Umfang beschäftigt sind (durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden pro Woche) und deshalb nicht in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Die **Pächter/-innen** von Vereinsgaststätten sind keine Arbeitnehmer, sondern selbständige Unternehmer.

13.2 Lohnsteuerpflichtiger und -freier Aufwandsersatz

Der vom Verein gezahlte Aufwandsersatz an Sportler und Übungsleiter ist lohnsteuerpflichtig, wenn die Vergütungen als **Arbeitslohn** zu beurteilen und nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Es liegt aber **kein Arbeitslohn** vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Sportler und Übungsleiter **nur unwesentlich**, d.h. nicht mehr als 10%, übersteigen.

13.2.1 Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören u.a.

- die Zahlungen an Sportler für ihren Aufwand. Hierzu gehören sowohl die pauschalen Zahlungen von monatlich bis zu 358 € im Jahresdurchschnitt, als auch der über diese Pauschale hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz;
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwandes bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort;
- die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Arbeitsstätte ist die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle). Jedoch besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Fahrten, z.B. bei Nutzung eines Pkws mit 0,30 € , höchstens jedoch 4.500 € im Kalenderjahr (bis 31.12.2003 = 0,36 € pro Entfernungskilometer für die ersten 10 Kilometer und 0,40 € für jeden weiteren Entfernungskilometer, höchstens jedoch 5.112 € im Kalenderjahr) an den Arbeitnehmer zu vergüten und diesen Betrag einer pauschalen Lohnsteuer von 15% zu unterwerfen. Fahrten zu Auswärtsspielen sind Dienstreisen.

13.2.2 Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien

Aufwandsersatz gehören u.a.

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden;
- Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen in Höhe der Pauschbeträge für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück; Einnahmen von Übungsleitern bis zur Höhe von 1.848 € jährlich.

13.2.3 Lohnsteuerfreie Pauschbeträge bei Dienstreisen

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte für den Verein tätig wird. Zu den Reisekosten gehören **Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten** sowie die Reisenebenkosten (z.B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung des Gepäcks, öffentliche Verkehrsmittel oder Taxi am Reiseort, **Telefongebühren** sowie **Porto**, Garagen- und Parkplatzkosten wäh-

rend der Dienstreise). Die Erstattung dieser Aufwendungen durch den Arbeitgeber ist beim Arbeitnehmer steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG). Zu beachten ist dabei, dass die erstatteten Aufwendungen für Inlandsreisen, z.B. die **Übernachungskosten**, einzeln nachgewiesen werden müssen. Jedoch werden **Verpflegungsmehraufwendungen und Fahrtkosten** nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge steuerfrei belassen:

a) Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs

Kraftwagen	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,13 €
Moped/Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,05 €

pauschal für den gefahrenen Kilometer

b) Verpflegungsmehraufwand

Reisedauer	Pauschale
Abwesenheit von 24 Stunden	24 €
weniger als 24 Stunden aber mind. 14 Stunden	12 €
weniger als 14 Stunden aber mind. 8 Stunden	6 €

Werden mehrere Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

c) **Übernachungskosten in der tatsächlichen Höhe**

Für Unterbringungskosten können, außer bei Auslandsreisen, keine Pauschbeträge gewährt werden. Wird der Preis für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, sind bei einer Übernachtung im Inland 4,50 € zu kürzen.

13.3 Eintragung in die Lohnsteuerkarte

Der Verein muss sich von seinen Arbeitnehmern die Lohnsteuerkarte vorlegen lassen, die Lohn- und **Kirchensteuer** anhand der auf der Karte eingetragenen Besteuerungsmerkmale unter Abzug der Freibeträge nach der Lohnsteuertabelle ermitteln und an das Finanzamt abführen.

13.4 Pauschalierung der Lohnsteuer

Auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte kann verzichtet werden, wenn **Aushilfslöhne** gezahlt werden, d.h. wenn der Arbeitnehmer (z.B. Übungsleiter, Sportler, Aushilfskräfte) **kurzfristig** oder **in geringem Umfang** und nur gegen **geringen Arbeitslohn** beschäftigt wird und der Verein als Arbeitgeber von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch macht.

13.4.1 Kurzfristige Beschäftigung

Bei „kurzfristiger“ Beschäftigung ist die Steuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25%** des Arbeitslohns zu erheben und vom Verein zu tragen. Zu der Pauschsteuer von 25% kommen nochmals 7% der pauschalen Lohnsteuer als Kirchensteuer sowie 5,5% der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag hinzu.

Von der Erhebung der Kirchensteuer kann nur abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer nicht einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört.

Kurzfristige Beschäftigung bedeutet, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden darf. Die Dauer der Beschäftigung ist auf 18 zusammenhängende Arbeitstage begrenzt. Der **Arbeitslohn** während der Beschäftigungsdauer darf höchstens 62 € durchschnittlich je Arbeitstag betragen, es sei denn, die Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich.

13.4.2 Geringfügige Beschäftigung

Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann der Verein als Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal entrichten. Eine **Pauschalierung ist bis 31.3.2003 unzulässig**, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Stunde 12 € übersteigt.

13.4.2.1. Regelung bis 31.3.2003

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 325 € nicht übersteigt.

- Die Möglichkeit der Pauschalierung unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte bleibt unverändert bestehen. Zu der **Pauschsteuer** von 20% kommen nochmals 7% der pauschalen Lohnsteuer als **Kirchensteuer** sowie 5,5% der pauschalen Lohnsteuer als **Solidaritätszuschlag** hinzu.
- Hat der Arbeitnehmer **keine anderen** Einkünfte - die Einkünfte des Ehegatten werden dabei nicht berücksichtigt - so ist der Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungen **steuerfrei**. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber aber eine **Freistellungsbescheinigung** des Wohnsitzfinanzamts vorlegen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte entfällt.
- Legt der Arbeitnehmer keine Freistellungsbescheinigung vor, so muss der Arbeitgeber Lohnsteuer nach Maßgabe der vorgelegten **Lohnsteuerkarte** oder der Lohnsteuerklasse VI einbehalten.

13.4.2.2 Regelung ab 1.4.2003

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher

Lohnzahlung der Arbeitslohn 400 € nicht übersteigt.

Die **Befreiungsmöglichkeit** vom Lohnsteuerabzug durch Vorlage eines Freistellungsbescheides (vgl. Tz. 13.4.2.1) **entfällt**, da die Steuerfreiheit ab dem 1.4.2003 aufgehoben ist. Das Arbeitsentgelt unterliegt ab diesem Zeitpunkt stets der Steuerpflicht. Eine Freistellungsbescheinigung wirkt deshalb nur noch für vor dem 1.4.2003 endende Lohnzahlungszeiträume.

Ein Verein als Arbeitgeber kann aber wie bisher für seine geringfügig Beschäftigten eine pauschale Lohnsteuer zahlen. Der Steuersatz hängt davon ab, ob für den Arbeitnehmer pauschale Beiträge zur gesetzlichen **Rentenversicherung** von **12%** zu entrichten oder nicht zu entrichten sind. Werden vom Verein pauschale Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt, kann er eine pauschale Lohnsteuer von **2%** des Arbeitsentgelts zahlen. Diese Steuer beinhaltet den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer einer kirchensteuererhebenden Kirche angehört. Zusammen mit dem pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 11% (vgl. Tz. 13.6.2) beträgt die Belastung damit

25% (12% Rentenversicherung + 11% Krankenversicherung + 2% Steuer). Werden dem Arbeitnehmer des Vereins demnach **400 € ausgezahlt**, hat der Verein eine **Belastung** von 400 € + 100 € (25% von 400 €) = **500 €** zu tragen.

Entrichtet der Verein jedoch **keinen** pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, muss der Verein die Lohnsteuer pauschal mit **20%** des Arbeitsentgelts zuzüglich 7% Kirchensteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag zahlen.

In allen Fällen der Pauschalierung entfällt die Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalierung

- mit **2%** muss die Steuer an die **Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus Service-Telefon Nr.: 08000 200 504**
- mit **20%** einschließlich der Kirchensteuer von 7% und des Solidaritätszuschlags von 5,5% an das **Betriebsstättenfinanzamt** des Vereins angemeldet und abgeführt werden.

13.5 Lohnsteuer-Anmeldung

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer und hat er deshalb Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, so ist diese beim Finanzamt der Betriebsstätte anzumelden und dorthin abzu-

führen. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben. Dies hängt von der Höhe der abzuführenden Lohnsteuer des vorangegangenen Jahres ab (§ 41a EStG):

mehr als 3.000 € monatlich
mehr als 800 € aber nicht mehr als 3.000 € vierteljährlich
nicht mehr als 800 € jährlich

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, -vierteljahres bzw.

-jahres beim Finanzamt einzureichen, das gleiche gilt für die Abführung der Lohnsteuer.

13.5.1 Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung

Ab dem 1.1.2005 sind alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Dafür stellt die Finanzverwaltung das **kostenlose Programm „Elster-Formular“** (www.elster.de) zur Verfügung. Das gilt für den Anmeldezeitraum, der nach dem 31.12.2004 endet.

Beispiel:

Ein Verein hat in seiner Geschäftsstelle und seiner selbst geführten Gaststätte mehrere Angestellte beschäftigt. Hierfür muss er vierteljährlich eine Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt einreichen. Nach der neuen Regelung ist erstmalig für das I. Quartal 2005 bis zum 10.4.2005 die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg einzureichen.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung ist

- ein PC mit Internetanschluss
- die Software des im Internet kostenlos herunterladbaren Programms „Elster-Formular“
- eine Erklärung zur Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung (den dafür erforderlichen Vordruck bekommt der Verein vom Finanzamt zugesandt).

Ausnahme:

Sind einem Verein als Arbeitgeber aber die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung nicht zuzumuten, kann das Finanzamt **auf Antrag** zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin in herkömmlicher Weise – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden.

13.5.2 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Ab dem Kalenderjahr 2004 sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, Lohnsteuerbescheinigungen ihrer Arbeitnehmer **spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Endet das Arbeitsverhältnis schon früher, kann die Übermittlung natürlich schon vorher erfolgen. Ein **Ausdruck** der elektronischen Lohnsteuerbescheini-

gung muss dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, so dass er prüfen kann, ob die an das Finanzamt gesendeten Daten zutreffend sind. Nähere Informationen über Form und Inhalt der Lohnsteuerbescheinigung können Vereine beim Finanzamt erhalten.

13.6 Sozialversicherung

Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung.

13.6.1 Regelung bis 31.3.2003

Bei geringfügigen, auf Dauer angelegten **Alleinbeschäftigungen**, bei denen das Arbeitsentgelt insgesamt regelmäßig 325 € monatlich nicht übersteigt, muss der Arbeitgeber **pauschal 12% an die Renten- und 10% an die Krankenversicherung** abführen. Die Abführung von 10% an die Krankenversicherung entfällt, wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert oder nicht freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Werden neben geringfügigen Nebenbeschäftigungen bis zu 325 € **noch andere** geringfügige Nebenbeschäftigungen oder sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen ausgeübt, so sind diese Tätigkeiten bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke

(vgl. § 10b, Anhang 8.2; §§ 48 – 50, Anhang 9)

zusammenzufassen und unterliegen insgesamt der **normalen Beitragspflicht**.

13.6.2 Regelung ab 1.4.2003

Bei geringfügiger Beschäftigung, d.h. einem Arbeitsentgelt bis 400 € monatlich, beträgt der pauschale Beitrag zur **Rentenversicherung 12%** und zur **Krankenversicherung 11%**.

Werden neben einer geringfügigen Nebenbeschäftigung **noch andere** geringfügige Nebenbeschäftigungen ausgeübt, die den Betrag von insgesamt 400 € übersteigen oder werden neben mehreren Nebenbeschäftigungen auch sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen ausgeübt, so sind diese Tätigkeiten bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zusammenzufassen und unterliegen insgesamt der **normalen Beitragspflicht**.

14 Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (vgl. § 10b, Anhang 8.2; §§ 48 – 50, Anhang 9)

Das Gesetz (vgl. Anhang 8.2) verwendet nicht die **Begriffe „Spenden“** und **„Mitgliedsbeiträge“**, sondern die Begriffe **„Ausgaben“** und **„Zuwendungen“**. Diese sind umfassender und beziehen außer den Spenden und Mitgliedsbeiträgen auch

die **Aufnahmegebühren** und sonstigen Mitgliedsumlagen ein. Unter Spenden versteht man **freiwillige** und **unentgeltliche** Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie können **Sach- oder Geldspenden** sein und müssen das Vermögen des Spenders **endgültig wirtschaftlich** belasten, d. h. sie dürfen nicht wieder in das Vermögen des Spenders zurückfließen. Dafür erhält der Spender eine steuerliche Begünstigung die darin liegt, dass er seine Zuwendung bis zu 5% bzw. bei wissenschaftlichen, mildtätigen und kulturellen Zwecken bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe absetzen kann. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Spenden ist allerdings, dass sie an steuerbegünstigte Vereine gegeben werden, die **mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke** (vgl. Anhang 5) verfolgen. Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte (einschließlich Umsatzsteuer) sein, nicht dagegen Nutzungen (z.B. Nutzung eines privaten Pkws für Zwecke des Vereins) oder Leistungen (z.B. Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein).

14.1 Geldspenden und Sachspenden

14.1.1 Geldspenden

Unter Geldspenden sind nicht nur die Bargeldzuwendungen, sondern auch Überweisungen, Abbuchungen oder Scheckeinreichungen zu verstehen. Zu den Geldspenden zählen aber auch

- der **Verzicht** auf die Bezahlung einer erbrachten Lieferung oder Leistung.

Beispiel:

Ein Turnverein lässt das Dach der Turnhalle von einer Firma neu decken. Der Handwerker verzichtet nach Fertigstellung der Arbeit auf die Bezahlung von 20% des Rechnungsbetrags. In Höhe dieses Betrags liegt eine Geldspende vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann.

- **Aufwandsspenden**, bei denen der Spender auf die Erstattung eines Aufwands verzichtet, der ihm für den Verein entstanden ist. Hierunter fallen z.B. Aufwendungen für Porto- und Telefongebühren, Dienstreisen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein **Erstattungsanspruch** auf Grund eines Vertrags, einer Satzung oder eines Vorstandsbeschlusses besteht. Der Anspruch auf die Erstattung darf aber nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Damit wird

sichergestellt, dass das Mitglied die Spende **freiwillig** zuwendet. Eine tatsächliche Auszahlung an das Mitglied erfolgt nicht. Der Verein muss aber ausreichende Mittel zur Verfügung haben, um den Erstattungsanspruch erfüllen zu können.

14.1.2 Sachspenden

Sachspenden können nur in den ideellen Bereich oder den Zweckbetriebsbereich geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiel:

Eine Brauerei spendet einem gemeinnützigen Kleintierzüchterverein für dessen Grillfest ein Fass Bier. Für diese Sachspende kann keine steuerlich berücksichtigungsfähige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Soweit es sich bei den Sachspenden um neue Sachen handelt, die von einem Unternehmen gespendet worden sind, ist der Wert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen, mit dem der Unternehmer die Sache aus seinem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnimmt. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Unternehmens zur Höhe des Werts der Sache angewiesen. Wird eine neue Sache von einer

Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei gebrauchten Sachen muss der Verein – ggfs. durch ein Gutachten – den Verkehrswert, d.h. den Wert ermitteln, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

14.2 Regelung des Spendenabzugs

Das Spendenrecht ist in wesentlichen Bereichen geändert worden. Am gravierendsten unterscheidet es sich von dem bis zum 31.12.1999 geltenden Recht durch die Abschaffung des zwangsweisen und umständlichen Durchlaufspendenverfahrens und des Listenverfahrens. Zwar kann ein Spender auch weiterhin seine Zuwendung über eine Durchlaufstelle tätigen, jedoch ist dies nicht mehr Voraussetzung für den steuerlichen Abzug der Spende.

14.2.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträge

Für **alle Spendenzwecke** (vgl. Tz. 14) besteht der **unmittelbare Spendenempfang**. Somit können

Vereine, die die in Anhang 5 aufgeführten Zwecke fördern, selbst Spenden empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Allerdings ist der Abzug der **Mitgliedsbeiträge** nur bei den unter **Abschnitt A** fallenden Zwecken möglich. Vereine mit unter **Abschnitt B** aufgeführten Satzungszwecken dienen in erster Linie der Freizeitgestaltung. Die hierfür gezahlten Mitgliedsbeiträge werden demzufolge in erster Linie im Hinblick auf die eigene Freizeitgestaltung geleistet. Sie sind vom **Abzug ausgeschlossen**. Eine Verschlechterung ist dadurch für diese Vereine aber nicht eingetreten, da schon bisher die Beiträge nicht abzugsfähig waren.

14.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Spendenzwecke

Mehrere verschiedene steuerbegünstigte Zwecke können nebeneinander verfolgt werden. Fördert ein Verein sowohl Zwecke nach **Abschnitt A** als auch nach **Abschnitt B**, z.B. Jugendpflege (Abschnitt A Nr. 2), Umweltschutz (Abschnitt A Nr. 5), Sport (Abschnitt B Nr. 1) und Heimatpflege und Heimatkunde (Abschnitt B Nr. 3), können die **Mitgliedsbeiträge** insgesamt **nicht** als Sonderausgaben **abgezogen** werden. Dies gilt selbst dann, wenn die unterschiedlichen Zwecke voneinander abgegrenzt sind.

Fördert ein Verein Zwecke, für die unterschiedliche Abzugssätze von 5% bzw. 10% (vgl. Anhang 8.2) gelten - z.B. kulturelle (Abschnitt A Nr. 3 und/ oder Abschnitt B Nr. 2) mit 10% und sportliche (Abschnitt B Nr. 1) mit 5% -, ist eine **Abgrenzung** der einzelnen Zwecke auch nach der **tatsächlichen Geschäftsführung** erforderlich. Die **Vereinnahmung und Verausgabung** der Spenden muss nach den jeweiligen Zwecken getrennt aufgezeichnet werden. Geschieht das und werden die Spenden auch **tatsächlich** für die unterschiedlichen Zwecke **verwendet**, sind die Spenden mit unterschiedlichen Höchstabzugssätzen - also mit 5% und 10% - des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Verfolgt ein Verein jedoch die unterschiedlichen Zwecke - z.B. sportliche (5%ige) und kulturelle (10%ige) Zwecke nebeneinander, ohne die erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen oder ohne die für kulturelle Zwecke zugewendeten Spenden auch zweckentsprechend zu verwenden, kann der Spendenabzug insgesamt nur in Höhe von 5% erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die Spenden ausdrücklich für kulturelle Zwecke zugewendet worden sind. Werden bei getrennter tatsächlicher Geschäftsführung und Aufzeichnung die Spenden **teilweise**

für den 10%igen Zweck verwendet, sind sie auch nur insoweit mit dem höheren Abzugsbetrag abzugsfähig.

Beispiel:

Einem Kultur- und Sportverein werden 900 € gespendet, die nach Maßgabe des Spenders zu 2/3 für die kulturellen und zu 1/3 für die sportlichen Zwecke verwendet werden sollen.

1. Aufzeichnungen für die Zwecke werden getrennt vorgenommen und die Spenden auch für die jeweiligen Zwecke getrennt verwendet.

Die Spende von 600 € für den kulturellen Bereich ist mit 10% abzugsfähig, die von 300 € für den sportlichen Bereich mit 5% abzugsfähig.

2. Die Aufzeichnungen werden zwar getrennt vorgenommen, der Verein verwendet jedoch nur 500 € für den kulturellen Bereich und 400 € für den sportlichen Bereich.

Die Spende ist in Höhe von 500 € mit 10% und in Höhe von 400 € mit 5% abzugsfähig.

3. Die tatsächliche Geschäftsführung und die Aufzeichnungen werden nicht getrennt vorgenommen, die Verwendung der Spenden erfolgt allerdings nach Maßgabe des Spenders.

Die Spende ist insgesamt nur mit 5% abzugsfähig.

14.2.3 Zuwendungsbestätigung

Die Zuwendungsbestätigung ist eine materielle Voraussetzung für den Spendenabzug, d.h. ohne einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende nicht als Sonderausgabe anerkennen. Folgendes ist bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung (vgl. **Muster Zuwendungsbestätigung, Anhang 6a und 6b, und Verwendung der ver-**

bindlichen Muster für Zuwendungsbestätigung, Anhang 9.1), die nach einem **amtlich vorgeschriebenen** Vor- druck durch den Verein erfolgen muss, zu beachten:

14.2.3.1 Geldspende/ Mitgliedsbeitrag

1. der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein,
 2. das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden,
 3. Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig,
 4. bei Zuwendung von Mitgliedsbeiträgen ist der Begriff „Geldzuwendung“ zu streichen,
 5. bei Geldzuwendungen ist zu vermerken, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, -umlagen oder Aufnahmegebühren handelt,
 6. der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden,
 7. es ist immer anzugeben, ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht,
 8. der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins, das Datum des letzten Bescheids einschließlich der überprüften Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung einschließlich
- des Beginns der vorläufigen Begünstigung sind aufzuführen,
 9. wenn die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ist dies anzugeben,
 10. der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Hinweis:

Wird auf die **Erstattung von Aufwendungen**, z.B. bei Fahrt- und Telefonkosten, die für den Verein gemacht worden sind, verzichtet, handelt es sich um eine Geldspende. Erhält der Verein eine **Lieferung** oder wird ihm eine Dienstleistung erbracht und verzichtet der Lieferant oder der **Dienstleistende** anschließend auf die Bezahlung der Rechnung oder eines Teils der Rechnung, liegt insoweit eine Geldspende vor.

Beispiel:

Ein Gesangverein richtet am 3.3.2005 sein alljährliches Frühlingsfest aus. Für die vom Metzger gelieferte Wurst erhält der Verein eine Rechnung mit Umsatzsteuer. Da der Metzger selbst Mitglied des Vereins ist, verzichtet er nach Erstellung der Rechnung dann aber freiwillig auf die Bezahlung seiner Rechnung und spendet stattdessen das ihm zustehende Geld (einschließlich der Umsatzsteuer) an den Verein für kulturelle Zwecke. Es handelt sich um eine Geldspende, für die der Verein eine steuerlich abzugsfähige Zuwendungsbescheinigung ausstellen kann. Dagegen liegt eine Sachspende vor, wenn der Metzger die Wurst für das Frühlingsfest spendet, ohne dass der Verein eine Rechnung stellt, die einen Anspruch auf Zahlung der Lieferung begründen würde. Diese Sachspende ist aber nicht abzugsfähig, da sie in das Frühlingsfest als einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt und nicht unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck des Vereins bestimmt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Überschüsse aus dem Verkauf der gespendeten Würste wiederum für die kulturellen Zwecke verwendet werden.

14.2.3.2 Sachspende

1. der Aussteller sowie der Name und die Anschrift des Zuwendenden müssen benannt sein,
2. das Format einer DIN A 4-Seite darf nicht überschritten werden,
3. Abdruck von Danksagungen bzw. Werbung ist nur auf der Rückseite zulässig,
4. der Wert der Zuwendung muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben angegeben werden,
5. Die Sachzuwendung muss genau bezeichnet (Alter, Zustand, Kaufpreis) und ihre Herkunft (Privat- oder Betriebsvermögen) angegeben werden,
6. der bzw. die begünstigten Zwecke, das Finanzamt und die Steuernummer des ausstellenden Vereins, das Datum des letzten Bescheids einschließlich der überprüften Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung einschließlich des Beginns der vorläufigen Begünstigung sind aufzuführen,
7. wenn die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden, ist dies anzugeben,
8. der Hinweis auf die haftungsrechtlichen Folgen ist aufzunehmen.

Beispiel:

Ein Vereinsmitglied spendet seinen gebrauchten Computer an den Verein für die steuerbegünstigten Zwecke. Aus der Zuwendungsbestätigung muss neben den sonstigen Angaben auch die Bezeichnung des Computers, sein Alter und sein Zustand hervorgehen. Anhand dieser Angaben kann das Finanzamt prüfen, ob der Wert, den der Verein als Spende in der Zuwendungsbestätigung ausweist, zutreffend ist.

14.2.3.3 Kleinspenden bis 100 €

Bei Zuwendungen **bis 100 €** genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts **und** der vom Verein hergestellte Beleg, z.B. Durchschrift des **Überweisungsträgers** oder an den Überweisungsträger anhängender Abschnitt mit folgenden Angaben:

- der steuerbegünstigte Zweck,
- Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer,
- Angaben, ob es sich um Spende oder Mitgliedsbeitrag handelt.

Die Buchungsbestätigung muss folgendes enthalten:

- Name und Konto-Nr. des Auftraggebers und Empfängers,
- den Betrag,
- den Buchungstag.

14.2.3.4 Sammelbestätigung

Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigung“ das Wort „Sammelbestätigung“ verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben erforderlich, z.B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen, die entweder auf der Rückseite oder einer beigefügten Anlage gemacht werden können (vgl. Anhang 9.1, Rdnr. 6).

14.2.3.5 Gültigkeit der Zuwendungsbestätigung

Liegt das Datum des Freistellungsbescheides länger als **5 Jahre** bzw. das der vorläufigen Bescheinigung länger als **3 Jahre** seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen.

Beispiel:

Der Freistellungsbescheid für das Kalenderjahr 2004 trägt das Datum 4.9.2005. Zuwendungsbestätigungen, die nach dem 4.9.2010 unter Bezug auf den Freistellungsbescheid vom 4.9.2005 ausgestellt werden, müssen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden.

14.2.3.6 Aufzeichnungspflichten

Der Verein ist verpflichtet, die Spendeneinnahmen und ihre zweckentsprechende Verwendung **ordnungsgemäß aufzuzeichnen**. Zudem muss er ein **Doppel** der Zuwendungsbestätigung aufbewah-

ren. Es ist aber auch zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern (vgl. Anhang 9.1, Rdnr. 15).

14.3 Verwendung der Zuwendung

Der Verein hat die Zuwendungen für die ideellen Satzungszwecke zu verwenden. **Die Spende darf auf keinen Fall in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung fließen**. Die Verwendung in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist dagegen zulässig.

Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Entspricht sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hat das den Verlust der Steuerbefreiung für den betreffenden Steuerabschnitt zur Folge. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sogar die Gemeinnützigkeit **rückwirkend für 10 Jahre versagt** werden.

14.4 Vertrauensschutz und Haftung

In der Regel kann der Spender nicht feststellen, ob der Verein seine Spende auch tatsächlich für die gemeinnützigen Zwecke verwendet. Im Allgemeinen kann er auch nicht wissen, wenn der Verein sonstige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt

ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn der Spender dadurch steuerlich Nachteile erleiden würde. Hat er in gutem Glauben gehandelt, d.h. hat er die Fehlerhaftigkeit der Zuwendungsbestätigung nicht gekannt und sie auch nicht kennen müssen, bleibt seine Spende deshalb weiterhin als Sonderausgabe steuerlich abzugsfähig.

Wer jedoch

- **vorsätzlich oder grob fahrlässig** eine Zuwendungsbestätigung falsch ausstellt
- oder
- **veranlasst**, dass die Spenden nicht für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke **verwendet** werden,

haftet für die aufgrund des Spendenabzugs entgangenen Steuern.

Für bei der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** steuermindernd berücksichtigte Spenden tritt **pauschal** eine Haftung **in Höhe von 40%** der Spenden ein; die Steuerminderung bei der **Gewerbsteuer** führt **pauschal** zu einer Haftung von **10%** des zugewendeten Betrags.

Eine weitere Folge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen oder Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke ist grund-

sätzlich der **Verlust der Gemeinnützigkeit**.

Beispiel:

Ein Sportverein erhält im Jahr 04 eine Spende von 1.000 €, die für die Fußball-Jugendabteilung verwendet werden soll. Er stellt dem Spender eine Zuwendungsbestätigung über diesen Betrag aus und bestätigt, dass die Spende für sportliche Zwecke verwendet wird. Ohne Wissen des Spenders verwendet der Verein jedoch nur 700 € für den ideellen Zweck. Die übrigen 300 € werden zur Anschaffung eines vereinseigenen Getränkeautomaten ausgegeben, aus dem sich die Mitglieder und Gäste mit Getränken gegen Entgelt versorgen können. Der Spender macht unter Vorlage der Zuwendungsbestätigung den Betrag von 1.000 € zu Recht steuermindernd als Sonderausgabe geltend. Der Verein, der in Höhe von 300 € die Spende fehlverwendet hat, haftet jedoch pauschal mit 40% von 300 € = 120 € für die dem Fiskus entgangenen Steuern. Darüber hinaus wird dem Verein für das Jahr 04 die Gemeinnützigkeit versagt.

15 Nebenberufliche Übungsleiter und Übungsleiterinnen

15.1 Art der Tätigkeit und Voraussetzungen

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie u.a. nach **Zeitaufwand (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit)** eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs), Höhe der **Vergütung** und **Umfang der Tätigkeit**, aus welcher der Lebensunterhalt bestritten wird, nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. So können z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, durchaus nebenberuflich tätig sein.

Zu unterscheiden ist zwischen der **steuerlich begünstigten** und der **nicht begünstigten** nebenberuflichen Tätigkeit.

Die Tätigkeiten der steuerlich begünstigten Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Personen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsamer Nenner der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. Ebenso begünstigt sind Tätigkeiten, die mit den genannten Tätigkeiten vergleichbar sind. Zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten gehören z.B. die Tätigkeit eines **Sporttrainers**, eines **Chorleiters** oder

Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z.B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder der beruflichen Aus- und Fortbildung, nicht dagegen die Ausbildung von Tieren, z.B. Rennpferden oder Diensthunden. Begünstigt ist auch die **Betreuungstätigkeit**, z.B. die Beaufsichtigungen von Kindern und Jugendlichen sowie die **Pflege** alter, kranker oder behinderter Menschen einschließlich der damit zusammenhängenden Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, wie z.B. Hilfe bei Einkäufen und beim Schriftverkehr. Die steuerliche Begünstigung setzt keine für die ausgeübte Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder ein Zertifikat voraus.

Sofern die Tätigkeiten ihrer Art nach jedoch nicht zu den übungsleitenden, ausbildenden, erzieherischen, betreuenden, künstlerischen oder pflegerischen Tätigkeiten gehören, sind sie nicht begünstigt. Dementsprechend gehören die Aufgaben als **Vorstandsmitglied**, von Geräte- und Platzwarten u.ä. sowie von Personen, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein erfüllen, **nicht** zu den begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten.

15.2 Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit

Für die steuerliche Beurteilung ist wichtig, ob die Übungsleitertätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit dem Verein an. Fehlt eine eindeutige Regelung, orientiert sich das Finanzamt an folgenden Merkmalen:

Eine **selbstständige** Tätigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Übungsleiter seiner Tätigkeit beim Verein in der Woche **durchschnittlich nicht mehr als 6** Unterrichtsstunden nachgeht. Von einer **unselbstständigen** Tätigkeit geht das Finanzamt dann aus, wenn der Übungsleiter dem Verein „seine Arbeitskraft schuldet“. Dies kommt zum Ausdruck

- in einer weitgehenden **Weisungsbefugnis** des Vereins an den Übungsleiter und/oder
- wenn die Tätigkeit einen fest eingeplanten Teil des Vereinsbetriebs darstellt (das ist regelmäßig der Fall, wenn der Übungsleiter in der Woche **durchschnittlich mehr als 6** Unterrichtsstunden für den Verein tätig ist) und/oder
- wenn der Verein Urlaub gewährt oder die Vergütung während des **Urlaubs bzw. der Krankheit** weiterzahlt.

15.3 Unselbstständig tätige Übungsleiter/-innen

15.3.1 Steuerliche Pflichten

Die Vergütungen, die ein unselbstständig tätiger Übungsleiter von seinem Verein (Arbeitgeber) erhält, sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**, sofern die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen des Übungsleiters nicht nur unwesentlich übersteigen. Der Verein hat den Arbeitslohn der Lohn- und Kirchensteuer zu unterwerfen und an das für den Verein zuständige Finanzamt abzuführen. Aus diesen Gründen muss der Übungsleiter dem Verein eine **Lohnsteuerkarte** vorlegen, außer in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (vgl. Tz. 13.4) wobei folgendes zu beachten ist:

- Sofern der Übungsleiter nicht bereits anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, legt er seinem Verein die erste Lohnsteuerkarte vor.
- Steht der Übungsleiter aber bereits bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis, legt er dem Verein eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vor. Die zweite oder weitere Lohnsteuerkarte wird von der Gemeinde auf Antrag ausgestellt.

15.3.2 Steuerliche Vergünstigungen

Die Einnahmen, die Übungsleiter für ihre Tätigkeit bei steuerbegünstigten Vereinen - wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke anerkannte Vereine - erhalten, sind bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € steuerfrei (vgl. Anhang 8.1).

Ausnahme: wenn der Übungsleiter die Einnahmen für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einer steuerpflichtigen sportlichen Veranstaltung erhält.

Diesen Betrag von 1.848 € kann der Verein bereits beim Lohnsteuerabzug als steuerfrei behandeln. **Eine zeitanteilige Aufteilung** ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen wird. Um sicherzustellen, dass der Steuerfreibetrag von 1.848 € jährlich nur einmal in Anspruch genommen wird, hat der Übungsleiter dem Verein zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Der Verein hat die Erklärung als Unterlage zum Lohnkonto zu nehmen.

Unabhängig von den nur für steuerbegünstigte Vereine geltenden steuerfreien Einnahmen von 1.848 € kann einem Übungsleiter sowohl der steuerbegünstigte wie auch der nicht

steuerbegünstigte Verein folgende Ausgaben **steuerfrei**, d.h. weder lohn- noch kirchensteuerpflichtig, ersetzen:

- Portokosten oder die Gebühr der für den Verein geführten Telefongespräche (die Ausgaben müssen einzeln belegt sein),
- Aufwendungen aus Anlass von Dienstreisen.

Aus den verschiedensten Gründen sind viele Vereine nicht in der Lage, den bei ihnen als Arbeitnehmer beschäftigten Übungsleitern die genannten Steuerbefreiungen ganz oder teilweise zu gewähren. Da der Übungsleiter das Entgelt für seine Tätigkeit unabhängig von der Höhe in seiner Einkommensteuererklärung ohnehin als Lohnneinkünfte angeben muss, kann er die dazugehörigen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. In seiner Steuererklärung trägt er zunächst das von seinem Verein gezahlte und auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Entgelt für die Übungsleitertätigkeit ein. Das Finanzamt berücksichtigt pauschal 1.848 € jährlich an steuerfreien Einnahmen.

Hat der Übungsleiter aber **höhere Aufwendungen als 1.848 €** im Jahr, so kann er diese wie üblich als Werbungskosten geltend machen. Er muss dann allerdings die **Aufwendungen in vollem Umfang** nachweisen.

Als Werbungskosten kommen insbesondere Mehraufwendungen bei Dienstreisen, Porti oder die Gebühren der für den Verein geführten Telefongespräche und Kosten für Übungsleiterlehrgänge in Frage. Die Aufwendungen müssen in der Einkommensteuererklärung zusammengestellt und belegt oder glaubhaft gemacht werden.

15.4 Selbstständig tätige Übungsleiter/-innen

Der selbstständig tätige Übungsleiter ist für die steuerliche Erfassung seiner Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Einnahmen eines Kalenderjahres in seiner **Einkommensteuererklärung** dem Finanzamt mitzuteilen. Zur Einkommensteuer herangezogen wird aber nur der Teil der Einnahmen, der nach Abzug der Betriebsausgaben übrigbleibt.

Der selbstständig tätige Übungsleiter kann unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG (vgl. Anhang 8.1) von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 1.848 € steuerfrei absetzen. Von den Einnahmen, die den Pauschbetrag übersteigen, sind weitere **Betriebsausgaben**, die über 1.848 € hinausgehen, abziehbar. Die Beträge müssen dann aber durch ent-

sprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Als Betriebsausgaben sind - entsprechend den Werbungskosten bei nichtselbstständigen Übungsleitern - Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übungsleitertätigkeit entstanden sind, abzugsfähig.

Selbstständig tätige Übungsleiter, die im Hauptberuf als Arbeitnehmer tätig sind, müssen ihre gesamten jährlichen **Nebeneinkünfte**, die kein Arbeitslohn sind, nur dann versteuern, wenn diese den Betrag von **410 €** übersteigen.

Wird eine Einkommensteuer-Veranlagung jedoch aus anderen Gründen beantragt, werden auch Nebeneinkünfte unter 410 € steuerlich mit erfasst.

15.5 Steuerliche Pflichten selbstständig und unselbstständig tätiger Übungsleiter/-innen

Unselbstständig tätige Übungsleiter/-innen

Verein:	Übungsleiter
Lohnsteuerkarte zum Lohnkonto nehmen	Lohnsteuerkarte dem Verein übergeben
schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 1.848 € zum Lohnkonto nehmen	schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen von 1.848 € abgeben
Vergütung nach Berücksichtigung der steuerfreien Bezüge dem Lohn- und Kirchensteuerabzug unterwerfen	nach Ablauf des Jahres: Bei Abgabe der Einkommensteuererklärung Angabe der Einkünfte aus der Übungsleitertätigkeit und dafür gezahlter Lohn- und Kirchensteuer
Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt abführen	bei Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% bzw. 25%, der darauf entfallenden Kirchensteuer mit 7% sowie des Solidaritätszuschlags mit 5,5% werden diese Steuern vom Verein getragen und abgeführt; keine Berücksichtigung bei der Einkommensteuererklärung des Übungsleiters

Selbstständig tätige Übungsleiter/-innen

Verein:	Übungsleiter
hat steuerlich nichts zu veranlassen	Erklärung der Einnahmen und Ausgaben in der jährlichen Einkommensteuererklärung

16 Steuerabzug für Bauleistungen

Vereine, die ab 1.1.2002 einen Dritten (Leistenden) beauftragen, für ihren

- steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich (vgl. Tz. 6.2.2),
 - steuerfreien Zweckbetrieb (vgl. Tz. 6.3) oder
 - steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. Tz. 6.4)
- eine Bauleistung zu erbringen, sind verpflichtet 15 % der Gegenleistung (in der Regel der Rechnungsbetrag incl. Umsatzsteuer) als Steuerabzug an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung erbracht worden ist, anzumelden und zu entrichten.

Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn

- der Leistende, also derjenige der die Bauleistung gegenüber dem Verein erbringt, eine **Freistellungsbescheinigung** dem Verein vorlegt oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich den Betrag von **15.000 € im Jahr** nicht übersteigen oder
- die Bauleistungen für den steuerfreien Zweckbetrieb bzw. den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb den Betrag von **5.000 € im Jahr** nicht übersteigen.

Unter Bauleistungen sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Beispiel:

Ein Sportverein unterhält eine Turnhalle, an die eine Gastwirtschaft angebaue ist. Für beide Gebäudeteile ist eine umfangreiche Renovierung notwendig. Die Turnhalle wird für sportliche Veranstaltungen genutzt und gehört somit zum Zweckbetrieb. Der Verein hat drei Firmen für die Dachdecker-, Schreiner- und Installationsarbeiten mit den Renovierungsarbeiten beauftragt. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 30.000 € zuzüglich 4.800 € Umsatzsteuer (16 %) = 34.800 €. Davon entfallen auf die Dachdeckerfirma 20.880 €, auf die Schreinerfirma 9.280 € und auf die Installationsfirma 4.640 €. Die Bauarbeiten werden am 13.11.2005 abgeschlossen. Weitere Arbeiten erbringen die Firmen für den Verein in diesem Jahr nicht.

Sofern die Dachdeckerfirma und die Schreinerfirma dem Verein keine Freistellungsbescheinigungen vorlegen, ist der Verein verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von

- 15 % von 20.880 € = 3.132 € für die Dachdeckerfirma
 - 15 % von 9.280 € = 1.392 € für die Schreinerfirma
- vorzunehmen.

Diese Beträge sind bis zum 10.12.2005 an das Finanzamt der jeweiligen Firma abzuführen. Nur die Restbeträge von 17.748 € bzw. 7.888 € darf der Verein an die Firmen auszahlen.

Ein Steuerabzug für die Installationsfirma entfällt hingegen, da der Rechnungsbetrag insgesamt den Wert von 5.000 € nicht übersteigt. Der Verein kann deshalb den Rechnungsbetrag von 4.640 € ungekürzt an diese Firma zahlen.

Wird die Bauleistung von einem im **Ausland ansässigen** Unternehmer erbracht, schuldet der Verein die Umsatzsteuer, die für die bezogene Leistung entsteht in Höhe von 16 % des Rechnungsbetrages. Dies gilt selbst dann, wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder die Leistung von dem Verein für den ideellen Bereich bezogen wird.

Übersicht über Steuervergünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine

Einnahmen/ Überschüsse	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
gemeinnütziger Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
öffentliche Zuschüsse	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
empfangene Spenden	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Beteiligungserträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Verpachtung von			
a) Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen der Gaststätte ohne Inventar u.a.	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
b) beweglichen Gegenständen, Betriebsvorrichtungen, Inventar u. a. ,	steuerpflichtig ermäßigter Steuersatz, aber Freigrenze von 17.500 €	steuerfrei	steuerfrei

Einnahmen/ Überschüsse	Umsatzsteuer	Körper- schaftsteuer	Gewerbe- steuer
geschäftlicher Tätigkeitsbereich			
Zweckbetriebe			
z.B. sportliche Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler teilnehmen	steuerpflichtig ermäßigter Steuersatz aber Freigrenze von 17500 €	steuerfrei	steuerfrei
Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, Theater, Konzerte, Kunstaustellungen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
z.B. Vereinskantine, Werbung in Vereinszeitschriften, Sportstadien, laufende Vermietungen von Kegelbahnen, gesellige Veranstaltungen (Club-, Jubiläumsfest, u.a.) mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisen- verkauf, Sportveran- staltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz, aber Freigrenze von 17500 € Vorsteuer- pauschale von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes, wenn dieser im voran- gegangenen Jahr 30.678 € nicht überschritten hat	steuerpflichtig, wenn Beste- uerungsgrenze von 30.678 € Einnahmen überschritten; 3.835 € Freibetrag; Steuersatz 25% (in 2003 = 26,5%)	steuerpflichtig, wenn Beste- uerungsgrenze von 30.678 € Einnahmen überschritten; beim Gewerbe- ertrag Freibetrag 3.900 €

Anschriften der Finanzämter

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon-Nr.:
Alsfeld-Lauterbach Verwaltungsstelle Lauterbach	In der Rambach 11 Bahnhofstraße 69	36304 Alsfeld 36341 Lauterbach (Hessen)	(0 66 31) 7 90 - 0 (0 66 41) 1 88 - 0
Bad Homburg v.d.H.	Kaiser-Friedrich- Promenade 8-10	61348 Bad Homburg v.d.H.	(0 61 72) 1 07 - 0
Bensheim	Berliner Ring 35	64625 Bensheim	(0 62 51) 15 - 0
Darmstadt	Soderstraße 30	64283 Darmstadt	(0 61 51) 102 - 0
Dieburg	Marienstraße 19	64807 Dieburg	(0 60 71) 20 06-0
Dillenburg	Wilhelmstr. 9	35683 Dillenburg	(0 27 71) 908 - 0
Eschwege- Witzenhausen	Schlesienstr. 2	37269 Eschwege	(0 56 51) 9 26 - 5
Verwaltungsstelle Witzenhausen	Südbahnhofstraße 37	37213 Witzenhausen	(0 55 42) 602 - 0
Frankfurt am Main III	Gutleutstraße 120	60327 Frankfurt a.M.	(0 69) 25 45 03
Frankfurt am Main V- Höchst	Gutleutstraße 116	60327 Frankfurt a.M.	(0 69) 25 45 05
Friedberg (Hessen)	Leonhardstraße 10	61169 Friedberg	(0 60 31) 49 - 1
Fulda	Königstr. 2	36037 Fulda	(06 61) 924-01
Gelnhausen	Frankfurter Str. 14	63571 Gelnhausen	(0 60 51) 86 - 0
Gießen	Schubertstr. 60	35392 Gießen	(06 41) 4800-100
Groß-Gerau	Europaring 11-13	64521 Groß-Gerau	(0 61 52) 1 70 - 01
Hanau	Am Freiheitsplatz 2-4	63450 Hanau	(0 61 81) 101 -1
Hersfeld-Rotenburg	Im Stift 7	36251 Bad Hersfeld	(0 66 21) 933-0
Verwaltungsstelle Rotenburg	Dickenrucker Str. 12	36199 Rotenburg a. d. Fulda	(0 66 23) 816 - 0
Hofheim am Taunus	Nordring 4-10	65719 Hofheim a.Ts.	(0 61 92) 9 60 - 0
Kassel-Hofgeismar	Goethestraße 43	34119 Kassel	(05 61) 72 07 - 0
Verwaltungsstelle Hofgeismar	Altstädter Kirchplatz 10	34369 Hofgeismar	(0 56 71) 80 04 -0
Korbach-Frankenberg	Medenbacher Landstr. 29	34497 Korbach	(0 56 31) 5 63 - 0
Verwaltungsstelle Frankenberg	Geismarer Str. 16	35066 Frankenberg (Eder)	(0 64 51) 5 89 - 0
Langen	Zimmerstraße 27	63225 Langen	(0 61 03) 5 91 - 0
Limburg-Weilburg	Walderdorffstr. 11	65549 Limburg a.d.Lahn	(0 64 31) 208 - 1
Verwaltungsstelle Weilburg	Kruppstraße 1	35781 Weilburg	(0 64 71) 3 29 - 0
Marburg-Biedenkopf	Robert-Koch-Str. 7	35037 Marburg	(0 64 21) 6 98 - 0
Verwaltungsstelle Biedenkopf	Im Feldchen 2	35216 Biedenkopf	(0 64 61) 709 - 0
Michelstadt	Erbacher Straße 48	65720 Michelstadt	(0 60 61) 78 - 0
Nidda	Schillerstraße 38	63667 Nidda	(0 60 43) 805 - 0
Offenbach-Stadt	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach a.M.	(0 69) 80 91 - 1
Offenbach-Land	Bieberer-Straße 59	63065 Offenbach a.M.	(0 69) 80 91 - 1
Rheingau-Taunus	Emser Str. 27a	65307 Bad Schwalbach	(0 61 24) 705 -0
Verwaltungsstelle Rüdesheim	Hugo-Asbach-Str. 3-7	65385 Rüdesheim am Rhein	(0 67 22) 4 05 - 0
Schwalim-Eder	Georgengasse 5	34560 Fritzlär	(0 56 22) 805 - 0
Verwaltungsstellen Melsungen	Kasseler Straße 31	34212 Melsungen	(0 56 61) 706 - 0
Schwalmstadt	Landgraf-Philipp-Str. 15	34613 Schwalmstadt	(0 6691) 7 38 - 0
Wetzlar	Frankfurter Str. 59	35578 Wetzlar	(0 64 41) 202 -0
Wiesbaden I	Dostojewskistraße 8	65187 Wiesbaden	(06 11) 813 - 1

Mustersatzung

Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB

§1 Der.....(e.V.)

mit Sitz in.....

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützig
 - mildtätige - kirchliche - Zwecke
 (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist.....

.....

(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.....

.....

(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das.....

.....

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für.....

.....

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung wegen.....

.....

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in.....)

Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 Abgabenordnung), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht: „Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Muster einer Überschussermittlung

Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben (Vordrucke beim Finanzamt erhältlich)

Die Angaben erfolgen in €

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Einnahmen:		
Beitragseinnahmen	_____	
Spenden	_____	
Staatliche Zuschüsse u.ä.	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Beiträge an Verbände	_____	
Verwaltungsausgaben, z.B. Bürobedarf	_____	
Spendenwerbung	_____	
Mitgliederbetreuung	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen:		
Zinsen und sonstige Kapitalerträge	_____	
Miet- und Pachteinnahmen	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Reparaturen	_____	
Abschreibung	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

C. Zweckbetriebe

1. Sportliche Veranstaltungen, soweit sie nicht unter D 2 zu erfassen sind

Einnahmen:		
Eintritts-, Start-, Meldegelder	_____	
Lehrgangsgebühren	_____	
Ablösezahlungen	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Eigene Sportler	_____	
Fremde Sportler	_____	
Schiedsrichter	_____	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	_____	
Reisekosten	_____	
Trainer	_____	
Betreuer	_____	
Sportmaterial	_____	
Werbeaufwand	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Miete, Pacht	_____	
Strom, Wasser u.ä.	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

2. Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Einnahmen:		
Eintrittsgelder	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Saalmiete	_____	
Künstler	_____	
Musik	_____	
GEMA	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

* ggf. auf besonderem Blatt erläutern

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen

Einnahmen aus Losverkauf	_____	
Ausgaben:		
Preise	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

4. Sonstige

(bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen	_____	
Ausgaben	_____	
Überschuss/Verlust		=====

Die unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim steuerbegünstigten Verein nicht zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

D. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen:		
Speisen und Getränke	_____	
Kurzfristige Vermietung	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Waren	_____	
Löhne und Gehälter	_____	
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Telefon/Porto	_____	
Büromaterial	_____	
Miete und Pacht	_____	
Schuldzinsen	_____	
Reparaturen	_____	
Abschreibungen	_____	
Geringwertige Anlagegüter	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

2. Sportliche Veranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind

Einnahmen:		
Eintritts-, Start-, Meldegelder	_____	
Ablösezahlungen	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Eigene Sportler	_____	
Fremde Sportler	_____	
Schiedsrichter	_____	
Kassen-, Ordnungs-, Sanitätsdienst	_____	
Reisekosten	_____	
Trainer	_____	
Betreuer	_____	
Sportmaterial	_____	
Werbeaufwand	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Miete, Pacht	_____	
Strom, Wasser u.ä.	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

3. Gesellige Veranstaltungen

incl. Verkauf von Speisen und Getränken

Einnahmen:		
Eintrittsgelder	_____	
Verkäufe	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Einnahmen	_____	_____
Ausgaben:		
Wareneinkäufe	_____	
Löhne	_____	
Mieten, Pachten	_____	
Strom, Wasser, u.ä.	_____	
Abgaben, Steuern	_____	
Sonstige*	_____	
Summe Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Verlust		=====

* ggf. auf besonderem Blatt erläutern

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen
(z.B. Banden- und Trikotwerbung,
Inseratengeschäft, kurzfristige
Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder,
bitte auf besonderem Blatt erläutern)

Einnahmen _____
Ausgaben _____
Überschuss/Verlust _____

**Überschuss/Verlust aller steuerpflichtiger
wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe**

Saldierter Betrag der Überschüsse/Verluste
(D1 bis D4) _____

**Summe der Einnahmen
(incl. Umsatzsteuer) aller steuerpflichtiger
wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe**

(D1 bis D4) _____

- > Wenn mehr als 30.678 €:
Überschüsse aus steuerpflichtigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
unterliegen der Körperschaft- und
Gewerbesteuer (vgl. Tz. 6.4.1, 7.1)

- > Wenn bis 30.678 €:
es fällt weder Körperschaft- noch
Gewerbesteuer an (vgl. Tz. 6.4.1)

* ggf. auf besonderem Blatt erläutern

Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke

Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Anhang 8.2) in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (vgl. Anhang 9) anerkannt sind:

Abschnitt A

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten; auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt -

- Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens für Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
 11. Förderung des Tierschutzes;
 12. Förderung der Entwicklungshilfe;
 13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
 16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 17. Förderung der Kriminalprävention.
- ### Abschnitt B
1. Förderung des Sports
 2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
 3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.

Muster einer Zuwendungsbestätigung Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag/Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX.....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

XXX...../...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamts,

StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt/nach dem letzten

uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts, StNr.

vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (steuerbegünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr.) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung dieser Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Muster einer Zuwendungsbestätigung

Sachzuwendung

Aussteller (Bezeichnung der Körperschaft o.ä.)

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX.....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

XXX...../...../.....XXX

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Ermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamts,

StNr., vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt/nach dem letzten

uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts, StNr. vom

..... für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (steuerbegünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A/B Nr.) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung dieser Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Optionsmöglichkeiten bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins mit Jahreseinnahmen bis oder über 30.678

Anhang 7

<p>nur Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern</p> <p>A</p> <p>Keine Option</p>	<p>nur Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern</p> <p>B</p> <p>Option</p>	<p>neben Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern auch Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern</p> <p>E</p> <p>Keine Option</p>	<p>F</p> <p>Option</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach § 67a Abs. 1 - Abgabenordnung - Behandlung als Zweckbetrieb - Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer - keine Verlustverrechnung möglich - Verlustabdeckung mit gemeinnützigkeitsrechtlichen gebundenen Mitteln zulässig - ermäßigter Umsatzsteuersatz 7% 	<p>C</p> <p>Keine Option</p> <p>steuerliche Folgen und Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach § 67a Abs. 1 - Abgabenordnung - Behandlung als Zweckbetrieb -Gewinne unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer - keine Verlustverrechnung möglich - Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln zulässig - ermäßigter Umsatzsteuersatz 7% 	<p>D</p> <p>Option</p> <p>steuerliche Folgen und Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach § 67a Abs. 3 - Abgabenordnung - Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - Gewinne unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn Besteuerungsgrenze überschritten wird - Verlustverrechnung möglich - Verlustabdeckung und Bezahlung der Sportler mit gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mitteln unzulässig - Bezahlung der Sportler aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder durch Dritte - Umsatzsteuersatz 16% 	<p>E</p> <p>Keine Option</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach § 67a Abs. 1 - Abgabenordnung - alle Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb - weitere steuerliche Folgen wie C 	<p>F</p> <p>Option</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung nach § 67a Abs. 3 - Abgabenordnung - alle Veranstaltungen mit unbezahlten Sportlern sind ein Zweckbetrieb - weitere steuerliche Folgen wie A - alle Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - weitere steuerliche Folgen wie D

§ 3 Nr. 26 Steuerfreie Aufwandsentschädigung
(Übungsleiter/innen)

Anhang 8.1

§ 10 b Steuerbegünstigte Zwecke (Spendenabzug)

Anhang 8.2

Einkommenssteuergesetz (Auszug)

Anhang 8.1

§ 3 Nr. 26

Steuerfreie Aufwandsentschädigung

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 1.848 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Anhang 8.2

§ 10b

Steuerbegünstigte Zwecke

1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20 450 Euro, abziehbar. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen

der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d gilt entsprechend.

(1a) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftungen des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 307.000 Euro, neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 1 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34 g gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Anhang 8.3

Steuerabzug bei Bauleistungen (Auszug)

§ 48

Steuerabzug

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 vom Hundert für Rechnung des Leistenden vorzuneh-

men. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so ist Satz 1 nicht auf Bauleistungen für diese Wohnungen anzuwenden, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

1. 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfrei Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5.000 Euro in den übrigen Fällen. Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 48 a

Verfahren

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrags steht einer Steueranmeldung gleich.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte.

Anhang 8.4

§ 50a

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (Auszug)

(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d);.....

Dem Steuerabzug unterliegen der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16. Abzüge, z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Der Steuerabzug beträgt 20 vom Hundert (bis 31.12.2002 = 25 vom Hundert) der Einnahmen. Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen beträgt er bei Einnahmen

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Anhang 9

(Spenden, Mitgliedsbeiträge, Auszug)

1. bis 250 Euro
0 vom Hundert;
2. über 250 Euro bis 500 Euro
10 vom Hundert der gesamten Einnahmen;
3. über 500 Euro bis 1.000 Euro
15 vom Hundert der gesamten Einnahmen;
4. über 1.000 Euro
20 vom Hundert (bis 31.12.2002
= 25 vom Hundert) der gesamten Einnahmen.

Einkommensteuer- Durchführungsverordnung (Auszug)

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke werden als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Gesetzes anerkannt.

(3) Zuwendungen im Sinne der §§ 48 bis 50 sind Spenden und Mitgliedsbeiträge.

- (4) Abgezogen werden dürfen
1. Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke und
 2. Spenden zur Förderung der in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Zwecke.

Nicht abgezogen werden dürfen Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Zwecke fördern, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichnet sind.

§ 49

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für die in § 48 bezeichneten Zwecke dürfen nur abgezogen werden, wenn der Empfänger der Zuwendungen

1. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle oder
2. eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

§ 50

Zuwendungsnachweis

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(2) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Linderung der Not in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder
2. die Zuwendung 100 Euro nicht übersteigt und
 - a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
 - b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
 - c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen; im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

(3) Als Nachweis für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügt die Vorlage von Bareinzahlungsbelegen, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(4) Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Anhang 9.1

Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigung (Auszug)

1. Die in Anhang 6a und 6b abgedruckten Vordrucke sind verbindliche Muster. Ihre Verwendung ist gem. § 50 Abs. 1 EStDV Voraussetzung für den Spendenabzug. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In der auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
2. Eine optische Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und vorangestellte Ankreuzkästchen ist zulässig. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen. Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucke vorgeschriebenen Textpassagen sind aber - vorbehaltlich der folgenden Ausführungen - beizubehalten.
3. Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.

4. Um eine vordruckmäßige Verwendung der Muster zu ermöglichen, bestehen keine Bedenken, wenn auf einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann den jeweils einschlägigen Zweck kenntlich zu machen.
5. Soweit in einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden, die für den Spendenabzug unterschiedlich hoch begünstigt sind (Spendenabzugsrahmen 5 bzw. 10 v.H.), und die Zuwendung keinem konkreten Zweck zugeordnet werden kann, weil der Spender bei der Hingabe der Zuwendung keine Widmung für einen bestimmten Zweck vorgenommen oder der Zuwendungsempfänger die unterschiedlich hoch begünstigten Spendenzwecke organisatorisch und buchhalterisch nicht voneinander getrennt hat, ist davon auszugehen, dass die Zuwendung nicht berechtigt, den erhöhten Spendenabzug in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist der folgende Zusatz zwischen der Verwendungsbestätigung und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen:

„Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. -vortrag nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).“

Bei mehreren steuerbegünstigten Zwecken, die unterschiedlich hoch begünstigt sind, kann eine Zuwendung - bei entsprechender Widmung durch den Spender und organisatorischer und buchhalterischer Trennung durch den Zuwendungsempfänger - in Teilbeträgen auch verschiedenen Förderzwecken zugeordnet werden (z.B. Geldzuwendung in Höhe von 500 €, davon 300 € für mildtätige Zwecke, 200 € für Entwicklungshilfe nach Abschnitt A Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV). Es handelt sich in diesen Fällen steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.

6. Gegen die Erstellung von Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden), d.h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden. Bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ ist auf die Rückseite oder die beigefügte Anlage (s.u.) zu verweisen. In der Zuwendungsbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.

Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä., ausgestellt wurden und werden.“ Auf der Rückseite der

Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) und nur im Falle unterschiedlich hoch begünstigter Zwecke auch der begünstigte Zweck aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls

eine Gesamtsumme enthalten und als „Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom“ gekennzeichnet sein. Zu den in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vgl. auch Rdnr. 10). Handelt es sich sowohl um direkte Geldspenden als auch um Geldspenden im Wege des Verzichts auf Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage zu machen. In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden. Werden im Rahmen einer Sammelbestätigung Zuwendungen zu steuerlich unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke bestätigt, dann ist unter der in der Zuwendungsbestätigung genannten Gesamtsumme ein Klammerzusatz aufzunehmen: „(von der Gesamtsumme entfallen ... € auf die Förderung von [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke])“.

7. Sind lediglich Mitgliedsbeiträge Gegenstand der Zuwendung an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, so ist auf der jeweiligen Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag - der weitere Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich hingegen um eine Spende, ist bei Art der Zuwendung „Geldzuwendung“ anzugeben und im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren“ handelt. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Körperschaft Zwecke verfolgt, für deren Förderung Mitgliedsbeiträge und Spenden begünstigt sind. Hat der Spender zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag auch eine Geldspende geleistet (z.B. Überweisung von 200 €, davon 120 € Mitgliedsbeitrag und 80 € Spende) handelt es sich steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.
8. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 € als „eintausendzweihundertsechszwanzig“ oder „ein-zwei-vier-sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffern und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch „X“) zu entwerfen.
9. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Die im folgenden für die Sachspende nicht zutreffenden Sätze in den entsprechenden Vordrucken sind zu streichen. Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, dann ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die

- zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.
10. Nach dem Betrag der Zuwendung ist bei Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen immer anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
11. In den Zuwendungsbestätigungen ist auch anzugeben, ob die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Wird nur ein Teil der Zuwendung im Ausland verwendet, so ist anzugeben, dass die Zuwendung auch im Ausland verwendet wird. Steht im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht fest, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.
14. Die auf den verbindlichen Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung (Datum des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung) sind auf die einzeln erstellten Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
15. Nach § 50 Abs. 4 EStDV ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung von der steuerbegünstigten Körperschaft aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern.

Anhang 10

Körperschaftsteuergesetz (Auszug)

§ 3 Befreiungen Abs. 1 Nr. 9

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe.

§ 23 Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

§ 24 Freibetrag für bestimmte Körperschaften

Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 3.835 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen.

Anhang 11

Gewerbsteuersteuergesetz (Auszug)

§ 3 Befreiungen Nr. 6

Von der Gewerbesteuer sind befreit Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und

1. ...
2. bei Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 6 ... um einen Freibetrag von 3.900 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

Anhang 12 Umsatzsteuergesetz (Auszug)

§ 1 Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

12. a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken,... Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die der Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von ... Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken ... dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden ist. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt.
- (2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:
 1. steuerfreie Umsätze.

**§ 19 Besteuerung der
Kleinunternehmer**

- (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmen ... nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.
- (3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze: 1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind.

**§ 23a Durchschnittssatz für
Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9
Körperschaftsteuergesetzes**

- (1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9

Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahme regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittssatz von 7 vom Hundert des steuerpflichtigen Umsatzes, ..., festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

- (2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, ..., im vorangegangenen Kalenderjahr 30.678 Euro überstiegen hat, kann den Durchschnittssatz nicht in Anspruch nehmen.

Anhang 13
Abgabenordnung (Auszug)

Anhang 13.1

§ 14

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Anhang 13.2

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51

Allgemeines

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbständige Steuersubjekte.

§ 52

Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens,

oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sportes. Schach gilt als Sport.
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,

4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

§ 53

Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die

Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54

Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des

öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55

Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Ver-

mögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Abs. 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1, Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass

bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57

Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58**Steuerlich unschädliche
Betätigungen**

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt,
5. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
6. eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können,
7. a) eine Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführt,
 - b) eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen,

8. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
9. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
10. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt.
11. eine Körperschaft folgende Mittel ihrem Vermögen zuführt:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat,
 - b) Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
 - c) Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
 - d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
12. eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14) ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 59

Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60

Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 61

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Das Finanz-

amt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

§ 63

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäfts-

führung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 64

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 30.678 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der

Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zu Grunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65

Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66

Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67**Krankenhäuser**

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegegesetzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 v.H. der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§§ 11, 13 und 26 der Bundespflegegesetzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich der Bundespflegegesetzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 v.H. der jährlichen Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67 a**Sportliche Veranstaltungen**

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Ab-

satzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68**Einzelne Zweckbetriebe**

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 - b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 - b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 v.H. der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebes - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,
3. a) Werkstätten für Behinderte, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
 - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
 - c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 vom Hundert der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,

4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,
5. Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Auspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren.
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Abgrenzung von unterschiedlichen steuerbegünstigten Zwecken

Vereine, die wegen verschiedener steuerbegünstigter Zwecke (z.B. Jugendpflege und mildtätige Zwecke) mit einem Abzugssatz von 5% bzw. 10% anerkannt sind, können Zuwendungsbestätigungen mit dem jeweiligen Abzugssatz ausstellen. Voraussetzung ist jedoch die eindeutige Abgrenzbarkeit der unterschiedlichen Zwecke und die Führung des Nachweises durch besondere Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, dass die Spenden auch tatsächlich für den bestätigten Zweck verwendet werden.

Wird ein solcher Nachweis nicht geführt oder können die unterschiedlichen Zwecke nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden, darf der Verein nur Bestätigungen über die Verwendung von Spenden mit einem Abzugssatz von 5% ausstellen.

Ablösesummen

Empfangene Ablösesummen für die Freigabe nicht bezahlter Sportler gehören zu den Einnahmen aus begünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 30.678 €) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € überschritten und optiert der Verein

zum Zweckbetrieb, so ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für den Sportler, der den Verein wechselt, erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 € je Sportler angenommen werden. Höhere Ausbildungskosten müssen nachgewiesen werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebs-einnahmen u.a.) bestritten werden.

Absetzung für Abnutzung – Abschreibung

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und im Vermögensverwaltungsbereich genutzt werden und deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, dürfen bei der Ermittlung der Ausgaben grundsätzlich nicht in vollem Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für bewegliche Wirtschaftsgüter, z.B. Fahrzeuge, Vereinsmobiliar, Sportgeräte, wie auch für

Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Verein gehören, z.B. Gaststätten, Hallen, Vereinsheime. Die Ausgaben sind – abgesehen von der in Rechnung gestellten Vorsteuer – mit einem jährlichen Anteil, der der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts entspricht, anzusetzen und abzuschreiben.

Ausnahme:

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Vorsteuer) nicht mehr als 410 € betragen (Geringwertige Wirtschaftsgüter), können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial mit dem Ziel gesammelt, durch seine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 30.678 € überschritten wird. Vielfach sammeln Personen das Altmaterial, die sich dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss, als bei Sammlungen

gewerblicher Unternehmer. Um die gemeinnützigen Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse im Wege der Schätzung mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern der Verein für die Sammlungen nicht wie ein Gewerbetreibender eine ständige Annahmestelle unterhält. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufwandsersatz für Sportler

Die Aufwendungen müssen grundsätzlich durch Belege nachgewiesen werden. Ohne Einzelnachweis wird eine pauschale Kostenerstattung an Sportler des Vereins anerkannt, wenn diese 358 € pro Monat im Jahresdurchschnitt nicht übersteigt. Eine zusätzliche Erstattung von Verdienstausschlag neben der Pauschale ist nicht zulässig. Fallen höhere Aufwendungen an, müssen alle einzeln nachgewiesen werden. Ein Belegnachweis aller Aufwendungen ist jedoch nicht erforderlich, eine Glaubhaftmachung reicht grundsätzlich aus. Der Spieler hat die Kostenerstattung zu versteuern, wenn der Verein sie ihm pauschal vergütet. Er kann andererseits seine Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Steht der Spieler in einem

Arbeitsverhältnis zum Verein, muss der Verein Lohnsteuer einbehalten. Auf die Einbehaltung der Lohnsteuer kann nur verzichtet werden, soweit die Aufwendungen - meist Reisekosten - einzeln durch Belege nachgewiesen oder lediglich in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge erstattet werden.

Aufbewahrungspflicht von Abschlüssen und Belegen

Belege, Bücher, Inventare und Jahresabschlüsse sind grundsätzlich mindestens 10 Jahre nach der Erstellung aufzubewahren. Für sonstige Unterlagen, z.B. Protokolle, Doppel der Zuwendungsbestätigungen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich mindestens 6 Jahren. Somit ist z.B. der im Jahre 2005 erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2004 mindestens bis zum 31.12.2015 aufzubewahren. Die sonstigen Unterlagen des Jahres 2004, z.B. die Zuwendungsbestätigungen, müssen mindestens bis zum 31.12.2011 aufbewahrt werden.

Aushilfslöhne

Vereinsmitgliedern oder Vereinsfremden, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, z.B. bei geselligen Veranstaltungen, vorübergehend oder, z.B. in einer Vereinsgaststätte, längerfristig in geringem

Umfang beschäftigt werden, können Aushilfslöhne gezahlt werden. Diese unterliegen der Lohnsteuerpflicht, können aber mit einer pauschalierten Lohnsteuer für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte von 2%, 20% bzw. 25 % und einer darauf entfallenden Kirchensteuer von 7% sowie eines Solidaritätszuschlages von 5,5% versteuert werden (vgl. Tz. 13.4). Eine zusätzliche Besteuerung bei den einzelnen Helfern entfällt. Die Aushilfslöhne und die darauf entfallenden Steuern sind Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Ausländische Künstler und Sportler

Nehmen an Vereinsveranstaltungen ausländische Künstler oder Sportler gegen eine Vergütung (insbesondere Gagen, Sponsoringeinnahmen und Auslagenersatz) teil, so ist der Veranstalter verpflichtet, einen **Steuerabzug von bis zu 20% der Einnahmen** des ausländischen Künstlers oder Sportlers vorzunehmen (vgl. Anhang 8.4). In die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist auch die Umsatzsteuer einzubeziehen. Abzüge, z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Deshalb sollten Vereine, die **Nettvereinbarungen** mit ausländischen Künstlern oder Sportlern abschließen, die abzuführenden Steu-

ern von vornherein bei ihren Kosten einkalkulieren. Werden Amateuren (Amateurmannschaften, Amateurmusikern, Laienschauspielern) ausschließlich Kosten erstattet bzw. übernimmt der Veranstalter die Kosten, ist aus Billigkeitsgründen kein Steuerabzug vorzunehmen. Soweit der veranstaltende Verein in Hessen ansässig ist, muss er die Steuer im Zeitpunkt der Zahlung der Vergütung beim Finanzamt Frankfurt am Main I, Gutleutstraße 124, 60327 Frankfurt am Main, anmelden und an das Finanzamt Frankfurt am Main IV, Gutleutstraße 118, 60327 Frankfurt am Main abführen.

Der veranstaltende Verein schuldet zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von 16% auf die Vergütung, die der ausländische Künstler oder Sportler erhält. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger (Verein) zu berechnen und an das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt (vgl. Tz. 2.3 und Anhang 2) anzumelden und abzuführen. Der Künstler oder Sportler ist zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in der die Umsatzsteuer **nicht** gesondert ausgewiesen ist.

Benefizveranstaltungen

Gemeinnützige Vereine dürfen ihre Erlöse aus Benefizveranstaltungen auch dann für die Unterstützung von Katastrophenopfern verwenden, wenn die Förderung mildtätiger Zwecke nicht zu den Satzungszwecken gehört. Da Benefizveranstaltungen nicht grundsätzlich steuerfrei sind, sollten vor einer Weiterleitung der Erlöse etwaige Steuern einkalkuliert werden; **dies gilt insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer.**

Besteuerungsgrenze

Unter die Besteuerungsgrenze von 30.678 € fallen nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Sie ist eine Freigrenze und kein Freibetrag. Übersteigen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Aktivitäten die Besteuerungsgrenze nicht, so besteht keine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Sind diese Einnahmen jedoch höher als 30.678 €, so unterliegt ein etwaiger Überschuss aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach Abzug des Freibetrags von 3.835 € der Körperschaftsteuer und 3.900 € der Gewerbesteuer.

Bezahlte Sportler

Nehmen an einer sportlichen Veranstaltung Sportler teil, die dafür über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden, handelt es sich um bezahlte Sportler. Bei den bezahlten Sportlern ist zwischen solchen des Vereins, der die Veranstaltung durchführt, und anderen Sportlern zu unterscheiden. Als Sportler des Vereins gelten alle für den Verein auftretenden Sportler, egal, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Zahlungen an diese Sportler bis zu 358 € pro Monat im Jahresdurchschnitt sind ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung und nicht als Bezahlung für ihre sportliche Betätigung anzusehen.

Die Erstattung höherer Aufwendungen ist nicht als Bezahlung anzusehen, wenn alle Aufwendungen im einzelnen nachgewiesen werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z.B. der Verdienstausschlag, Fahrt- und besondere Verpflegungskosten. Laufende Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe an Spitzensportler sind in der Regel als Ersatz besonderer Aufwendungen anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 358 € je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen.

Bei anderen, d.h. vereinsfremden, Sportlern gilt die Regelung für den pauschalen Aufwandsersatz nicht. Bei ihnen wird eine Erstattung nur gegen den Nachweis der Aufwendungen als Aufwandsersatz anerkannt. Durch Vergütungen und gewährte Vorteile seitens des veranstaltenden Vereins oder eines Dritten, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, wird der Empfänger zum bezahlten Sportler. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das eine Aufwandsentschädigung übersteigt, ist eine Vergütung für die sportliche Betätigung.

Bildungsreisen

Sie zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben eines Vereins, der kulturellen Zwecken dient, wenn sie in Vorträgen und Diskussionen sowohl vor als auch nach Abschluss der Fahrt Gegenstand der Bildungsarbeit des Vereins waren. Bildungsreisen sind aber dann als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, wenn die Reise nicht nur unwesentlich auch den touristischen Interessen der Teilnehmer dient.

Dienstreisen

Nur bei einem beruflich bedingten Ortswechsel, der aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (d.h. außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte) erfolgt, liegt eine Dienstreise vor. Als Fahrtkosten können bei Nutzung eines Kfz 0,30 € pro Fahrtkilometer steuerfrei erstattet werden. Hinzu kommen noch Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge sowie die nachgewiesenen Übernachtungskosten (vgl. Tz. 13.2.3).

Feuerwehrvereine

Neben den öffentlichrechtlichen Feuerwehren als Teil der Gemeinden werden häufig Freiwillige Feuerwehrvereine oder Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr gegründet, deren Zweck die Förderung des Feuer-schutzes ist. Der Zweck wird regelmäßig durch die Unterstützung der jeweiligen Träger der Feuerwehr durch Einbringung ihrer Erfahrung, gemeinsame Übungen sowie Heranführung und Ausbildung der Jugend verwirklicht. Ist die Förderung des Feuerschutzes alleiniger Satzungszweck, ist der Verein als gemeinnützig anzuerkennen. Unschädlich ist auch, wenn der Verein neben dem Feuer-schutz andere gemeinnützige Zwecke (z.B. Traditionspflege oder Förderung der Feuerwehrmusik) fördert.

Soweit neben den vorstehenden Zwecken auch die Förderung (Pflege) der Kameradschaft in der Satzung genannt wird, führt dies nicht zur Versagung der Gemeinnützigkeit.

Förder- oder Spendensammelvereine

Satzungszweck dieser Vereine ist die Beschaffung von Mitteln, z.B. durch Spendenaufrufe, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Sofern durch einen Förderverein ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. ein gemeindlicher Kindergarten, ein städtisches Museum oder Theater, unterstützt werden soll, muss diese Einrichtung selbst nicht als gemeinnützig anerkannt sein.

Während unmittelbar tätige steuerbegünstigte Vereine höchstens 50% ihrer Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten dürfen, können Förder- und Spendensammelvereine ihre sämtlichen Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschaffen.

Freistellungsbescheid/ Körperschaftsteuerbescheid

Der Freistellungsbescheid/
Körperschaftsteuerbescheid zur Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wird dem steuerbegünstigten Verein nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen (Steuererklärung, Tätigkeitsbericht, Überschussermittlung, Vermögensaufstellung) durch das Finanzamt erteilt. Die Überprüfung erfolgt in der Regel alle 3 Jahre. Die Anerkennung der Steuerbefreiung ist Voraussetzung für die steuerbegünstigte Spendempfangsberechtigung.

Freiwilligenagenturen

Sie können regelmäßig wegen Förderung der Bildung als gemeinnützig behandelt werden, weil das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen liegt. Erhält eine Freiwilligenagentur im Zusammenhang mit der Vermittlung von Freiwilligen ein Entgelt für ihre Leistungen, liegt insoweit ein Zweckbetrieb vor.

Gemeinschaftsveranstaltung

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine BGB-Gesellschaft, die anschließend wieder aufgelöst wird. Dies ist gewerbesteuerlich insofern

von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € sowie gestaffelte Steuermesszahlen von 1% bis 5% hat. Auch umsatzsteuerlich ist die BGB-Gesellschaft selbständiger Unternehmer mit der Folge, dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze von 17.500 € (bis 31.12.2002 = 16.620 €) zusteht. Für die Körperschaftsteuer sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf die beteiligten Vereine aufzuteilen. Bei ihnen ist zu prüfen, ob durch die anteiligen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € überschritten wird. Gegebenenfalls wird der anteilige Gewinn für den Verein dann steuerpflichtig.

Gesellige Veranstaltungen - Vereinsfeste und Jubiläen

Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins, bei denen Einnahmen erzielt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die steuerpflichtig sind, wenn der Verein mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengekommen die Besteuerungsgrenze von 30.678 € Einnahmen im Jahr überschreitet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnahmemöglichkeit an den Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt ist, sie also vereinsintern sind.

Großvereine

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeits-Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wird deshalb steuerlich nicht anerkannt.

Regionale Untergliederungen (Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen entspricht, verfügen.

Jugendreisen - Reisen

Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Reisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendlichen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Urlaub frei gestalten können.

Die Einnahmen aus den Reisen und den Jugendreisen unterliegen der Umsatzsteuer (bei Reisen Regelsatz 16%, bei Jugendreisen ermäßigter Satz 7%) insoweit, als die Einnahmen die Aufwendungen für die Reisevorleistungen übersteigen.

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Die Beschränkung, wonach sie nicht mehr als zweimal im Jahr durchgeführt werden dürfen, ist entfallen. Lotterien, Tombolas und Ausspielungen bedürfen der Genehmigung, und zwar durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden, bei einem Spielkapital bis zu 24.000 €. In Fällen mit einem darüber hinausgehenden Spielkapital ist das Regierungspräsidium bzw. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die Genehmigung zuständig. Zudem müssen Lotterien bei dem Finanzamt Frankfurt am Main III, Gutleutstraße 120, 60327 Frankfurt am Main, angemeldet werden. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtpreis der

Lose nicht mehr als 40.000 € beträgt. Bei Lotterien, deren Spielkapital 650 € nicht übersteigt und die nur aus Sachwerten bestehen, fällt keine Lotteriesteuer an; eine Anmeldung dieser Lotterien beim Finanzamt Frankfurt am Main III entfällt.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die dazu bestimmt sind, dem Verein die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zu ermöglichen, können als Sonderausgaben abgezogen werden, sofern sie an einen Verein gezahlt werden, der ausschließlich die unter Abschnitt A aufgeführten Spendenzwecke (vgl. Anhang 5) verfolgt. Demzufolge können umgekehrt Mitglieder von Vereinen, die unter Abschnitt B fallende Zwecke verfolgen, z.B. Mitglieder von Sportvereinen, Gesang- und Musikvereinen, Kleintier- und Pflanzenzuchtvereinen oder Karnevalsvereinen, ihre Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nicht als Sonderausgaben vom Einkommen abziehen. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch ausgeschlossen, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient, z.B. die Betreuung von Kindern in einem Kinder-

garten, Aufgabenbetreuung u.ä.; in diesen Fällen liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor. Es handelt sich vielmehr um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt für einen Leistungsaustausch. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen dürfen zusammen 1.023 €, Aufnahmegebühren 1.534 € im Jahresdurchschnitt je Mitglied nicht übersteigen.

Musikkapellen

Werden auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker beschäftigt, liegt ein Arbeitsverhältnis zum Verein im allgemeinen nicht vor, wenn der einzelne Musiker oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich - etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) - von dem Verein verpflichtet wird. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder der Kapellenleiter als Arbeitgeber der Musiker auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll und der Verein die Lohnsteuer übernimmt.

Mustersatzungen

Vereine, die die Steuerbegünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erlangen wollen, müssen in ihre Satzung die sich aus Anhang 3 ergebenden steuerlichen Bestimmungen aufnehmen. Die Verwaltung hat aber auch Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehr-, Seniorenhilfe- und Sportvereine in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden erstellt, die bei den Finanzämtern erhältlich sind.

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt der Verein jedoch gelegentlich zu tagespolitischen Themen im Rahmen seines Satzungszwecks Stellung, ist dies nicht schädlich. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ist, sondern der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele dient.

Rücklagen

Der gemeinnützige Verein muss seine Mittel grundsätzlich laufend für seine begünstigten Zwecke verwenden. Er darf Einnahmen nicht ansparen. Jedoch kann er Geld zurücklegen, wenn er bestimmte aufwendige gemeinnützige Vorhaben finanzieren muss (z.B. Bau eines Clubheims, Durchführung sportlicher Großveranstaltungen, Finanzierung eines längerfristigen Ausbildungsprogramms). Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben, z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, in Höhe des Mittelbedarfs bis zu höchstens einem Geschäftsjahr zulässig (Betriebsmittelrücklage). Eine Rücklage darf auch gebildet werden, wenn ein Verein durch einen Spendenaufruf um Zuwendungen zur Stärkung seiner Kapitalbasis bittet.

Vereine, die Kapitalerträge (z.B. aus Spareinlagen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, dürfen jährlich 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung einer Finanzrücklage zuführen. Zusätzlich dürfen noch **10% der zeitnah** zu verwendenen sonstigen Mittel in eine Rücklage eingestellt werden. Zudem können Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an dem Unter-

nehmen angesammelt oder im Jahr des Zuflusses der Erträge verwendet werden (vgl. Tz. 4.5.2.2). Hat ein Verein eine nicht zulässige Rücklage gebildet, d.h. liegen die vorgenannten Gründe zur Bildung einer Rücklage nicht vor, so kann das Finanzamt eine Frist zur Auflösung dieser Rücklage setzen. Kommt der Verein dieser Auflage nach, hat er insoweit keine für die Gemeinnützigkeit nachteiligen Folgen zu erwarten.

Satzung

Anhand der Satzung muss leicht und einwandfrei geprüft werden können, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden und in welcher Art die Zweckverwirklichung erfolgen soll. Nicht ausreichend ist die Verwendung unbestimmter Begriffe oder unbestimmter Formulierungen, wie „insbesondere, etwa oder u.a.“, die den Satzungszweck oder die Art der Verwirklichung nicht deutlich erkennen lassen oder dazu dienen, eine Festlegung des begünstigten Satzungszwecks zu vermeiden. Auch die bloße Bezugnahme in der Satzung auf Regelungen oder Satzungen von anderen Organisationen genügt nicht.

Spenden

Geld- und Sachspenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders för-

derungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke sind grundsätzlich beim Spender als Sonderausgaben absetzbar. Spenden in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Spenden für ein Vereinsfest, sind dagegen nicht abzugsfähig. Der Wert einer Sachspende, sowohl aus dem Privat- wie auch dem Betriebsvermögen, umfasst auch die auf dem Gegenstand lastende Umsatzsteuer. Leistungen an den Verein in Form von Freizeit- und Arbeitsaufwand können dagegen nicht Gegenstand von Spenden an den Verein sein. Der Leistende müsste vielmehr für seinen Aufwand eine vorher vereinbarte Vergütung verlangen, die dann dem Verein als Geldspende wieder zugewendet werden kann. Gleiches gilt für die Nutzungen, z.B. die Nutzung des Pkw eines Vereinsmitglieds, um die Sportjugend zu einem auswärtigen Sportplatz zu fahren. Die Vergütung für die Nutzung bzw. Leistung ist beim Vergütungsempfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (über Möglichkeiten der Steuerpauschalierung vgl. Tz. 13.4). Die Vergütung, die ganz oder teilweise an den Verein als Spende zurückgegeben wird, ist in Höhe des Spendenbetrags als Sonderausgabe abziehbar.

- **Aufwandsspenden**

Aufwandsspenden sind Geldspenden. Dabei verzichtet der Spender auf die Erstattung eines Aufwands, der ihm für den Verein entstanden ist und für die ein **Erstattungsanspruch** besteht. Hierunter fallen z.B. Aufwendungen für Porto- und Telefongebühren, Dienstreisen. Nutzungen und Leistungen sind nicht spendenfähig. Mitglieder können deshalb für ihre unentgeltliche Mithilfe (Leistungen) im Verein und bei Vereinsaktivitäten keine Zuwendungsbestätigungen erhalten. Gleiches gilt auch, wenn ein Mitglied seinen PKW dem Verein unentgeltlich zur Nutzung überlässt. Wird jedoch im Vorhinein durch Satzung, Vertrag oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart, dass für die Mithilfe im Verein bzw. die Nutzung des PKW ein Anspruch auf Erstattung besteht und verzichtet das Mitglied auf die Erstattung dieses Anspruchs, liegt eine Aufwandsspende an den Verein vor. Der Anspruch auf die Erstattung darf aber nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied die Spende **freiwillig** zuwendet. Eine tatsächliche Auszahlung an das Mitglied erfolgt nicht. Der Verein muss aber ausreichende Mittel zur Verfügung haben,

um den Erstattungsanspruch erfüllen zu können.

Nicht um eine Aufwandsspende, aber auch um eine Geldspende handelt es sich, wenn Mitglieder oder Nichtmitglieder an den Verein für Lieferungen oder Dienstleistungen eine Rechnung stellen und auf deren Zahlung gegen Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichten.

- **Großspenden ab 25.565 €**

Einzelspenden für wissenschaftliche, mildtätige oder kulturelle Zwecke von mindestens 25.565 € kann der Spender im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung mit 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abziehen. Soweit die Zuwendung die 10% übersteigt, ist ein Abzug in dem vorangegangenen Jahr und in den fünf folgenden Jahren möglich, wenn der Spender eine natürliche Person ist. Spendet eine Körperschaft, so ist die Spende im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sechs Jahren unter Berücksichtigung der Höchstsätze abziehbar.

- **Sachspende**

Werden Sachen gespendet, so sind diese mit dem Preis (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu

erzielen wäre. Erfolgt die Spende aus dem Betriebsvermögen, so kann zwischen dem Buchwert und dem Teilwert (Entnahmewert) gewählt werden. Handelt es sich um gebrauchte Sachen, ist der Wert ggf. im Schätzungswege zu ermitteln.

- **Spenden für förderungswürdige Zwecke im Ausland**

Gemeinnützige Zwecke, wie etwa die Unterstützung in Katastrophen- bzw. sonstigen Notfällen oder Entwicklungshilfemaßnahmen können auch im Ausland verwirklicht werden. Allerdings bedarf es einer strengen Nachweis- und Mitwirkungspflicht für den inländischen Verein. Die Verwendung im Ausland muss auf der Zuwendungsbestätigung vermerkt werden.

- **Vertrauensschutz und Haftung**

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung des Vereins vertrauen, sofern er die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat. Natürlich gibt es auch keinen Vertrauensschutz, wenn dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat oder veranlasst hat, dass die Spende nicht zu den spendenbe-

günstigten Zwecken des Vereins verwendet wurde, haftet für die entgangene Steuer. Diese wird mit 40% der Zuwendung für die durch den Spendenabzug entgangene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und mit 10% für die entgangene Gewerbesteuer angesetzt.

Spielgemeinschaften

Gemeinnützige Sportvereine, die nicht genügend aktive Sportler haben, um in Punktspielen mit einer vollen Mannschaft antreten zu können, schließen sich häufig zu Spielgemeinschaften zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt anteilig die auf ihn entfallenen Kosten. Ein gemeinsames Vermögen besteht zwar nicht, dennoch muss die Spielgemeinschaft eine sogenannte Feststellungserklärung beim Finanzamt einreichen, damit die Einkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben) den jeweiligen Vereinen zugerechnet werden können. Soweit es sich bei der sportlichen Veranstaltung um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, werden die jeweils anteiligen Einnahmen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrenze hinzugerechnet. Die Spielgemeinschaft ist auch umsatzsteuerpflichtig und muss demzufolge selbst eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die sportliche Veranstaltung der Spielgemeinschaft wird

aber umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären, d.h. soweit sie die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllen, unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt.

Sponsoring

Durch die Zuwendung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen - vorwiegend an gemeinnützige und mildtätige Vereine - beabsichtigt der Sponsor eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit zu bewirken, um unternehmerische Marketingziele zu erreichen. Daher handelt es sich beim Verein in der Regel nicht um unentgeltliche Zuwendungen, sondern um Einnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein solcher kann immer dann angenommen werden, wenn der Verein über den Dank für die Unterstützung hinaus dem Sponsor zusätzliche Möglichkeiten der Selbstdarstellung verschafft oder gar an der Unternehmenspräsentation mitwirkt.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt aber dann nicht vor, wenn der Verein z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen

Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, des Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Für solche Zuwendungen des Sponsors, die bei ihm Betriebsausgaben darstellen, kann der Verein keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Sportliche Veranstaltungen

• Zweckbetrieb

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn die Einnahmen daraus einschließlich der Umsatzsteuer 30.678 € im Jahr nicht überschreiten. Zu den Einnahmen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Nicht dazu rechnen Einnahmen aus Werbung, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf Sportplatzflächen, Ausrüstungsgegenständen, Programmzetteln oder durch Lautsprecherdurchsagen betrieben wird. Auch die entgeltliche Verköstigung von Aktiven, Betreuern und Zuschauern gehört nicht zu den Zweckbetriebs-einnahmen.

- **Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Wird die Grenze von 30.678 € überschritten, werden die Veranstaltungen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Tätigkeiten, die zusammen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden, bei dem Gewinne mit Verlusten aus den einzelnen Tätigkeiten ausgeglichen werden.

Die Sportveranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen, sind immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Die Teilnahme auch unbezahlter Sportler an diesen Veranstaltungen hat auf ihre Behandlung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb keinen Einfluss. Aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe müssen alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kosten bestritten werden, u.a. die Vergütungen und Vorteile an die teilnehmenden Sportler, auch die Aufwandsentschädigungen für unbezahlte Spieler.

Aus Vereinfachungsgründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale, die an unbezahlte eigene Sportler geleistet wird, nicht aus den Einnahmen des Geschäftsbetriebs, sondern aus

den sonstigen Mitteln des gemeinnützigen Vereins bestritten wird. Vergütungen an Trainer, die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler ausbilden, sind notfalls im Schätzungswege aufzuteilen, wobei als Maßstab auch die Zahl der jeweiligen Spieler dienen kann.

Erhält ein Sportler in einem Jahr über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile, sind alle in diesem Jahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen des Vereins, an denen der Sportler teilgenommen hat, ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dies gilt auch dann, wenn er die Vergütung rückwirkend erhält.

Zu den Einnahmen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs sportlicher Veranstaltungen zählen auch Ablösesummen für die Freigabe bezahlter Sportler, wenn sie in den letzten 19 Monaten vor der Freigabe für ihre sportliche Betätigung bezahlt worden sind. Umgekehrt sind Ausgaben für die Übernahme bezahlter Sportler aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu decken, wenn der neue Spieler in den ersten 12 Monaten nach dem Vereinswechsel für seine sportliche Betätigung bezahlt wird.

• Zweckbetrieb durch Option

Der Sportverein kann bei Überschreiten der 30.678 € -Grenze dafür optieren, dass seine sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, soweit dabei keine bezahlten Sportler mitwirken. Eine solche Option empfiehlt sich vor allem, wenn der Verein keine gewinnträchtigen, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (z.B. eine Gaststätte) unterhält, mit deren Überschüssen er Verluste aus Sportveranstaltungen verrechnen kann. Denn für Einnahmen aus Zweckbetrieben wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% erhoben.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Zur Prüfung, ob der Verein diese Voraussetzungen erfüllt, hat er dem Finanzamt neben einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Vermögensaufstellung auch einen Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht einzureichen. Dieser Bericht soll eine umfassende Beschreibung der Aktivitäten des Vereins enthalten. Protokolle über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen reichen aus, wenn sie über die durchgeführten Maßnahmen des Vereins Aufschluss geben.

Übungsleiter

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Personen, die eine vergleichbare berufliche Tätigkeit im Dienste gemeinnütziger Vereine ausüben, bleiben von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit jährlich bis zu 1.848 € steuerfrei. Soweit die Einnahmen diesen Betrag übersteigen, sind von den übersteigenden Einnahmen nur solche Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar, die über 1.848 € hinausgehen. Die Beträge müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Zu den begünstigten Personen gehören nicht solche, die nur Verwaltungsaufgaben für den Verein wahrnehmen, wie Sekretärinnen, Platzwarte u.ä. oder in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied tätig sind.

Übungsleiter können ihre Tätigkeit selbständig oder unselbständig als Arbeitnehmer ausüben. Es kommt dabei auf die Vertragsgestaltung mit den Vereinen an. Eine selbständige Tätigkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden dauert.

Ist der Übungsleiter Arbeitnehmer des Vereins, so können für ihn neben der Kostenpauschale von 1.848 € weitere Abzugsbeträge pauschal in Betracht kommen, etwa der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 € (bis

31.12.2003 = 1.044 €), soweit dieser nicht bereits im Rahmen eines weiteren Dienstverhältnisses ausgeschöpft ist. Die den Freibetrag von 1.848 € übersteigenden Einnahmen unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen ist bei geringem Umfang und geringer Entlohnung der Übungstätigkeit zulässig ebenso bei kurzfristigem Einsatz (vgl. Tz. 13.4). Dabei beziehen sich die steuerlichen Verdienstgrenzen (vgl. Tz. 13.4.1, 13.4.2) nur auf die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen.

Der Freibetrag von 1.848 € gilt bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal. Der Verein wird sich deshalb von einer unselbständig beschäftigten Hilfskraft angeben lassen müssen, inwieweit sie die Steuerbefreiung bereits gegenüber anderen Vereinen in Anspruch genommen hat.

Unentgeltliche Leistungen an Mitglieder

Die Erträge und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, unabhängig ob sie aus dem ideellen, vermögensverwaltenden oder wirtschaftlichen Bereich stammen. Demzufolge dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mit-

teln des Vereins erhalten. Zulässig sind jedoch **Annehmlichkeiten**, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Geldzuwendungen gehören nicht dazu.

Unterricht in Sport und Musik

Entgeltlicher Tennis-, Reit-, Schwimmunterricht usw. oder Musik- und Werkunterricht, den gemeinnützige Sport- bzw. kulturelle Vereine durch Hilfskräfte erteilen, gehört zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Das Entgelt an den Verein ist ferner umsatzsteuerbefreit.

Vermietung und Verpachtung

Vermietungs- und Verpachtungseinnahmen gehören grundsätzlich zur steuerfreien Vermögensverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Einnahmen aus der Verpachtung von Bandenwerbung in Sportstätten sowie aus der Verpachtung von Gaststätten. Dem Pächter muss ein angemessener Gewinn verbleiben. Wird eine bislang selbst betriebene Gaststätte verpachtet, gehören die Pachteinahmen dann zum steuerfreien Vermögensverwaltungs Bereich, wenn das Finanzamt über den Wechsel informiert wurde. Dabei ist eine 3-Monats-Frist zu beachten (vgl. Tz. 6.2.2).

Bei der Vermietung und Verpachtung **vereinseigener Wirtschaftsgüter** sind folgende Fälle steuerlich zu unterscheiden:

a) Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mindestens 6 Monate) die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich nicht um die alleinige Vermietung von Abstell- und Garagenplätzen für Fahrzeuge handelt; ermäßigter Steuersatz 7%;

b) Inventarstücke, Sportgeräte, Schießstände, Kegelnbahnen

- auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder (mindestens 6 Monate)

Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%;

- **laufend kurzfristig an Mitglieder** Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%;

- **laufend kurzfristig an Nichtmitglieder**

Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder (z.B. stundenweise Vermietung, auch wenn die Stunden für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt werden) ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; Regelsteuersatz 16%;

- **laufend kurzfristig an Mitglieder und Nichtmitglieder**

Erfolgt die Vermietung zu gleichen Bedingungen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 17.500 € überschritten wird; Regelsteuersatz 16%;

- c) **Sportstätten, z.B. Sport-, Reit- und Tennisplätze, Schwimm- und Mehrzweckhallen**

Ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich gelten die Grundsätze wie unter b). Eine Aufteilung für Zwecke der Umsatzsteuer zwischen steuerfreier Grundstücksvermietung

und steuerpflichtiger Vermietung von Betriebs- und Sportvorrichtungen entfällt, da es sich umsatzsteuerlich um eine einheitliche steuerpflichtige Leistung handelt. Das gilt auch für Sportstätten, die bereits in der Vergangenheit errichtet und in Betrieb genommen worden sind. Jedoch können solche Umsätze aus der Nutzungsüberlassung - entsprechend der bisherigen Regelung - noch bis 31.12.2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

Ausnahme:

Breibt und unterhält ein Verein ein Schwimmbad zum **Jedermannschwimmen**, ist dieses insgesamt als ein Zweckbetrieb i.S. von § 65 Abgabenordnung anzusehen. Allerdings dürfen die nicht unmittelbar dem Schwimmen dienenden Angebote (z.B. Sauna, Solarium) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Deshalb sind die sog. Spaßbäder von dieser steuerlichen Vergünstigung ausgeschlossen. Durch das nicht wettkampfmäßige, d.h. nicht sportliche, Schwimmen wird

in erster Linie die **Förderung der Gesundheitspflege** verfolgt. Zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird demzufolge nicht unterschieden, so dass auch durch die Nutzung der Nichtmitglieder kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird.

Verluste

Verluste aus Zweckbetrieben sind steuerlich unschädlich. Sie können aus sämtlichen Mitteln des Vereins ausgeglichen werden. Hingegen sind Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung grundsätzlich steuerschädlich, wenn sie letztlich durch ideelle Mittel oder durch Mittel des Zweckbetriebs ausgeglichen werden (vgl. Tz. 6.4.4).

Volks- und Heimatfeste

Die Beteiligung gemeinnütziger Vereine an örtlichen Heimat-, Volks- und Weinfesten durch Erlöse aus Eintrittsgeldern, Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen.

Vorläufige Bescheinigung

Beantragt ein neu gegründeter Verein unter Vorlage der Satzung die Steuerbefreiung wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit, so wird vom

Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung erteilt, sofern die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Sinne der §§ 51 ff.

Abgabenordnung erfüllt sind. Die vorläufige Bescheinigung gilt längstens 18 Monate. Erst im Rahmen der Veranlagung nach Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums entscheidet das Finanzamt endgültig über die Steuerbefreiung.

Werbung

Wird vom Verein einem Werbeunternehmer gegen Entgelt das Recht eingeräumt, in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. an der Bande oder über Lautsprecher) oder in Vereinszeitschriften zu werben, so unterhält der Verein dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Überlassung der Anlagen bzw. der Zeitschrift ist vielmehr als steuerbefreite Vermögensverwaltung zu beurteilen. Dem Werbeunternehmer muss aber ein angemessener Gewinn verbleiben, weil ansonsten anzunehmen ist, dass ein bloßer Gefälligkeitsvertrag im Interesse des Vereins vorliegt. In diesem Fall unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Möglich bleibt aber, dass der Verein auf die Gestaltung der Werbetexte, die fachliche Gestaltung, die Wahl des Untergrundmaterials

sowie die Art der Befestigung Einfluss nimmt. Insoweit wird lediglich das Werberecht des Interessenten begrenzt.

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist immer dann anzunehmen, wenn der Verein selbst die Nutzung der Werbeflächen einem oder mehreren Interessenten überlässt. Er beteiligt sich damit am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (wesentliches Merkmal für gewerbliche Tätigkeit). Dabei ist es unerheblich, ob der Interessent an den Verein oder der Verein an den Interessenten herantreten ist. Das aktive Mitwirken des Vereins bei der Durchführung der Werbegeschäfte führt zur Steuerpflicht.

Werden Interessenten Werbeflächen auf der Sportkleidung, z.B. Trikots, Sportschuhen, Helmen gegen Bezahlung überlassen, so wirkt der Verein aktiv am Werbegeschäft mit und unterhält dadurch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, kann der Besteuerung pauschal ein **Gewinn von 15% der Einnahmen** zugrunde gelegt werden. Sofern die Werbung im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt, kann diese vereinfachende

Gewinnermittlungsmethode nicht angewandt werden.

Nicht als Werbeeinnahme, sondern als unentgeltliche Sachzuwendung ist zu behandeln, wenn ein Gönner Mannschaften nicht bezahlter Spieler eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen wie Trikots oder Schuhen beschenkt, auf denen lediglich der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist.

Sind die unentgeltlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände jedoch mit Aufschriften versehen, die für den Geber werben, so liegen in Höhe des Sachwerts der Ausrüstungsgegenstände steuerpflichtige Werbeeinnahmen vor.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Jede Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Bloße Vermögensverwaltung zur Erzielung von Mieten oder Zinsen gehört nicht dazu. Eine nachhaltige Tätigkeit liegt schon bei Veranstaltung eines Festes vor, weil hierbei mit den Besuchern durch Verkauf von Eintrittskarten sowie Speisen und Getränken eine Vielzahl von Umsätzen getätigt wird (vgl. Tz. 6.4).

Zinsabschlag

Zinsen aus Spareinlagen (z.B. Sparbücher, Festgeldkonten) und festverzinslichen Wertpapieren unterliegen dem Zinsabschlag von 30%. Vom Steuerabzug wird jedoch abgesehen, d.h. die Zinsen werden ohne Steuerkürzung gutgeschrieben, wenn dem Kreditinstitut eine sog. **NV 2 B-Bescheinigung** des Finanzamtes vorgelegt wird. Es ist aber auch möglich, anstelle der NV 2 B-Bescheinigung eine **amtlich beglaubigte Kopie** des zuletzt vom Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung dem Kreditinstitut vorzulegen. Es reicht sogar das **Original** des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung aus, sofern ein Mitarbeiter des Kreditinstituts auf einer Kopie vermerkt, dass das Original vorgelegen hat. Der Bescheid darf jedoch nur Kalenderjahre betreffen, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Zinsen nicht älter als fünf Jahre sind (also für Zinszuflüsse im Jahre 2005 das Kalenderjahr 2000 und folgende Jahre betreffen, Beispiel vgl. Tz. 6.2.1); bei einer vorläufigen Bescheinigung ist die Abstandnahme auf die Zeit der Gültigkeit begrenzt. Für die Abstandnahme der 20%igen Kapitalertragsteuer, die z.B. bei Erträgen aus Aktien und Genossenschaftsanteilen einbehalten wird, ist immer eine NV 2 B-Bescheinigung erforderlich.

Zuwendungsbestätigung

Die Zuwendungsbestätigung (vgl. Muster Zuwendungsbestätigung Anhang 6a und 6b und Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigung, Anhang 9.1) ist eine materielle Voraussetzung für den Spendenabzug, d.h. ohne einen solchen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende nicht als Sonderausgabe anerkennen. Aus der Zuwendungsbestätigung, die der Verein nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt hat, muss u.a. das Datum des letzten Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung hervorgehen. Liegt das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück, kann das Finanzamt den Spendenabzug ablehnen. Der Verein muss ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ggf. in elektronischer Form aufbewahren.

Bei Zuwendungen **bis 100 €** genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts **und** der vom Zahlungsempfänger (gemeinnütziger Verein) hergestellte Beleg, z.B. Durchschrift des Überweisungsträgers oder an den Überweisungsträger anhängender Abschnitt, mit den erforderlichen Angaben (vgl. Tz. 14.3.3).

Zweckbetrieb

Der Zweckbetrieb ist eine wirtschaftliche Betätigung, bei der Einnahmen erzielt werden. Er dient dazu die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Zu den Zweckbetrieben gehören u.a. die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (vgl. Tz. 6.3.1., 6.3.2), die Ausstellungen von Kleintier- und Pflanzenzuchtvereinen, die Fremdsitzungen von Karnevalsvereinen – ausgenommen der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die steuerpflichtige Werbung – und die in §§ 66 – 68 Abgabenordnung (vgl. Anhang 13.2) abschließend aufgeführten Betriebe.

Zweckbetriebsgrenze

Die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € gilt nur für sportliche Veranstaltungen. Sofern die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) diese Grenze nicht übersteigen, werden alle sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb behandelt, selbst wenn bezahlte Sportler des Vereins daran teilnehmen. Wird die Grenze überschritten, besteht eine Optionsmöglichkeit (vgl. Tz. 6.3.2.3 und Anhang 7), sofern an den sportlichen Veranstaltungen keine bezahlten Sportler des Vereins mitwirken.

Stichwortregister

Abgabenordnung (Auszug), 103
Ablösesummen, 116
Abschreibung 116
Absetzung für Abnutzung (AfA), 116
Allgemeinheit, 15
Altmaterialsammlung, 31, 111, 117
Amateurfunk, 17, 105
Annehmlichkeiten, 21, 132
Anschaffungskosten, 42
Anschriften der Finanzämter, 78
Arbeitnehmer, 55
Arbeitslohn, 56
Aufbewahrungspflicht, 118
Aufnahmegebühren, 16, 62, 124
Aufwandsentschädigung, Aufwandsersatz,
21, 31, 41, 55, 56, 90, 113, 117
Aufwandsspenden, 63, 127
Aufzeichnungen, Aufzeichnungspflichten,
27, 40, 52, 68, 96, 111, 117
Aushilfslöhne, 58, 118
Ausland, 53, 66, 75 128
Ausländische Künstler und Sportler, 93, 118
Ausschließlichkeit, 22, 25, 107
Aussspielungen, 54, 115, 123

Basare, 31, 48
Bauleistungen 75, 92
- Freistellungsbescheinigung, 75, 92
- Steuerabzug, 75, 92
Benefizveranstaltungen, 119
Bescheinigung, vorläufige,
33, 67, 68, 100, 134, 136, 137
Besonders förderungswürdige Zwecke,
62, 84, 90, 94, 126
Besteuerungsgrenze, 14, 29, 39, 40, 44, 45, 88,
89, 117, 119, 122, 128
Betreuer, 70, 90
Betriebsmittelrücklage, 24, 25, 125
Bezahlte Sportler, 37, 38, 55, 88, 89, 113, 117,
120, 130, 137
Bilanz, 27, 44
Bildungsreisen, 120
Briefmarkensammeln, 17
Buchführung, 44, 99

Chorleiter, 70

Dachverband, 22
Dienststreifen, 56, 57, 63, 72, 73, 121
Dirigent, 70

Eigenverbrauch, 46, 49
Einkommensteuergesetz (Auszug), 90
Einkommensteuer- Durchführungsverordnung
(Auszug), 94
Einnahme-Überschussrechnung, 44, 81
Eintrittsgelder, 36, 37, 47, 48, 77, 129, 134
Erbschaftsteuer, 14, 54

Fahrtkosten, 56, 57, 121
Fehlkalkulation, 42
Feuerwehrvereine, 121
Feste, 31, 44, 77, 122, 124, 134
Fiktive Kosten, 42
Finanzamt
- Anschriften, 78
- zuständiges, 13
Flohmärkte, 31, 48
Förderverein, 16, 121
Forschung, 10, 17, 104, 115
Freistellungsbescheid, 28, 32, 68, 100, 122, 137
Freistellungsbescheinigung, 59, 75, 92, 93
Freiwilligenagenturen, 122
Freizeit-Aktivitäten, 10, 17

Gaststätte, 11, 31, 34, 35, 39, 48, 50,
56, 76, 132
Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, 35
- selbstbewirtschaftete, 35
- verpachtete, 35
Gemeinnützige Zwecke, 17, 84, 90, 94, 126
Gemeinschaftsveranstaltung, 122
Geringwertige Wirtschaftsgüter, 117
Gesangvereine, 36
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlicher, 10, 14, 20,
25, 28 – 31, 34, 35, 38, 39, 41 – 46, 48,
53, 68, 75, 77, 88, 89, 101, 103, 111,
116, 117, 119, 122, 129, 130, 133 - 136
Geschäftsführung, tatsächliche, 15, 16, 26, 27,
30, 65, 101, 109, 110, 131
Gesellige Veranstaltungen, 20, 23, 31, 36, 39,
77, 109, 122
Getränke- und Speisenverkauf, 11, 31, 34, 48,
51, 77, 113, 115, 136, 137
Gewerbsteuer, 14, 29, 36, 39, 45, 69, 88, 89,
97, 101, 110, 111, 119, 122, 128
- Gesetz, 101
Gewinnermittlung, 40, 136
Großvereine, 123
Grundbesitz, Grundstück, 14, 32, 34, 46, 53,
76, 102, 133
Grunderwerbsteuer, 53
Grundsteuer, 14, 53

Haftung, 68, 69, 92, 128
Heimatfeste, 134
Hilfsbedürftigkeit, 17 – 19, 105
- Nachweis, 18
- persönliche, 18
- wirtschaftliche, 19
Herstellungskosten, 42
Hilfsperson, 22, 27, 107

Inländische Körperschaft, 15
Inneregemeinschaftlicher Erwerb, 51

Jugendreisen, 123
Jubiläumfest, 77, 122

Kapitalerträge, Kapitaleinkünfte
14, 25, 30, 32, 125

Kirchensteuer, 58 – 60, 71, 74
Kirchliche Zwecke, 19, 105
Körperschaften, 11, 15
Körperschaftsteuer, 14, 29, 36, 39, 45, 69, 88,
89, 97, 101, 110, 111, 119, 122, 128
- Bescheid, 28, 32, 122
- Gesetz, 101
Kraftfahrzeugsteuer 53
Künstler, ausländische, 93, 118
Kulturelle Veranstaltungen, 36, 77, 115
Kurse, 70, 77, 102, 114

Lehrgänge, 47, 73

Lohnsteuer, 55
- Dienstreisen, 56, 57
- geringfügige Beschäftigung, 58, 59
- Lohnkonto, 55
- Lohnsteuer-Anmeldung, 60
- Lohnsteuer-Anmeldung, elektronisch, 60
- Lohnsteuerkarte, 58
- Pauschalierung der Lohnsteuer, 58
- Sozialversicherung, 61
Lotterie, 54, 115, 123
Lotteriesteuer, 54

Mieterträge, Mieteinkünfte, 14, 34

Mildtätige Zwecke, 18, 105
Mitgliedsbeiträge, 14, 16, 25, 29, 46, 47, 62, 64,
66, 76, 92, 94, 124
- echte Mitgliedsbeiträge, 124
Mitgliederwerbung, 20
Mittelverwendung, zeitnahe, 21
Mitwirkungspflicht, 27, 128
Museum, 36, 115, 121
Musikkapellen, 124
Musikvereine 36
Mustersatzung, 26, 79, 125

Nachweispflicht, 27, 128

Nichtrechtsfähiger Verein, 12
NV-Bescheinigung, 32, 136

Optionsmöglichkeit, 38, 88, 131, 137

Pächter, 56, 132

Politische Betätigung, 125
Portokosten, 57
Prüfungsturnus, 28

Raumüberlassung, 23, 108

Rechnungslegung, 28
Rechtsfähiger Verein, 12
Reisekosten, 57, 117

Reisen, 123

Rücklagen, 24, 108, 125
- Betriebsmittelrücklage, 24, 25, 125
- Freie Rücklage, 24, 125

Sammelbestätigung, 68, 98

Satzung, 11, 15, 16, 26 – 28, 30, 63, 79, 91, 101,
109, 110, 121, 123, 125 – 127, 134
Schenkungen, 14, 54
Schenkungssteuer, 54
Selbstlosigkeit, 20, 106
Skat, 17
Solidaritätszuschlag, 58 – 60, 74, 118
Sozialversicherung, 61
Speisen- und Getränkeverkauf, 11, 31, 34, 48,
51, 77, 113, 115, 136, 137
Spenden, 14, 20, 25, 29, 30, 39, 42, 46, 47,
62 – 66, 76, 90, 94, 116, 126

- Aufwandsspenden, 63, 127
- Aufzeichnungspflichten, 68
- Durchlaufspenden, 64
- Durchlaufstelle, 64
- Großspende, 127
- Haftung, 68, 69, 92, 128
- Kleinspenden, 67
- Listenverfahren, 64
- Sachspende, 63, 67, 99, 127
- Sammelbestätigung, 68, 98
- Spenden ins Ausland, 128
- Spendensammelverein, 23, 121
- Spendenzwecke, 64, 84, 85
- Spendenzwecke, Abgrenzung, 64
- Verbraucherschutz, 68, 69, 92, 128
- Zuwendungsbestätigung, 65, 95, 96, 137
- Zuwendungsbestätigung, Muster, 86, 87
Spielgemeinschaft, 128
Sponsoring, 31, 129
Sport, 10, 17, 24, 35 – 41, 85, 109, 113,
120, 129
- Option, 38, 88, 131, 137
- Sportausrüstung, 31, 135
- Sportgerät, 116, 133
- Sportler, ausländische, 92, 118
- Sportler, bezahlter, unbezahlter, 37, 38, 55, 88,
89, 113, 117, 120, 130, 137
- Sportliche Veranstaltungen, 31, 36 – 41, 47, 77,
88, 89, 102, 104, 109, 113, 129, 137
- Sportstätten, 41, 51, 77, 133
- Sportunterricht, 47, 132
Steuer, 14, 45, 46, 53 – 55, 75
- abzug, 32, 59, 72, 74, 75, 92, 93, 118, 132, 136
- vorteile, 14
- erklärung, 28, 122
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb, 10, 14, 20, 25, 28 – 31, 34, 35,
38, 39, 41 – 46, 48, 53, 68, 75, 77, 88,
89, 101, 103, 111, 116, 117, 119, 122,
129, 130, 133 – 136
Stiftungen, 12

Tätigkeitsbericht, 28, 122, 131
Tatsächliche Geschäftsführung, 15, 16, 26, 27, 30, 65, 101, 109, 110, 131
Teilnehmergebühren, 36, 47, 102
Telefongebühren, 57, 63, 127
Theatergemeinden, 17
Tombola, 54, 115, 123
Trainer, 55, 70
Trikotwerbung, 31, 135
Turnus, 28

Übernachungskosten, 57
Überschussermittlung, 40, 81, 122
Überschussermittlung, Muster, 81
Übungsleiter, 21, 55 – 58, 70 – 74, 90, 131
- selbständig, 71, 73, 74,
- steuerliche Pflichten, 74
- unselbständig, 71, 74
Umsatzsteuer, 14, 46 – 52, 76, 77, 102, 119, 123, 133
- Aufzeichnungspflichten, 52
- Eigenverbrauch, 46
- Umsatzsteuerbefreiung, 46
- Umsatzsteuerfreigrenze, 47
- Umsatzsteuersatz, 48
- Umsatzsteuer-Voranmeldung, 51
- Umsatzsteuer-Voranmeldung, elektronisch, 52
- unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch), 46
- Vorsteuer, 48, 49
- Vorsteuerpauschale, 50
Unentgeltliche Leistungen, 132
Unmittelbarkeit, 22, 107
Unterricht, 47, 56, 70, 106, 132

Veranstaltung
- gesellige, 20, 23, 31, 36, 39, 77, 109, 122
- kulturelle, 36, 77, 115
- sportliche, 31, 36 – 41, 47, 77, 88, 89, 102, 104, 109, 113, 129, 137
Vereine, 12
Vereinsfest, 31, 44, 77, 122, 124, 134
Vereinsgaststätte, -kantine, 11, 31, 34, 35, 39, 48, 50, 56, 76, 132
Vereinsmitglieder, 16, 21, 23, 26, 34, 35, 39, 47, 55, 106, 119, 120, 122, 127, 132 - 134
Vereinszeitschrift, 31, 35, 41, 44, 48, 77, 135
Vergnügungssteuer, 54
Verluste, 42, 43, 134
Vermächtnisse, 14
Vermietung, 25, 31, 32, 34, 46, 48, 51, 77, 102, 125, 132, 133
Vermögensaufstellung, 28
Vermögensverwaltung, 12, 20, 24 – 26, 30, 32, 34, 35, 39, 42, 43, 46, 48, 49, 63, 68, 75, 76, 103, 108, 109, 115, 116, 125, 132-136
- Vermietung, 25, 31, 32, 34, 46, 48, 51, 77, 102, 125, 132, 133

- Verpachtung, 25, 31, 32, 34, 46, 48, 51, 77, 102, 125, 132, 133
Verpachtung, 25, 31, 32, 34, 46, 48, 51, 77, 102, 125, 132, 133
Verpflegungsmehraufwendungen, 57
Vertrauensschutz, 68, 69, 92, 128
Volksfeste, 134
Vorläufige Bescheinigung, 33, 67, 68, 100, 134, 136, 137
Vorstand, Vorstandsmitglied, 13, 21, 29, 55, 70, 123, 131
Vorträge, 47, 70, 77, 102, 115, 120

Werbeaufwand, 20
Werbung, 31, 32, 41, 44, 77, 96, 112, 113, 129, 132, 135, 137
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, 10, 14, 20, 25, 28 – 31, 34, 35, 38, 39, 41 – 46, 48, 53, 68, 75, 77, 88, 89, 101, 103, 111, 116, 117, 119, 122, 129, 130, 133 - 136
Wissenschaft, 17

Zeitnahe Mittelverwendung, 21, 107
Zinsabschlag, 32, 33, 136
Zinsen, 25, 33, 76, 136
Zivilschutz, 85
Zuschüsse, 14, 20, 25, 27, 30, 31, 39, 42, 46, 47, 76, 109
Zuwendungen, 12, 20, 21, 25, 26, 37, 42, 54, 62, 67, 68, 90 – 92, 94 – 100, 106, 109, 115, 120, 125, 129, 132, 137
- an Mitglieder, 21, 26, 106, 132
- an Vereine, 62
Zuwendungsbestätigung, 65, 95, 96, 137
Zuwendungsbestätigung, Muster, 86, 87
Zweck
- gemeinnützig, 16
- mildtätig, 17
- kirchlich, 19
Zweckbetriebe, 11, 14, 20, 25, 30, 34 – 42, 46, 48, 63, 68, 75, 77, 88, 98, 111 – 116, 120, 122, 123, 129, 131 – 134, 137
- Alten- und Pflegeheime, 17, 114
- Erziehungsheime, 17, 114
- Jugendherbergen, 17, 114
- Jugendreisen, 123
- Kindergärten, 17, 114
- Konzerte, 36, 115
- Kulturelle Veranstaltungen, 36, 77, 115
- Lotterien, 54, 115, 123
- Sportliche Veranstaltungen, 31, 36 – 41, 47, 77, 88, 89, 102, 104, 109, 113, 129, 137
- Tombola, 54, 115, 123
Zweckbetriebsgrenze, 37, 38, 137
Zweckverwirklichung, 22
- im Ausland, 27

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für Behinderte
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden

Außerdem sind sie im Internet unter <http://www.hmdf.hessen.de> unter der Rubrik „Ihre Finanzen: Steuerbroschüren“ abrufbar.

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium ist erschienen:

- Berufsunterbrechung und Wiedereinstieg

Diese Broschüren können bei jedem hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Anmerkungen zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
- Referat Öffentlichkeitsarbeit -
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
0611/32-2457

Redaktion:
Heiner Woitschell

27. überarbeitete Auflage, Stand: März 2005

